

An das
Bezirksgericht Wiener Neustadt
Maria Theresien Ring 3b
2700 Wiener Neustadt



SACHVERSTÄNDIGENBÜRO
Christoph Menhofer

Datum: 10.06.2026

Zeichen: 4773a/25

W E R T E R M I T T L U N G S G U T A C H T E N



Auftraggeber	Bezirksgericht Wiener Neustadt Maria Theresien Ring 3b 2700 Wiener Neustadt Richterin: Mag. Susanne Hojka (28 E 952/25p)
Betreibende Partei	EG d. LS Ezilingasse 12, 2700 Wiener Neustadt Vertr. durch teamneunzehn.at Hausverwaltung GmbH Handelskai 94-96, 10. OG, Millenium Tower 1200 Wien
Vertreten durch	Zacherl Schallaböck Proksch Manak Kraft Rechtsanwälte GmbH Teinfaltstraße 8/5.01 1010 Wien
Auftrag	Verkehrswertermittlung der Liegenschaft w.u. (Anteil 85/365)
Zweck	Verwertung der Liegenschaft im Verfahren 28 E 950/25p beim BG Wiener Neustadt
Verpflichtete Partei	BUCA-Dienstleistungen GmbH (FN 478634z) Unterwaltersdorferstraße 100 2443 Deutsch Brodersdorf
Bewertungsgegenstand	Doppelhaushälfte 2700 Wiener Neustadt, Ezilingasse 12/2
Grundbuchskörper	Katastralgemeinde (KG): 23443 Wiener Neustadt Einlagezahl (EZ): 11509 Grundstücksnummer (Gst Nr.): 3547/45, 3547/46, .4573, .4574 Bezirksgericht (BG): Wiener Neustadt Bestandsblatt-Laufende Nummern (B-LNr.): 5 Anteil: 85/365
Bewertungstichtag	21.04.2026
Befundaufnahme	18.11.2025 und 21.04.2026
Verkehrswert	70.500,00 € <i>Sollte die Liegenschaft mit Inrechnungstellung von Umsatzsteuer verkauft werden, so ist diese dem ermittelten Wert hinzuzuschlagen.</i>

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	7
1.1	BEWERTUNGSVORAUSSETZUNGEN	7
1.2	ERKLÄRUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN	9
1.2.1	<i>Haftung</i>	9
1.2.2.	<i>Unabhängigkeit</i>	10
1.2.3.	<i>Urheberrecht</i>	10
1.2.4.	<i>Ergänzende Anmerkungen und Vollständigkeitserklärung</i>	10
1.2.5.	<i>Genauigkeitsanforderungen und Hinweispflicht (ÖNORM B1802 Pkt. 3.3)</i>	12
1.3	BEGRIFFSDEFINITIONEN	12
1.3.1.	<i>LBG</i>	12
1.3.2.	<i>Verkehrswert, Marktwert</i>	13
1.3.3.	<i>Einheitswert</i>	13
1.3.4.	<i>Herstellungskosten</i>	13
1.3.5.	<i>Umsatzsteuer</i>	14
1.3.6.	<i>Rechenmodus</i>	14
1.4	BEWERTUNGSVERFAHREN	15
2	BEFUND	16
2.1	ALLGEMEINES	16
2.2	GRUNDLAGEN UND UNTERLAGEN DES GUTACHTENS	18
2.3	ERHEBUNGEN	19
2.4	GRUNDBUCHSDATEN	20
2.4.1	<i>Allgemeine Erläuterungen zum Grundbuch</i>	20
2.4.2	<i>Aufschrift</i>	20
2.4.3	<i>A1 Blatt</i>	21
2.4.4	<i>Das A2 Blatt</i>	22
2.4.5	<i>Das B Blatt</i>	23
2.4.6	<i>Das C Blatt</i>	23
2.5	STANDORTANALYSE	25
2.5.1	<i>Makrostandort</i>	25
2.5.2	<i>Mikrostandort</i>	27
2.6	GRUNDSTÜCKSDATEN	29
2.7	OBJEKTDATEN	41
2.7.1	<i>Übersicht</i>	41
2.7.2	<i>Bestandsverhältnisse</i>	44
2.8	PLANUNTERLAGEN	44
2.8.1	<i>Flächenaufstellung gemäß NWGA aus 2021</i>	48
2.9	FOTODOKUMENTATION	49

3	GUTACHTEN	52
3.1	ERTRAGSWERTVERFAHREN	53
3.1.1	<i>Allgemeines zum Ertragswertverfahren</i>	53
3.1.2	<i>Ablaufschemas Ertragswertverfahren ÖNORM B 1802</i>	56
3.1.3	<i>Ablaufschemas Vergleichswertverfahren gemäß ÖNORM B 1802 zur Ermittlung des Bodenwertes</i>	57
3.1.4	<i>Ermittlung des Ertragswertes</i>	58
3.1.5	<i>Flächendarstellung/Geschoßprogramm</i>	75
3.1.6	<i>Berechnung Ertragswert</i>	76
4	VERKEHRSWERT	80
5	BEILAGEN	85
5.1	GRUNDBUCH	85
5.1.1	<i>Mietvertrag</i>	87
5.1.2	<i>Nutzwertgutachten</i>	95
5.1.3	<i>Wohnungseigentumsvertrag</i>	122
5.1.4	<i>Mietvertrag</i>	135

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzung
Abs.	Absatz
AW	Aufschließungsgebiet Wohngebiet
BB	Bauland Betriebsgebiet
BD	Bauland Dorfgebiet
BG	Bauland Geschäftsgebiet, Bezirksgericht (Kontext)
BGF	Bruttogrundfläche
BI	Bauland Industriegebiet
BK	Bauland Kerngebiet
BK-nB	Bauland Kerngebiet-nachhaltige Bebauung
BM	Bauland Gemischtes Baugebiet
BW	Bauland Wohngebiet
BW-nB	Bauland Wohngebiet-nachhaltige Bebauung
bzw.	beziehungsweise
DG	Dachgeschoß
dh.	das heißt
EG	Erdgeschoß
EZ	Einlagezahl
FläWi	Flächenwidmung
GHg	Grünland Hausgärten
GKA	Grundkostenanteil
Gl	Grünland Landwirtschaft
GlF	Grünland Land- und Forstwirtschaft
GP	Grünland Parkanlage
GST	Grundstück
GST-Nr.	Grundstücksnummer
GFZ	Geschoßflächenzahl
KG	Katastralgemeinde
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
LBG	Liegenschaftsbewertungsgesetz
LG	Landesgericht
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MRG	Mietrechtsgesetz
NF / NFL	Nutzfläche (vermietbar/verkaufbar)
NÖ BO	Niederösterreichische Bauordnung
NÖ ROG	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz
OG	Obergeschoß
p.a.	pro Jahr

p.m.	pro Monat
Stk.	Stück
STP	Stellplatz
u.	und
udgl.	und der gleichen
usw.	und so weiter
VKW	Verkehrswert
W	Bauland Wohngebiete
WE	Wohneinheit
WEG	Wohnungseigentumsgesetz bzw. Wohnungseigentümergeinschaft oder Wohnungseigentumsgesetz (Kontext)
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WNFL	Wohnnutzfläche
Z	Ziffer
€	Euro
§	Paragraph
%	Prozent

1 Allgemeines

1.1 Bewertungsvoraussetzungen

Im vorliegenden Gutachten gelten folgende Bewertungsvoraussetzungen:

- Die Währungsbeträge sind in EURO angegeben.
- Flächenmaße sind in m² angegeben, wenn nicht anders angeführt.
- Das Gutachten hat nur im Gesamten und nicht auszugsweise zum Stichtag Gültigkeit.
- Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Immobilienwertgutachten und nicht um ein Gutachten über den Zustand der Gebäudesubstanz.
- Die Einschätzung des Bau- und Erhaltungszustandes der Objekte erfolgt ausschließlich durch äußeren Augenschein anlässlich der Befundaufnahme. Es gilt hier der Bewertungsstichtag. Verdeckte, unzugängliche bzw. eingebaute Gebäudeteile wie beispielsweise Bodenaufbauten können nur erfahrungsgemäß beurteilt werden. Die Funktionstüchtigkeit technischer Anlagen kann nicht im Detail einer Überprüfung unterzogen werden und wird von allgemein üblichen Annahmen bzw. Angaben anlässlich der Befundaufnahme ausgegangen.
- Festgestellt wird ausschließlich der Wert der Liegenschaft. Eine Zusicherung, dass diese frei von Schäden oder sonstigen Mängeln ist, kann nicht gegeben werden.
- Die augenscheinliche Begutachtung des Grundes und die Historie des Grundstückes sowie Recherchen bei Besitzern, Nachbarn und Behörden ergaben keinerlei Hinweise auf eine eventuelle Kontaminierung der gegenständlichen Liegenschaft. Probebohrungen, welche zu gutachtlichen Ergebnissen zu dieser Thematik führen, liegen diesem Schätzgutachten nicht zugrunde und werden generell nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers durchgeführt. Die Bewertung erfolgt daher unter der Annahme, dass das Grundstück kontaminationsfrei ist.
- Für die Gebäudebeschreibung und deren Beurteilung wird von einer soliden Verarbeitung und dem Stand der Technik entsprechenden Qualitäten der verwendeten Materialien ausgegangen. Diese Annahme gilt auch für optisch erkennbare Sanierungsmaßnahmen von Baumängeln, die einmal vorhanden waren und nunmehr augenscheinlich behoben sind. Versteckte Mängel können somit auch nicht erkannt und

beurteilt werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die beschriebenen elektrischen, sanitären oder sonstigen technischen Einrichtungen nicht auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft wurden. Sofern kein augenscheinlicher Schaden besteht oder vom Eigentümer nicht darauf hingewiesen wurde, wird daher in der Bewertung von einer ordnungsgemäßen Funktion dieser Anlagenteile ausgegangen.

- Die Funktion der Gerätschaften sowie der übrigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Heizung, Wasser, Strom etc.) wird vom Sachverständigen bei der Befundaufnahme nicht überprüft, da dies nicht Auftrag ist und seinen eingetragenen Fachgebieten nicht entspricht. Es wird von einem ordnungsgemäßen Zustand der Geräte ausgegangen. Vorhandenes Inventar, Einrichtungsgegenstände und sonstige Fahrnisse werden nicht mitbewertet. Andernfalls wird lediglich die Küchenausstattung unter dem Punkt Zubehör im Gutachten angeführt und bewertet.
- Die Begutachtung erfolgt zerstörungsfrei, d.h. für die Beurteilung der Bausubstanz werden keine Materialproben genommen sowie auch keine Verkleidungen entfernt. Der Sachverständige beurteilt die Qualität der Ausführung und Erhaltung lediglich durch die Betrachtung der Oberfläche des Bauteiles (Materiales). Die Qualität der verwendeten Materialien und seine Verarbeitung können daher nicht eingeschätzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass keine schädlichen Materialien und Techniken (wie z.B. Beton mit hohem Aluminiumoxidzementgehalt, Asbest, Kalziumchlorid, etc.) verwendet wurden.
- Feststellungen hinsichtlich des Bauwerkes und des Bodens werden nur insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind.
- Die Wertermittlung erfolgt geldlastenfrei, also ohne Berücksichtigung von Pfandrechten unabhängig von deren Grundbucheintragung.
- Flächen-, Raum- oder sonstige Maße werden aus den erhobenen bzw. übergebenen Unterlagen übernommen und nicht mit der Natur verglichen. Eigene Vermessungen oder Messungen durch den Sachverständigen sind nicht Gegenstand des Auftrages. Eine Haftung für die Richtigkeit der übernommenen Maße wird daher vom Sachverständigen nicht übernommen und wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Eine rechtliche Prüfung von Kaufverträgen, Wohnungseigentumsverträgen, Mietverträgen, Pachtverträgen, sonstigen Nutzungsverträgen, von

Bewirtschaftungsverträgen, von Nebenvereinbarungen, außerbücherlichen Rechten und Lasten der Liegenschaft und dergleichen sind nicht Gegenstand des Auftrages.

- Die Bewertung allfälliger Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungskosten wird vom Sachverständigen erfahrungsgemäß angesetzt. Es wird dabei von einer der Lage und Nutzung des Objektes in Markt konformer Ausführung ausgegangen.
- Ausstattungen oder Investitionen von Mietern sowie Eigentümern erfahren keine gesonderte Prüfung und Bewertung.
- Angesichts der Unsicherheit einzelner in die Bewertung einfließender Faktoren, insbesondere der Notwendigkeit auf Erfahrungswerte zurückzugreifen, kann das Ergebnis der Bewertung keine mit mathematischer Exaktheit feststehende Größe sein. Auf die ÖNORM B 1802 wird diesbezüglich verwiesen.
- Das Gutachten ist auf die angeführten Unterlagen und Informationen aufgebaut. Daraus ergibt sich zwingend, dass neue Unterlagen oder Informationen zu einer Änderung des Gutachtens führen können. Ergeben sich neue Fakten oder Umstände behält sich der Sachverständige daher ausdrücklich die kostenpflichtige Änderung oder Ergänzung des Gutachtens oder eine kostenpflichtige Nachbewertung vor.
- Sollten sich neue den Wert verändernde Erkenntnisse hinsichtlich Bewilligungen, Bescheiden, Auflagen, Verträgen und dergleichen ergeben, so ist eine entsprechende Nachprüfung vorzunehmen. In diesem Fall behält sich der Sachverständige das Recht eine Änderung bzw. Anpassung seines Gutachtens vor.

1.2 Erklärung des Sachverständigen

1.2.1 Haftung

Aus Versicherungsgründen ist die Haftung des Sachverständigen für mittelbare und unmittelbare Schäden aus der Gutachten- oder Wertindikationsstätigkeit und unabhängig vom Verkehrswert der Immobilie mit EUR 400.000,00 beschränkt und eingeschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt. Sofern der Auftraggeber einen höheren Haftungsrahmen wünscht, hat er dies dem Gutachter bei Beauftragung schriftlich bekannt zu geben und die dafür anfallenden Versicherungskosten selber zu tragen.

Haftungen des Sachverständigen gegenüber Dritten sind jedenfalls ausgeschlossen. Dritte können gegenüber dem Sachverständigen aus diesem Vertrag und aus dem unter Zugrundelegung dieses Vertrages gefertigten Gutachten keine Rechte geltend machen.

Für die Richtigkeit der im Gutachten angeführten Auskünfte von Ämtern sowie an der Befundaufnahme teilgenommenen Personen kann keine Gewähr übernommen werden.

1.2.2. Unabhängigkeit

Der Sachverständige erklärt ausdrücklich, dass er die Wertermittlung als unabhängiger Gutachter gemäß den Europäischen Bewertungsstandards der TEGOVA (The European Group of Valuers Associations) objektiv und unparteiisch erstellt (Vgl. TEGoVA, Europäische Bewertungsstandards, S. 2.10).

1.2.3. Urheberrecht

Das Gutachten genießt Urheberschutz, es ist nur für den Auftraggeber und nur für den angegebenen Zweck bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Sachverständigenvertrag Dritten abzutreten.

1.2.4. Ergänzende Anmerkungen und Vollständigkeitserklärung

Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt im Sinne des Liegenschaftsbewertungsgesetzes 1992 und der ÖNORM B 1802. Die nachstehende Bewertung erfolgt unter allen im Befund getroffenen Feststellungen und unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse am Realitätenmarkt.

Die Bewertung erfolgt auf Basis der vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Preise für vergleichbare Grundstücke und Baulichkeiten, sowie der besonderen Verhältnisse. Insbesondere wird auch auf die Lage, Aufschließung, Widmung, Nutzungsmöglichkeit und die bestehende Verbauung Bedacht genommen.

Verwiesen wird auch darauf, dass der ermittelte Verkehrswert nicht notwendigerweise bedeutet, dass ein entsprechender Preis auch bei gleichbleibenden äußeren Umständen im Einzelfall jederzeit, insbesondere kurzfristig am Markt realisierbar ist. Bei dem gegenständlichen Objekt liegt ein angemessener Verwertungszeitraum innerhalb von 6 bis 12 Monaten.

Der Sachverständige empfiehlt jedem potenziellen Erwerber über die steuerlichen Auswirkungen eines Immobilienerwerbes fachlichen Rat einzuholen, da diese Aspekte immer auf die subjektive Steuersituation des Erwerbers abzustimmen sind. Weiters empfiehlt der Sachverständige jedem Interessenten nachdrücklich, vor einem etwaigen Erwerb der Liegenschaft diese zu besichtigen, um sich selbst ein Bild über den tatsächlichen Zustand sowie über die Ausstattung der Immobilie machen zu können.

Die Ausführungen des Sachverständigen beruhen auf seine derzeitige Faktenkenntnis, die nicht ganz richtig und nicht ganz vollständig sein muss. Welche Fakten dem Sachverständigen bekannt sind, finden sich unter dem Punkt Befund. Ergeben sich neue Fakten oder Umstände, behält sich der Sachverständige ausdrücklich die Änderung oder Ergänzung dieser Wertermittlung vor.

Für etwaige Abweichungen von dem vorgegebenen Datenmaterial wird keine Haftung übernommen.

Bei der Wertermittlung wird von der Brauchbarkeit der Objekte ausgegangen, insofern sich nicht durch Informationen seitens des Auftraggebers Gegenteiliges herausgestellt hat.

Der Erhaltungszustand des Bewertungsobjektes wird vom gefertigten Sachverständigen im Rahmen eines Lokalaugenscheines festgestellt und klassifiziert. Detailprüfungen sind nicht Gegenstand der Beauftragung und werden deshalb auch nicht durchgeführt. Die Bewertung des Reparaturrückstaus und/oder allfälliger Sanierungskosten werden mittels prozentualer oder absoluter Abschläge berücksichtigt.

Die Wertermittlung bezieht lediglich Gebäude und Gebäudeteile sowie allenfalls Bereiche der Außenanlagen mit ein. Sämtliche technische Einrichtungen und Ausstattungen sowie der gesamte Bereich der Raumausstattung und sonstigen Einrichtungen sind ebenso nicht Gegenstand des Bewertungsgutachtens. Die technischen Ausstattungen und Einrichtungen sind

in der Bewertung nur insofern zu berücksichtigen, als diese den unmittelbaren Bestandteilen des Gebäudes zuzuordnen sind.

Wertminderungen durch Altlasten, wie z.B. Bodenkontamination oder auch andere, die Liegenschaft entwertende Altbodenverhältnisse, sind nicht bekannt. Untersuchungen des Baugrundes und sonstige bauphysikalische oder chemische Untersuchungen werden nicht durchgeführt. Der Verdachtsflächenkataster wird abgerufen.

1.2.5. Genauigkeitsanforderungen und Hinweispflicht (ÖNORM B1802 Pkt. 3.3)

„Angesichts der Unsicherheit einzelner in die Bewertung einfließender Faktoren, insbesondere der Notwendigkeit, auf Erfahrungswerte zurückzugreifen, kann das Ergebnis der Bewertung keine mit mathematischer Exaktheit feststehende Größe sein.“ (ÖNORM B 1802, 1997, Liegenschaftsbewertung, Grundlagen, Pkt. 3.3)

1.3 Begriffsdefinitionen

1.3.1. LBG

Das Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG) hat die alte Realschätzung aus 1897 ersetzt und dient dazu, als Orientierungs- und Entscheidungshilfe einen rechtlichen Rahmen zu geben, ohne allzu enge Grenzen für diese Tätigkeiten zu ziehen.

Die Verpflichtung zur Anwendung des LBG besteht nur im gerichtlichen Verfahren und im Verwaltungsverfahren mit sukzessiver gerichtlicher Kompetenz, wie beispielsweise im Enteignungsverfahren.

Beim wesentlich bedeutenderen Bereich der privaten Wertermittlung von Liegenschaften ist die Anwendung des LBG nicht zwingend notwendig.

1.3.2. Verkehrswert, Marktwert

Im LBG wird der Verkehrswert in § 2 Absatz 2 und 3 wie folgt definiert:

„Abs. 2: Verkehrswert ist der Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann.

Abs. 3: Die besondere Vorliebe und andere ideelle Wertzumessungen einzelner Personen haben bei der Ermittlung des Verkehrswertes außer Betracht zu bleiben.“ (LBG BGBl. Nr. 150/1992)

Im redlichen Geschäftsverkehr wird der Verkehrswert auch als Marktwert bezeichnet, im Steuerrecht als „gemeiner Wert“, wie in §10(2) BewG analog dem LBG definiert.

1.3.3. Einheitswert

Der Einheitswert wird aufgrund des Bewertungsgesetzes vom zuständigen Finanzamt ermittelt und bildet lediglich die Besteuerungsgrundlage vor allem für die Grundsteuer sowie die Grunderwerbsteuer bei Grundstückserwerben von Todes wegen und durch Schenkungen.

Dieser Wert stimmt mit dem Verkehrswert nicht überein und liegt meist deutlich drunter. Aus dem Einheitswert kann kein Rückschluss auf den tatsächlichen Verkehrswert gezogen werden.

1.3.4. Herstellungskosten

Die Herstellungskosten oder Neubaukosten sind auf Preisbasis zum Bewertungsstichtag zu ermitteln. Es sind dabei nicht jene Herstellungskosten anzuwenden, die seinerzeit für die Errichtung aufgewendet wurden, sondern die zum Bewertungsstichtag herrschenden Neuerrichtungskosten.

In den Herstellungskosten sind neben den Bauwerkskosten auch die anteiligen Honorare und Baunebenkosten beinhaltet.

Detaillierte, statistische Kostenkennwerte liefert das Sachbuch BKI Kostenplanung, Baukosten Gebäude Neubau, Herausgeber: Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH und dient zur Grundlagenermittlung der Baukosten für

verschiedenste Gebäudearten. Die Kennwerte basieren auf der Analyse tatsächlich realisierter und abgerechneter Vergleichsobjekte (Vgl. BKI, 2021, Baukostenindex Neubau, S. 8).

1.3.5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist immer dann in Ansatz zu bringen, wenn das zu bewertende Objekt nach allgemeiner Verkehrsauffassung zur Eigennutzung dient, wie zum Beispiel bei Eigentumswohnungen und Einfamilienhäusern.

„Soweit die Art des Bewertungsgegenstandes und der maßgebliche Markt es erfordern, ist die Umsatzsteuer zB. bei Herstellungskosten zu berücksichtigen. Dies gilt in der Regel für Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen.“ (ÖNORM B-1802, 1997, Liegenschaftsbewertung, Grundlagen, Pkt.4.5.)

Hingegen sind Objekte, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zur Erzielung von Einkünften dienen, somit den Eigentümer zum Vorsteuerabzug berechtigen, netto zu bewerten. (Kothbauer/Reithofer, 2013, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Praxiskommentar, S. 190)

Wird die zu bewertende Liegenschaft mit Inrechnungstellung von 20% Umsatzsteuer verwertet, ist die Umsatzsteuer dem ermittelten Verkehrswert hinzuzurechnen. Eine eventuelle Vorsteuerberichtigung ist dann nicht notwendig. Wird die Liegenschaft ohne Inrechnungstellung von 20% Umsatzsteuer verkauft, sind eventuell bereits geltend gemachte Vorsteuerbeträge anteilig zu berichtigen.

1.3.6. Rechenmodus

Die Berechnungen werden programmunterstützt auf zig Dezimalstellen genau im Hintergrund berechnet, jedoch für eine bessere Übersicht gerundet ausgegeben. Augenscheinliche Rechenfehler bei händischer Nachkontrolle der gerundet ausgegeben Ergebnisse, können daher zu Abweichungen führen.

1.4 Bewertungsverfahren

Der Verkehrswert einer Liegenschaft wird maßgeblich von den im Grundstücksverkehr herrschenden Wertvorstellungen bestimmt. Er ist ein Wert für jedermann, losgelöst von allen persönlichen Verhältnissen und des jeweiligen Eigentümers. Für seine Ermittlung gelten ausschließlich objektive Gesichtspunkte. Der Verkehrswert wird auch als „allgemeiner Wert“ oder als „Marktwert“ bezeichnet.

Der Verkehrswert wird durch jenen Preis bestimmt, welcher im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften der Beschaffenheit und der Verwertbarkeit des Verwertungsgegenstandes, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu erzielen wäre.

Der gewöhnliche Geschäftsverkehr ist der Handel auf dem freien Markt, bei dem sich die Preise nach dem marktwirtschaftlichen Prinzip von Angebot und Nachfrage bestimmen. Er unterliegt den Gegebenheiten der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Situation auf dem Realitätenmarkt und auf dem Kapitalmarkt.

Bei der Wertermittlung sind alle tatsächlich rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände zu berücksichtigen, welche den Wert einer Liegenschaft beeinflussen können. Ungewöhnliche oder subjektive Einflüsse, wie Affektionswerte und Spekulationsgesichtspunkte, sind aus dem Bewertungsverfahren auszuschließen. Für die Berechnung des Verkehrswertes stehen dem Sachverständigen unterschiedliche Bewertungsmethoden zur Verfügung.

Die gängigsten sind:

- **das Vergleichswertverfahren,**
- **das Sachwertverfahren und**
- **das Ertragswertverfahren.**

Die Durchführung von Erhebungen und Ortsaugenschein ergaben folgenden

2 Befund

2.1 Allgemeines

1. Ortsaugenschein (verschlossen)	18.11.2025 Beginn: 9:00 Uhr Ende: 9:30 Uhr
2. Ortsaugenschein (Schlosser-Öffnung)	21.04.2026 Beginn: 10:00 Uhr Ende: 10:30 Uhr
Befundaufnahme	Mag. (FH) Christoph Menhofer, MSc
Weitere anwesende Personen	- Gerichtsvollzieherin - Schlosser - 2 Zeugen
Erteilte Auskünfte während der 1. Befundaufnahme	- Keine, da weder der Eigentümer noch der Mieter bei der Öffnung anwesend waren
Ergänzende Anmerkungen seitens des Sachverständigen	- Diese Einheit diente früher als Personalwohnung für ÖBB- Bedienstete - Der aktuelle Mietvertrag ist datiert mit 28.06.2010 - Es wurde seitens der ehemaligen Hausverwaltung Dr. Nistelberger Rechtsanwalt & Immobilienverwaltung GmbH ebenfalls der Mietvertrag sowie eine Mietzinsliste <u>12/2024</u> zur Verfügung gestellt - Vollaussnahme des MRG nach § 1 Abs. 2 Z. 2 aufgrund Dienstwohnung - Die Grundrissgestaltung im Erdgeschoß entspricht nicht mehr der des Einreichplans aus 1951 und wurde lt. Aussage vom Mieter auf eigene Kosten und Mühe umgebaut (Nassbereich

	Komplettumbau, Einbau eines WCs im Dachgeschoss). → <i>das Nutzwertgutachten wurde nicht angepasst nach den baulichen Veränderungen im Innenraum und Schließung des Ausganges in Richtung Garten durch Einbau des Badezimmers.</i> - Der Mietvertrag ist an das aktuelle (Angestellter/Arbeiter) bzw. ehemalige Dienst-verhältnis (Rente) gekoppelt. Es existiert somit offenbar kein Kündigungsrecht für den Vermieter. - Lt. WE Vertrag vom 27.08.2021 obliegt die Instandhaltung und -setzung sowie die laufende Erneuerung des WE-Objektes dem jeweiligen Wohnungseigentümer zur Gänze. - Lt. WE-Vertrag vom 27.08.2021 können die einzelnen WE-Objekte auch zu, üblicherweise in derartigen Objekten durchführbaren, geschäftlichen Zwecken unter Wahrung der Interessen der anderen Wohnungseigentümer benutzen. - Lt. WE-Vertrag vom 27.08.2021 stellt das äußere Erscheinungsbild der Einheiten ein schutzwürdiges Interesse dar. Eine Abänderung ist nur mit Zustimmung aller Wohnungseigentümer zulässig.
Besondere Vereinbarungen	- Keine besonderen Vereinbarungen

2.2 Grundlagen und Unterlagen des Gutachtens

GUTACHTEN	zur Verfügung gestellt	erhoben	beigelegt
Nutzwertgutachten	☒	☐	☒

VERTRÄGE	zur Verfügung gestellt	erhoben	beigelegt
Kaufvertrag	☒	☐	☐
Mietvertrag/Übergabeprotokoll	☒	☐	☒
Wohnungseigentumsvertrag	☒	☐	☒

ZUR LIEGENSCHAFT	zur Verfügung gestellt	erhoben	beigelegt
Flächenaufstellung	☒	☐	☒
Flächenwidmungsplan	☐	☒	☒
Fotodokumentation	☐	☒	☒
Grundbuchauszug	☐	☒	☒
HORA-Mappe	☐	☒	☒
Katastralmappenauszug	☐	☒	☒
Planskizzen (Grundrisspläne)	☒	☐	☒

KOSTEN	zur Verfügung gestellt	erhoben	beigelegt
Mietzinsliste	☒	☐	☐

2.3 Erhebungen

Folgende Erhebungen wurden durchgeführt	- Abfrage aktueller Grundbuchsatzzug - Einsichtnahme in den Flächenwidmungsplan und der Bebauungsbestimmungen (wenn vorhanden) - diverse Erhebungen der digitalen GeoDaten - Erhebungen im digitalen Altlasten- und Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes - Erhebungen im digitalen Lärminfokataster des Lebensministeriums - Erhebungen im digitalen Senderkataster Austria - Erhebungen bei ortsansässigen Maklern hinsichtlich Immobilienpreise sowie Internetrecherche und Aushebung von Kaufpreisen soweit möglich - Auskünfte hinsichtlich allfälliger Rückstände an Gemeindeabgaben wurden nicht eingeholt. - Erhebungen im Bauakt der Stadt Wiener Neustadt - Erhebungen bei der Hausverwaltung - Erhebungen in der Urkundensammlung des BG Wiener Neustadt
---	--

2.4 Grundbuchsdaten

Die Wertermittlung erfolgt generell unter der Annahme der Geldlastenfreiheit, sämtliche Pfandrechte sowie Belastungs- und Veräußerungsverbote bleiben unberücksichtigt. Ebenso außerbücherliche Rechte und Lasten, sofern diese nicht vom Auftraggeber bekanntgegeben und dokumentiert wurden.

2.4.1 Allgemeine Erläuterungen zum Grundbuch

Das Grundbuch ist öffentlich und es besteht für Jeden das Recht auf Einsichtnahme. Für die Führung des allgemeinen Grundbuches ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet.

Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuch, der Urkundensammlung und dem Verzeichnis der gelöschten Eintragungen.

Jede Grundbucheinlage besteht aus Aufschrift, dem A-Blatt (Gutsbestandsblatt), dem B-Blatt (Eigentumsblatt) und dem C-Blatt (Lastenblatt).

2.4.2 Aufschrift



GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 23443 Wiener Neustadt
BEZIRKSGERICHT Wiener Neustadt

EINLAGEZAHL 11509

```
*****
*** Eingeschränkter Auszug ***
***   B-Blatt eingeschränkt auf die Laufnummer(n) 5, 7   ***
***   C-Blatt eingeschränkt auf Belastungen für das angezeigte B-Blatt ***
*****
Letzte TZ 7079/2025
WOHNUNGSEIGENTUM
```

In der Aufschrift ist unter der Bezeichnung "Letzte TZ" (Tagebuchzahl) immer die Aktenzahl angeführt, zu der in dieser Einlage die jeweils letzte Eintragung vollzogen worden ist. Damit ist bei einem Vergleich mit älteren Grundbuchsauszügen leicht feststellbar, ob sich seit der letzten Grundbuchseinsicht etwas geändert hat.

Als vorläufige Plombe oder als Plombe wird die Tagebuchzahl von Anträgen angeführt, die noch in Arbeit sind. Eine solche Eintragung weist also auf einen offenen Antrag hin: es wird sich der Stand des Grundbuchs im Rang dieses Antrags wahrscheinlich ändern.

2.4.3 A1 Blatt

Im A1-Blatt scheinen alle zu dieser Einlage gehörenden Grundstücke, sortiert nach ihren Grundstücksnummern (GST-NR), auf. Gehört ein Grundstück zu einer anderen Katastralgemeinde als im Kopf des Grundbuchsatzugs angeführt (sogenannte Überlandgrundstücke), dann wird zur Grundstücksnummer auch die Nummer dieser Katastralgemeinde wiedergegeben.

```
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)      FLÄCHE  GST-ADRESSE
3547/45  GST-Fläche          *        323
        Bauf. (10)           *         37
        Gärten(10)          *        286  Ezilingasse 12
3547/46  Gärten(10)         *        323
.4573    Bauf. (10)         *        102
.4574    Bauf. (10)         *        102
GESAMTFLÄCHE                                850
Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
```

G

Wenn sich neben der Grundstücksnummer ein „G“ befindet, bedeutet das, dass dieses Grundstück im Grenzkataster eingetragen ist (dies hat u.a. zur Folge, dass eine Ersitzung an solchen Grundstücken nicht mehr möglich ist). Der Grenzkataster dient zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke. Grenzpunkte von im Grenzkataster eingetragenen Grundstücken sind durch Maßzahlen (Koordinaten) in cm-Genauigkeit festgelegt. Eine exakte Rückübertragung von unkenntlich gewordenen Grenzen in die Natur ist somit durch das Vermessungsamt (Grenzwiederherstellung) sowie durch Vermessungsbefugte möglich.

Befindet sich daher neben der GST-Nummer kein G bedeutet dies, dass die Grenzen und damit die Fläche nicht gesichert sind und es zu Abweichungen kommen kann, wird das GST einmal durch einen Geometer vermessen.

Die GSTe sind nicht im Grenzkataster eingetragen.

BA(Nutzung)

Hier scheinen die im Kataster eingetragenen Benützungsarten (z.B. Baufläche, landwirtschaftlich genutzt, Garten, Wald, Alpe, sonstige) auf. Diese Benützungsarten lassen keinen Rückschluss auf die tatsächliche Widmung des Grundstückes im Flächenwidmungsplan zu.

*

Befindet sich neben „BA(Nutzung)“ (= wofür wird diese Fläche genutzt! Nicht zu verwechseln mit der Flächenwidmung!) ein Stern (*), bedeutet dies, dass die Fläche dieses Grundstücks auf Grund von numerischen Angaben (Koordinaten, Messzahlen) berechnet wurde. Dies bedeutet wiederum, dass das Grundstück noch nicht im Grenzkataster aufgenommen wurde und die Fläche nicht gesichert ist.

Fläche

Das Flächenausmaß wird in Quadratmetern angegeben. Die Angabe der Grundstücks- und Gesamtfläche wird in Klammern gesetzt und der Hinweis „Änderung der Fläche in Vorbereitung“ angefügt, sobald im Kataster bei einem Grundstück ein Plan angemerkt ist, der zu einer Änderung im Ausmaß führen könnte (z.B. nach einer Teilung).

2.4.4 Das A2 Blatt

Das A2-Blatt enthält mit dem Eigentum an Grundstücken verbundene Rechte (z.B. das Recht des Zugangs zu dem Grundstück über ein Nachbargrundstück) oder öffentlich-rechtliche Beschränkungen. Auch Veränderungen des Grundbuchskörpers durch Zu- oder Abschreibungen von Grundstücken werden hier eingetragen.

```
***** A2 *****  
3 a 10817/2021 Verwalter der Liegenschaft teamneunzehn.at Hausverwaltung  
GmbH (FN 36233i)  
***** B *****
```

Im A2-Blatt ist eine ehemalige Hausverwaltung eingetragen, wobei dies nicht die letzte Hausverwaltung war.

2.4.5 Das B Blatt

Im Eigentumsblatt sind der/die Eigentümerin der Liegenschaft eingetragen. Nach einer laufenden Nummer ist jeweils die Größe des Anteils in Form einer Bruchzahl und der Eigentümer des Miteigentumsanteils angegeben. Außerdem wird jedenfalls die Urkunde angeführt, die die Grundlage für den Eigentumserwerb war. Sie wird in der Urkundensammlung verwahrt. Unterliegt der Eigentümer in seiner Vermögensverwaltung irgendwelchen Beschränkungen (z.B. Minderjährigkeit, Erwachsenenvertretung, Konkurs etc.), so ist das ebenfalls im B-Blatt eingetragen.

```
***** B *****
5 ANTEIL: 85/365
BUCA-Dienstleistungen GmbH (FN 478634z)
ADR: Unterwaltersdorferstraße 100, Deutsch Brodersdorf 2443
a 758/2021 Kaufvertrag 2020-12-17 Eigentumsrecht
b 1007/2022 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 11416
c 1880/2022 Wohnungseigentum an TOP 2
7 ANTEIL: 98/365
BUCA-Dienstleistungen GmbH (FN 478634z)
ADR: Unterwaltersdorferstraße 100, Deutsch Brodersdorf 2443
a 758/2021 Kaufvertrag 2020-12-17 Eigentumsrecht
b 1007/2022 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 11416
c 1880/2022 Wohnungseigentum an TOP 4
```

2.4.6 Das C Blatt

Es enthält die mit dem Eigentum an den Liegenschaftsanteilen verbundenen Belastungen (z.B. Pfandrechte, Veräußerungs- oder Belastungsverbote, Dienstbarkeiten (Servitut), Bestands-, Vor- oder Wiederkaufsrechte). Solche Belastungen können sich auf die gesamte Liegenschaft oder auf bestimmte Eigentumsanteile erstrecken. In letzterem Fall wird durch den Vermerk "auf Anteil B-LNR..." darauf hingewiesen.

Dienstbarkeiten sind Belastungen (Bsp. Wegerecht, Leitungsrecht, Wohnrecht, etc.), die mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verbunden sind. Sie werden auch als Servitute bezeichnet.

```
***** C *****
3 a 1880/2022 Vereinbarung über die Aufteilung der Aufwendungen
gem § 32 WEG 2002 gem Pkt V. Wohnungseigentumsvertrag
2021-10-20
8 auf Anteil B-LNR 5 7
a 1429/2024 Pfandurkunde 2024-02-20
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 100.000,--
für Volkskreditbank AG (FN 76096g)
b 1429/2024 Simultan haftende Liegenschaften
EZ 11416 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 4
EZ 11573 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 7
```

- EZ 11509 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 8
EZ 11492 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 8
EZ 11544 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 8
c 6407/2024 Simultanhaftung mit
EZ 11633 KG 23443 Wiener Neustadt
d 7079/2025 Hypothekarklage wegen EUR 70.000,--
(26 Cg 63/25g - LG Wiener Neustadt)
- 9 auf Anteil B-LNR 5 7
a 1429/2024 Pfandurkunde 2024-02-20
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 1.050.000,--
für Volkskreditbank AG (FN 76096g)
b 1429/2024 Simultan haftende Liegenschaften
EZ 11416 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 5
EZ 11573 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 8
EZ 11509 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 9
EZ 11492 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 9
EZ 11544 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 9
c 6407/2024 Simultanhaftung mit
EZ 11633 KG 23443 Wiener Neustadt
d 7079/2025 Hypothekarklage wegen EUR 70.000,--
(26 Cg 63/25g - LG Wiener Neustadt)
- 10 auf Anteil B-LNR 5 7
a 1424/2025 Pfandurkunde 2024-02-20
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 450.000,--
für Volkskreditbank AG (FN 76096g)
b 1424/2025 Simultan haftende Liegenschaften
EZ 11416 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 6
EZ 11573 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 10
EZ 11509 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 10
EZ 11492 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 10
EZ 11544 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 11
c 7079/2025 Hypothekarklage wegen EUR 70.000,--
(26 Cg 63/25g - LG Wiener Neustadt)
- 11 auf Anteil B-LNR 5 7
a 3300/2025 Klage gem § 27 Abs 2 WEG 2002 (2 C 3030/25z)
- 12 auf Anteil B-LNR 5 7
a 5778/2025 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur
Hereinbringung von vollstr EUR 2.586,37 samt Zinsen und
Kosten lt. Exekutionsbewilligung
für EG d. LS Ezilingasse 12, 2700 Wiener Neustadt vertr.
durchteamneunzehn.at Hausverwaltung GmbH
(28 E 952/25p)
- 13 auf Anteil B-LNR 5 7
a 6384/2025 Klage gem § 27 Abs 2 WEG 2002 (2 C 617/25a)

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 10.11.2025 07:43:16

2.5 Standortanalyse

2.5.1 Makrostandort

Ortsname	Wiener Neustadt
Bezirk	Wiener Neustadt
Lage im Großraum	Wiener Neustadt ist mit 49.156 Einwohnern (Stand: 1. Jänner 2025) nach der Landeshauptstadt St. Pölten die zweitgrößte Stadt Niederösterreichs und liegt etwa 50 km südlich von Wien im Industrieviertel. Sie ist Statutarstadt und Verwaltungssitz des Bezirkes Wiener Neustadt-Land und eine Schul-, Einkaufs- und Garnisonsstadt. Wiener Neustadt ist die elftgrößte Stadt Österreichs. Wiener Neustadt liegt im Steinfeld, dem südlichsten Teil des Wiener Beckens, das geografisch zum Nordöstlichen Flach- und Hügelland gehört. Das Stadtgebiet wird von der Warmen Fischa und dem Kehrbach durchflossen, die sich am nordöstlichen Stadtrand vereinigen. Im Osten der Stadt bildet die Leitha die Grenze zum Burgenland. Das Stadtgebiet erstreckt sich von Norden nach Süden rund 14 km, von Westen nach Osten rund 6,5 km. (Quelle: wikipedia.at, 2025)

Statutarstadt

Wiener Neustadt

Wappen

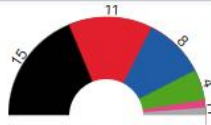
Österreichkarte




Basisdaten

Staat:	 Österreich
Land:	 Niederösterreich
Politischer Bezirk:	Statutarstadt
Kfz-Kennzeichen:	WN
Fläche:	60,94 km²
Koordinaten:	δ 47° 49' N, 16° 15' O
Höhe:	265 m ü. A.
Einwohner:	48.517 (1. Jan. 2024)
Bevölkerungsdichte:	796 Einw. pro km²
Postleitzahlen:	2700, 2702, 2704, 2705, 2751, 2752
Vorwahl:	02622
Gemeindekennziffer:	3 04 01
Adresse der Gemeindeverwaltung:	Hauptplatz 1–3 2700 Wiener Neustadt
Website:	www.wiener-neustadt.at

Politik

Bürgermeister:	Klaus Schneeberger (ÖVP)
Gemeinderat: (Wahljahr: 2025) (40 Mitglieder)	 Insgesamt 40 Sitze - ÖVP: 15 - SPÖ: 11 - FPÖ: 8 - GRÜNE: 4 - NEOS: 1 - Liste: 1

Übersicht-Österreich



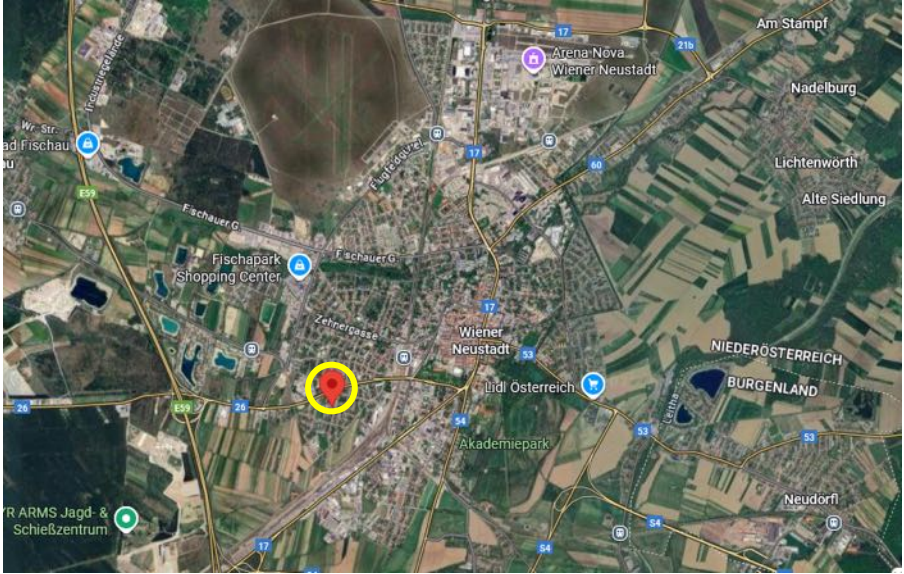
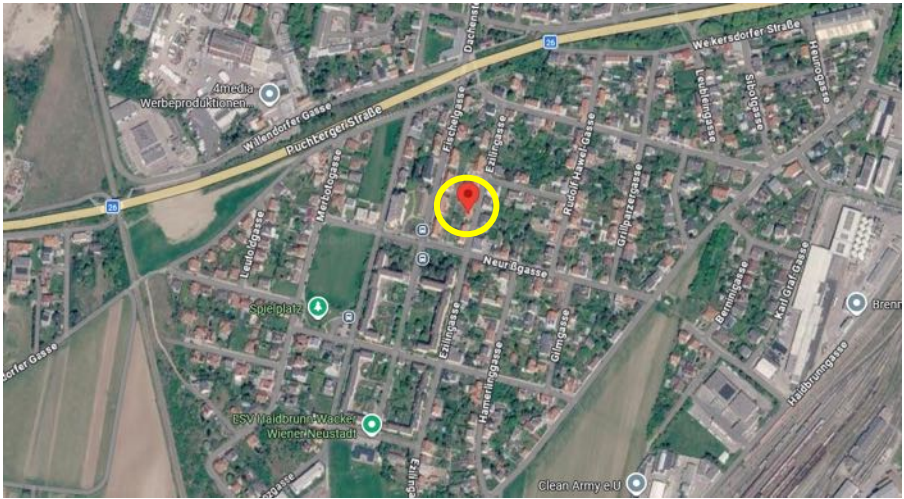
Abb.: Österreichkarte (Quelle: geoland.at)

Übersicht-Land



Abb.: Grafik Niederösterreich (Quelle: noe.gv.at)

2.5.2 Mikrostandort

Grundstückslage	Die bewertungsgegenständliche Liegenschaft befindet sich im süd-westlichen Teil von Wiener Neustadt, in der Gymeldsdorfer Vorstadt, welche durch die Straßen Kammanngasse, Bräunlichgasse, Maria-Theresien-Ring, Günser Straße und die südliche Akademiemauer begrenzt ist.
Lageplan	 Abb.: Lageplan Gemeinde (Quelle: google.at/maps)  Abb.: Lageplan Liegenschaft (Quelle: google.at/maps)

Verkehrslage,
Verkehrsverhältnis,
Anbindung

(Angabe in 5 km Schritten)

Die Anbindung an das überregionale Straßennetz ist wie folgt:

Nr.	Bezeichnung	Anschlussstelle	Entfernung
A2	Süd Autobahn	Wiener Neustadt West	ca. 1,5 km
S4	Mattersburger Schnellstraße	Wiener Neustadt Süd	ca. 10 km

Der Bahnhof in Wiener Neustadt ist mit dem Auto ca. 1,5 km entfernt.

Der nächstgelegene internationale Flughafen (Flughafen Wien-Schwechat) ist in ca. 65 km erreichbar.

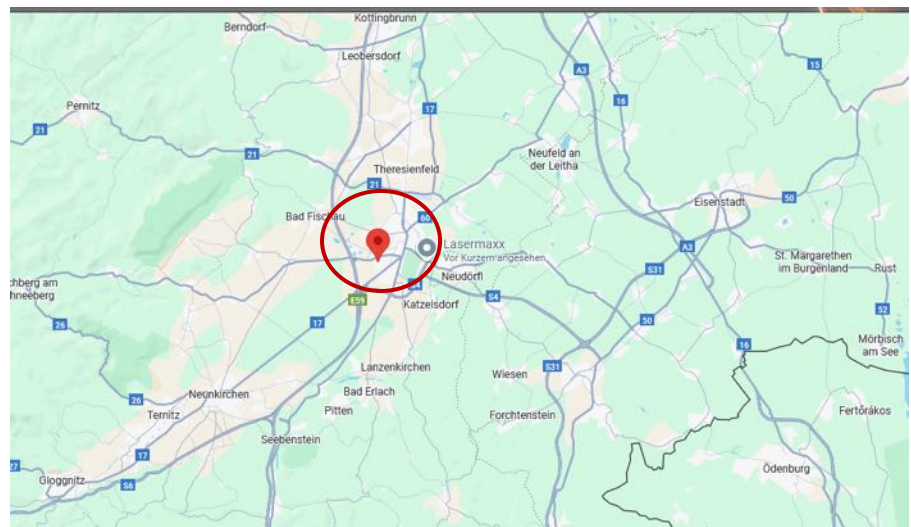
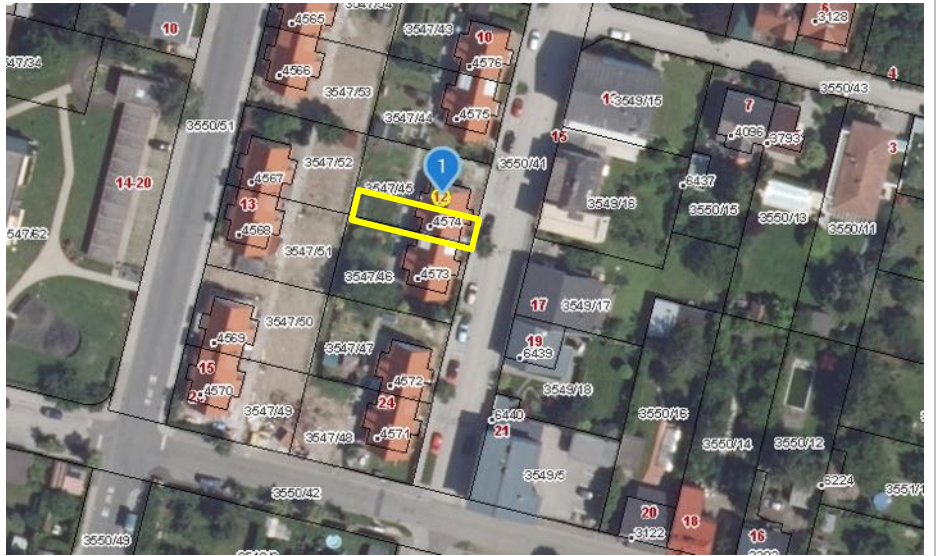


Abb.: Verkehrsnetz (Quelle: viamichelin.at)

2.6 Grundstücksdaten

Grundstücksgröße	850 m ² gemäß Grundbuchsauszug 849 m ² gemäß DKM-Auszug
Digitale Katastermappe (DKM)	 Abb.: Katasterplan (Quelle: atlas.noeg.v.at)  Abb.: Katasterplan (Quelle: atlas.noeg.v.at) Es handelt sich um die südliche Hälfte des Mittelhauses.

GRUNDSTÜCKSFORM	x
Annähernd rechteckig	☒
Annähernd dreieckig	☐
Annähernd trapezförmig	☐
Unregelmäßig	☐
Lang und schmal gezogen	☐
Fahnenparzelle	☐

NEIGUNG	x
eben	☒
leicht hängend	☐
hängend	☐
stark hängend	☐

NEIGUNG RICHTUNG	x
Norden	☐
Süden	☐
Osten	☐
Westen	☐
Keine Neigung	☒

VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN	x
Strom	☒
Wasser	☒
Kanal	☒
Gas	☒
Telefon	☒
Kabel-TV	☐
Satellit	☐
Fernwärme	☐
Senkgrube	☐

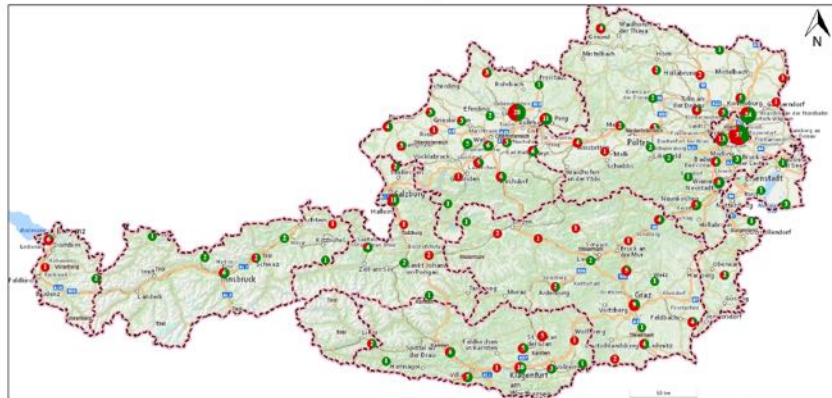
ANSCHLÜSSE IN DER STRASSE	x
Strom	☐
Wasser	☐
Kanal	☐
Gas	☐
Telefon	☐
Kabel-TV	☐
Satellit	☐
Fernwärme	☐
Keine Information	☐

gekuppelt	☒
geschlossen	☐
offen	☐
Gruppenbauweise	☐

Abb.: Bauweisen (Quelle: wien.gv.at)

Kein Bebauungsplan	☐
Dichte	33 %
Sonderbebauungshöhe	Max. 8 m

ZUFAHRT ZUR LIEGENSCHAFT		x	Beschreibung/Anmerkung
Öffentliches Gut	☒		Ezilingasse
Privatstraße	☐		
durch Servitut gesichert	☐		
befestigt	☐		
nicht befestigt	☐		



Entsprechend einer Novelle des Altlastensanierungsgesetzes gibt es seit 1. Jänner 2025 keine Verdachtsflächen mehr.

Seit 1. Jänner 2025 ist es nicht mehr möglich abzufragen, ob eine Liegenschaft im Verdachtsflächenkataster eingetragen ist. Die auf dem Altlastenportal bis Ende 2024 verfügbare Abfrage zum Verdachtsflächenkataster steht nicht mehr zur Verfügung.

Seit 1. Jänner 2025 wird auf dem Altlastenportal folgendes veröffentlicht (gemäß § 18 Abs. 4 ALSAG):

- Altablagerungen und Altstandorte, bei denen nach einer Erstabschätzung gemäß § 14 Abs. 1 eine erhebliche Kontamination oder ein erhebliches Risiko zu erwarten ist,
- Altablagerungen und Altstandorte, die einer Beurteilung gemäß § 14 Abs. 3 unterzogen wurden und Altlasten

Die Veröffentlichung der oben angeführten Flächen (Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten) erfolgt im „Geographischen Informationssystem Altlasten“. Dort werden auch die tagesaktuellen Grundstücke angezeigt (digitale Katastermappe, DKM). (Vgl. umweltbundesamt.at/vfka)

Senderkataster

Die Abfrage des Senderkatasters ergab folgendes Ergebnis:

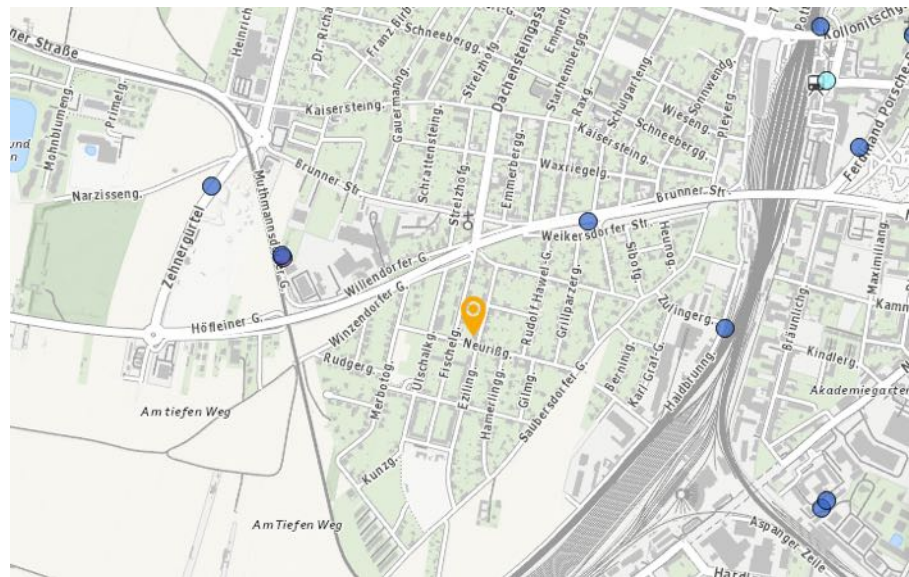


Abb.: Senderkataster (Quelle: senderkataster.at)

Zeichenerklärung:

- Mobilfunk
- Rundfunk
- Messpunkt

Anmerkungen:

Im Senderkataster Austria werden die Standorte der Mobilfunk und Rundfunkstationen dargestellt. Der Senderkataster wurde auf Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Jahr 2003 eingerichtet und wird in Kooperation mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und dem Forum Mobilkommunikation betrieben, um den Bürgerinnen und Bürgern einen Überblick zur funkbasierten allgemeinen Kommunikationsinfrastruktur und fachliche Informationen darüber zu bieten.

Mobilfunk umfasst die bewilligten und in Betrieb befindlichen Mobilfunkstationen von öffentlichen Mobilfunknetzen und werden von den Mobilfunkbetreibern zur Verfügung gestellt. Zwischen der Errichtung und der Inbetriebnahme einer Station können ablaufbedingt mehrere Wochen liegen. Daher kann es dazu kommen, dass Stationen, die bereits errichtet wurden, aber erst nach der quartalsweisen Aktualisierung der Daten zum Senderkataster in Betrieb gegangen sind, in diesem noch nicht aufscheinen. Standorte von Mobilfunkstationen werden in der Karte als türkise Punkte dargestellt.

Rundfunk beinhaltet die öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkstationen, die von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) auf Basis der erteilten fernmelderechtlichen Bewilligungen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind

	allerdings nicht alle der bewilligten und dargestellten Rundfunkstationen aktuell in Betrieb, da die Bewilligungen einzelner dargestellter Rundfunkanlagen möglicherweise auf Grund laufender Rechtsmittelverfahren noch nicht rechtskräftig sind. Standorte von Rundfunkanlagen werden in der Karte als violette Punkte dargestellt. Messpunkt umfasst die Ergebnisse der bisherigen Messreihen zu elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich von 80 MHz bis 2,5 GHz durch den TÜV Österreich im Auftrag des Forum Mobilkommunikation und unter Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Detailinformationen zu den Messreihen erhalten Sie im Kapitel Messungen auf dieser Webseite. Die Messpunkte werden in der Karte als blaue Punkte dargestellt. (Vgl. senderkataster.at/Erläuterungen)
--	--

Lärmkataster

Eine Abfrage des Lärmkatasters ergab keine Lärmbelästigung durch den Straßenverkehr.

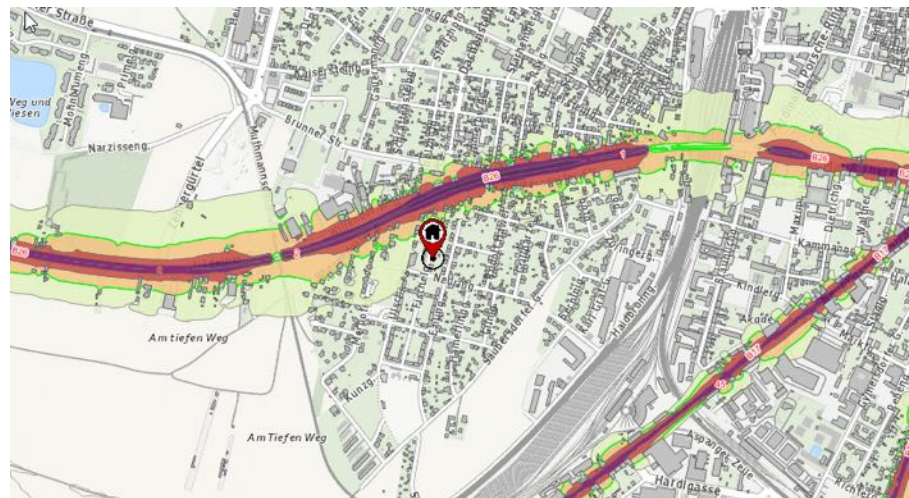
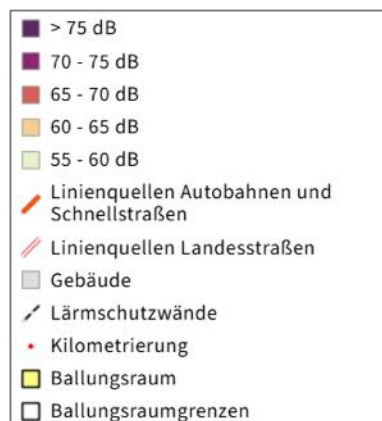


Abb.: Lärmkataster (Quelle: laerminfo.at)

Zeichenerklärung:



Anmerkungen:

Bei der Abfrage des Lärmkatasters wird vor allem auf den Straßen-, Schienen- und Flugverkehr Augenmerk gelegt. Zu dem Umgebungslärm zählen unerwünschte und gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die eben vom Straßen-, Schienen- und Flugverkehr sowie von bestimmten Industrieanlagen in Ballungsräumen ausgehen.

Mit den Karten für Straßenverkehrslärm wird die Lärmbelästigung entlang Hauptverkehrsstraßen sowie in Ballungsräumen für alle Straßen dargestellt.

Hauptverkehrsstraßen sind Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. KFZ pro Jahr.

Schwellenwerte:

	In den Karten werden mit der grünen Grenzwertlinie auch die Schwellenwerte für die Aktionsplanung angezeigt. Beim Straßenverkehrslärm gilt für den Tag-Abend-Nachtlärmpegel L_{den} ein Wert von 60 dB (Dezibel) und für den Nacht-Lärmpegel L_{night} ein Wert von 50 dB. (Vgl. laerminfo.at/laermkarten/strassenverkehr)
--	---

Sonstige Gefahren, HORA-Pass

(Natural Hazard Overview
& Risk Assessment Austria)

Der HORA-Pass liefert eine Zusammenfassung von acht Naturgefahren und deren erwartete Intensität für jeden beliebigen Standort in Österreich. Eine Abfrage des HORA-Passes ergab folgendes Ergebnis:

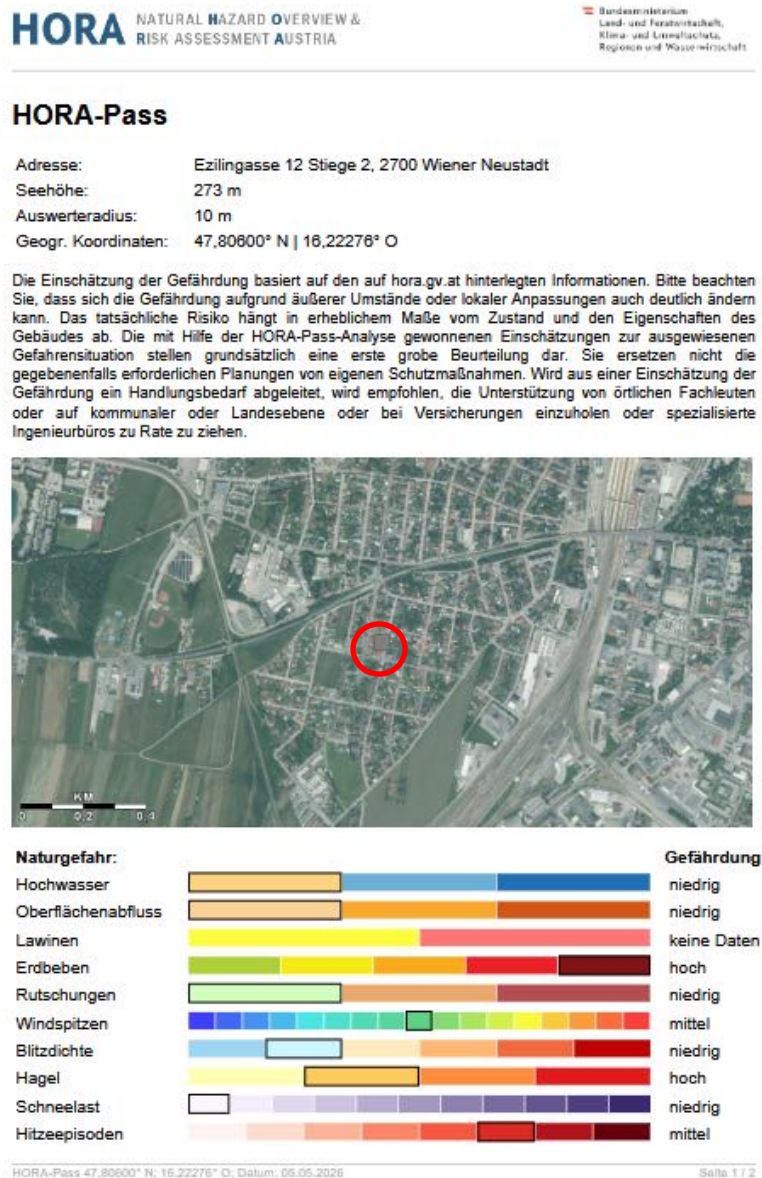


Abb.: HORA-Pass (Quelle: hora.gv.at)

Legende HORA-Pass
(Quelle: hora.gv.at)

Hochwasser

- Hohe Gefährdung: Überflutung bei 30-jährlichem Hochwasser möglich
- Mittlere Gefährdung: Überflutung bei 100-jährlichem Hochwasser möglich
- Niedrige Gefährdung: Überflutung bei 300-jährlichem Hochwasser möglich

Erdbeben¹

- Zone 4: (Grad VIII-XII) schwere Gebäudeschäden bis vollständige Zerstörung
- Zone 3: (Grad VII) starke Gebäudeschäden
- Zone 2: (Grad VII) mittlere Gebäudeschäden
- Zone 1: (Grad VI) leichte Gebäudeschäden
- Zone 0: (Grad I-VI) nicht fühlbar bis starke Erschütterungen mit möglichen leichten Gebäudeschäden

Windspitzen [km/h]

- > 190
- 180 - 189
- 170 - 179
- 160 - 169
- 150 - 159
- 140 - 149
- 130 - 139
- 120 - 129
- 110 - 119
- 100 - 109
- 90 - 99
- 80 - 89
- 70 - 79
- 60 - 69
- 50 - 59
- 40 - 49
- < 40

Lawinen

- Besiedlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich
- Bebauung nur eingeschränkt und unter Einhaltung von Auflagen möglich

Rutschungen

- mittlere bis hohe Anfälligkeit zu Rutschungen
- geringe bis mittlere Anfälligkeit zu Rutschungen
- keine bis geringe Anfälligkeit zu Rutschungen

Blitzdichte [Blitzeinschläge / km² / Jahr]

- ≥ 5,0
- ≥ 4,0 - 5,0
- ≥ 3,0 - 4,0
- ≥ 2,0 - 3,0
- ≥ 1,0 - 2,0
- < 1,0

Hagelgefährdung - max. Hagel Korngröße 30-jährlich

- > 5 cm
- > 4 cm - ≤ 5 cm
- > 3 cm - ≤ 4 cm
- ≤ 3 cm

Schneelast² [kN/m²]

- > 10,0
- > 8,0 - ≤ 10,0
- > 6,0 - ≤ 8,0
- > 5,0 - ≤ 6,0
- > 4,0 - ≤ 5,0
- > 3,0 - ≤ 4,0
- > 2,5 - ≤ 3,0
- > 2,0 - ≤ 2,5
- > 1,5 - ≤ 2,0
- > 1,0 - ≤ 1,5
- ≤ 1,0

Oberflächenabfluss - Wassertiefe [cm]

- > 50
- > 20 bis ≤ 50
- ≤ 20

¹ ... gemäß ÖNORM EN 1998-1

² ... gemäß ÖNORM B 1991-1-3:2022-05

Abb.: Zeichenerklärung (Quelle: hora.gv.at)

2.7 Objektdaten

2.7.1 Übersicht

BAUQUALITÄT	x
hochwertig	☐
mittel	☒
einfach	☐
Fertigstellungsgrad	100%

BAUART	x
Fertigteil	☐
Massivhaus	☒

BAUART	x
Ziegelmassiv	☒
Betonmassiv	☐
Holzmassiv	☐
Holzriegel	☐
Sonstige	☐

GESCHOSSE	x
Keller	☒
Erdgeschoß	☒
Obergeschoß	☐
Dachgeschoß	☒
Dachboden	☐

DACHFORM	x
Satteldach 	☒
Walmdach 	☐
Pultdach 	☐
Flachdach 	☐
Mansardendach 	☐
Sheddach 	☐
Zeltdach 	☐
Vieleckenwalmdach 	☐
Krüppelwalmdach 	☐
Schleppdach 	☐
Nurdach 	☐
Verschiedene Neigungen	☐

DACHDECKUNG	x
Eternit	☐
Ziegel	☒
Beton	☐
Blech	☐
Folie	☐
Bitumen	☐
Gründach	☐
Kiesdach	☐

FASSADE	x
Vollwärmeschutz	☒
Thermoputz	☐
Keine Dämmung	☐

Abb.: Dachformen (Quelle: 11880-dachdecker.com)

FENSTER	x
Holz	☒
Holz-Aluminium	☐
Aluminium	☐
Kunststoff	☒
Kunststoff-Aluminium	☐
Holzkasten	☐
Jalousien / Raffstores	☐
Rollläden	☐

EINGANGSTÜR	x
Holz	☒
Aluminium	☐
Kunststoff	☐
Sicherheitstür	☐
Sicherheitsschloss	☐

BODENBELÄGE	x
Parkett	☐
Holzdielen	☐
Laminat	☒
Fliesen	☒
PVC	☐
Vinyl	☐
Kork	☐
Teppich	☐

HEIZUNG	x
Zentral-Öl	☐
Zentral-Holz	☐
Zentral-Gas und Gastherme	☒
Elektro	☐
Fernwärme	☐
Erdwärme	☐
Hackschnitzel	☐
Pellets	☐
Solaranlage	☐
Einzelofen	☒
Luftwärmepumpe	☐

WÄRMEABGABE über	x
Radiatoren	☒
Fußboden	☐
Decke	☐
Wand	☐
Infrarot	☐

SONDERAUSSTATTUNG	x
Klimaanlage	☐
Be- und Entlüftungsanlage	☐
Alarmanlage	☐
BUS-System	☐
Aufzug	☐
barrierefrei	☐
rollstuhlgerecht	☐

AUSSENANLAGEN	x
Wege / Flächen	☐
Einfriedung	☒
Begrünung	☒
Garage / Carport	☐
Stellplätze im Freien	☐
Tiefgarage	☐
Pool	☐

GRUNDRISS	x
------------------	----------

ALLGEMEINES ERSCHEINUNGSBILD	x
-------------------------------------	----------

veraltet	☒
flexibel/vielseitig	☐
eingeschränkt	☐
aktuell	☐

sehr gut	☐
gut/normal	☐
mäßig	☒
schlecht/sanierungsbedürftig	☐

BAU- UND ERHALTUNGSZUSTAND	sehr gut	gut	mäßig	schlecht	sehr schlecht
Fenster	☐	☒	☐	☐	☐
Dach	☐	☒	☐	☐	☐
Fassade	☐	☒	☐	☐	☐
Heizung/Klima/Lüftung/Sanitär k.A.	☐	☒	☐	☐	☐
Allgemeine Flächen k.A.	☐	☐	☒	☐	☐
Sanitärausstattung	☐	☒	☐	☐	☐
Wände/Decken/Böden	☐	☒	☒	☐	☐

Information zu den Zustandsnoten:

- Sehr gut:** Keinerlei rückgestauter Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf
Gut: Kaum rückgestauter Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf; nur kleinere Arbeiten notwendig
Mäßig: Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf vorhanden
Schlecht: Wesentliche Bauteile (bzw. die betreffenden Bauteile) weisen Mängel/Schäden auf, erheblicher Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf vorhanden, ein umfangreiches Sanierungskonzept wird empfohlen
Sehr schlecht: Das Gebäude bzw. die betreffenden Bauteile entsprechen in Summe nicht mehr den relevanten Bestimmungen der jeweiligen Bauordnung.

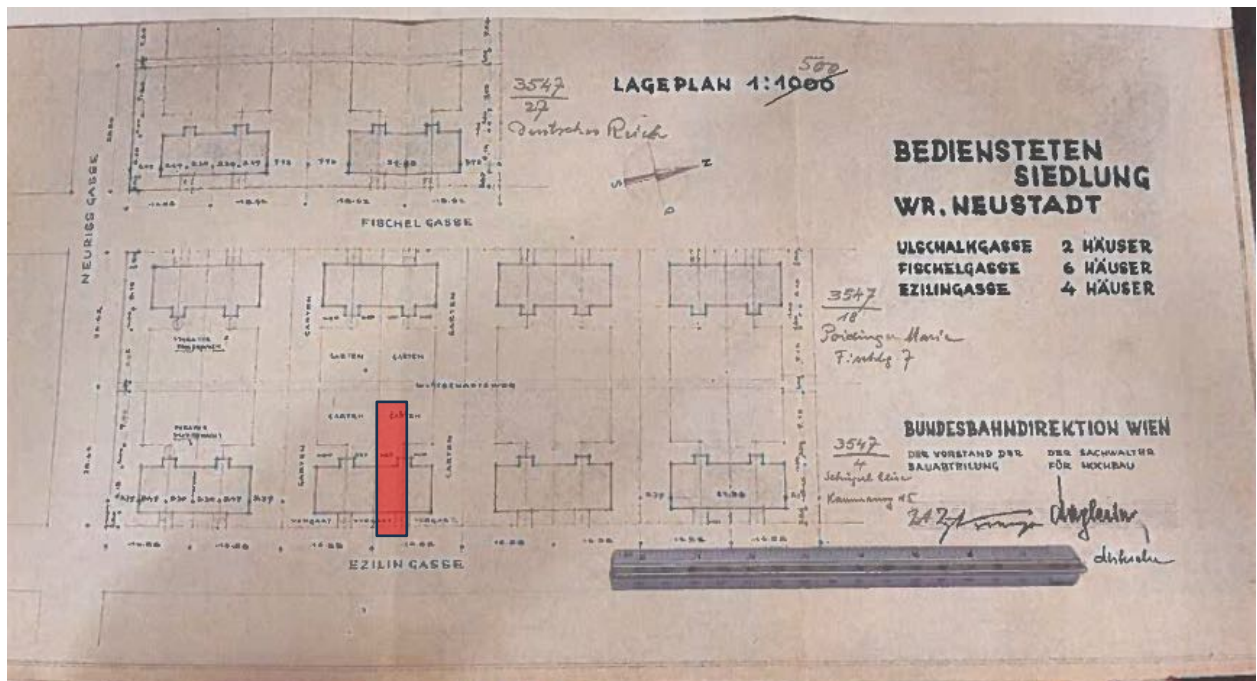
Baujahr	Anmerkung
1951	Gemäß Nutzwertgutachten vom 27.08.2021 (Zahl 4b-195/1951 vom 03.09.1951, Einreichplan aus 1950, Verfasser wurde nicht angeführt.

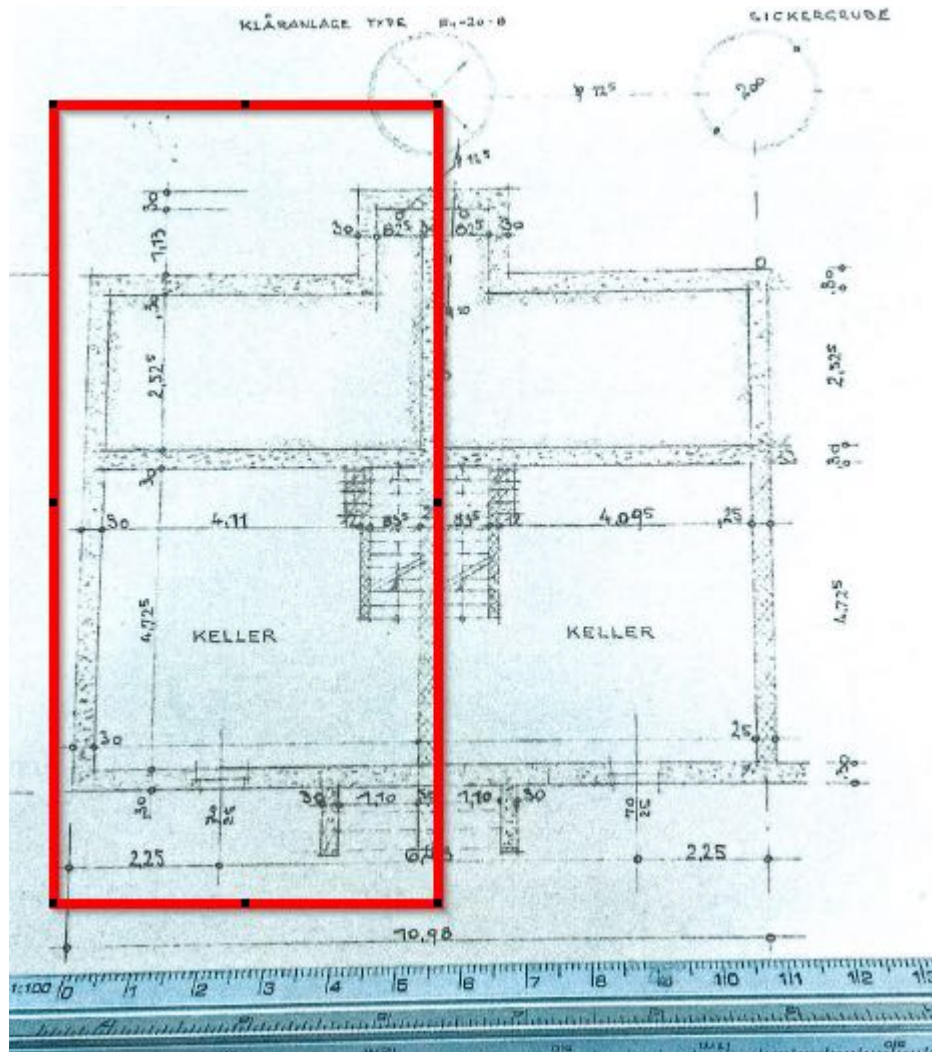
2.7.2 Bestandsverhältnisse

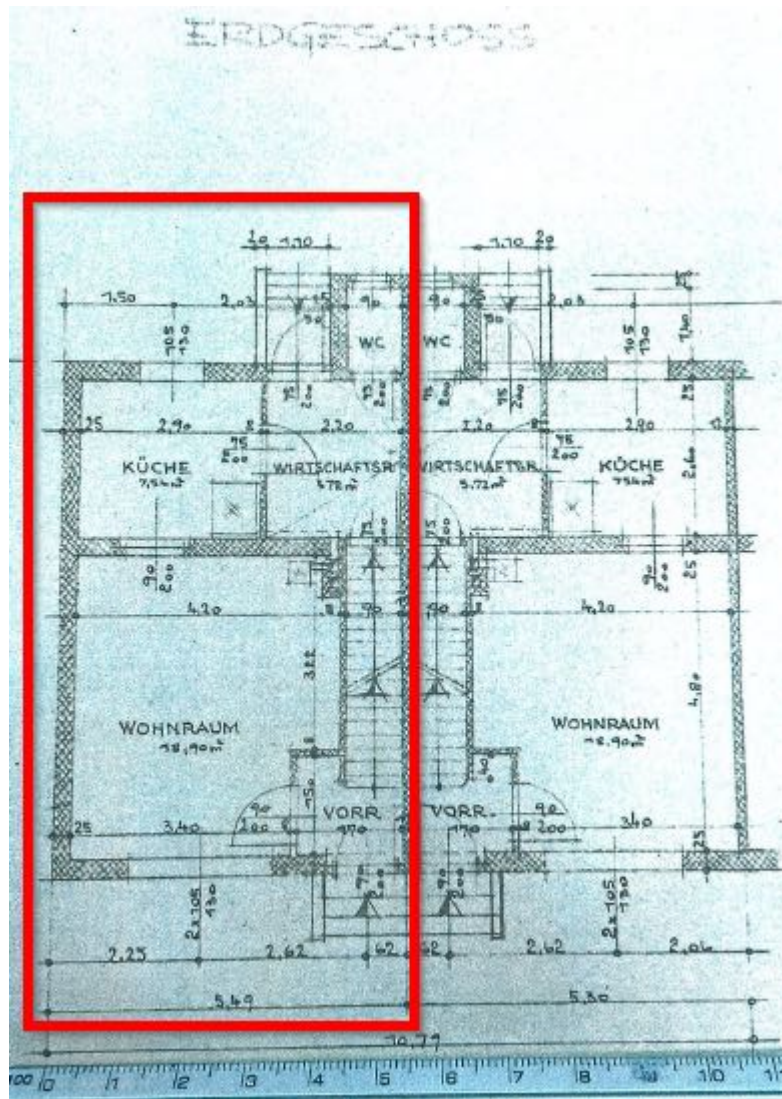
Es besteht derzeit ein Bestandsverhältnis lt. Mietvertrag vom 28.06.2010!

2.8 Planunterlagen

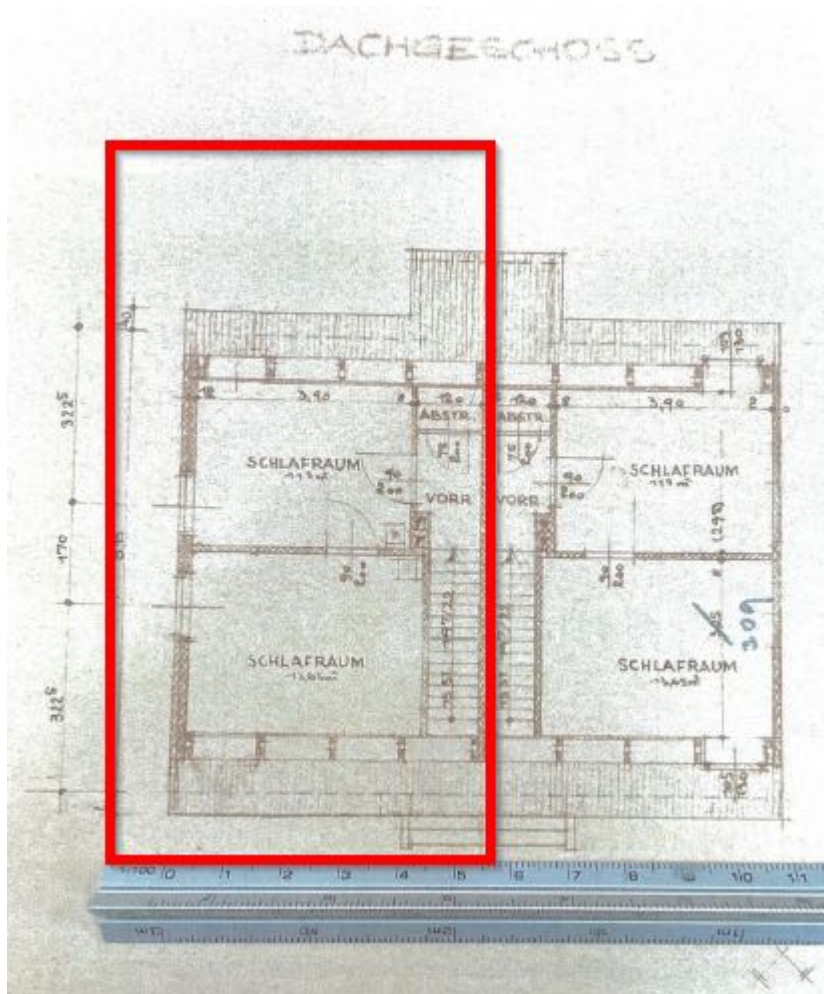
Bewilligter Einreichplan aus dem Jahr 1951 (Quelle: NWG aus 2021)







Bei der Besichtigung konnten bauliche Abweichungen im Bereich Wirtschaftsraum festgestellt werden, da dieser in einen Nassbereich umgebaut wurde.



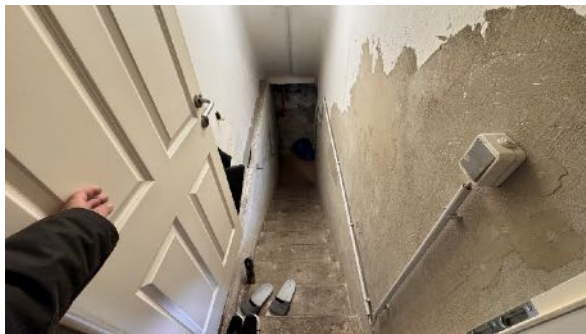
TOP 2					
Bezeichnung	Lage	Teilfläche	Formel	Einzelfläche	Raumfläche
Räume					
Anteil KG	Kellergeschoss	Keller		21,55	21,55
Anteil EG	Erdgeschoss	Vorraum		2,08	
		Wohnraum		18,90	
		Küche		7,54	
		Wirtschaftsraum		5,72	
		WC		1,38	35,62
Anteil DG	Dachgeschoss	Vorraum		0,96	
		Abstellraum		2,35	
		Schlafraum		11,50	
		Schlafraum		13,65	28,46
Zuschlag					
Zugang	Erdgeschoss				1,09
Zubehör					
Vorgarten 1	Erdgeschoss				11,87
Garten 2	Erdgeschoss				83,99
Nutzfläche:		64,08 m2			

2.9 Fotodokumentation

Gebäudeansicht



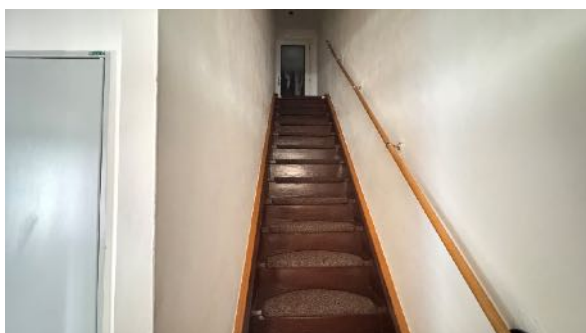
Innenbereich Keller



Innenbereich Erdgeschoß



Innenbereich Dachgeschoß





Gesamt gesehen kann der gesamte Bau- und Erhaltungszustand als „gut bis mäßig“ bezeichnet werden. Der Keller weist leichte Feuchtigkeitsmerkmale auf.

Festgehalten wird, dass im NWGA in keinem Geschoß ein Badezimmer angeführt ist, sondern lediglich ein WC. Im gegenständlichen Top wurde im Erdgeschoss ein kompletter Nassbereich sowie ein WC eingebaut.

3 Gutachten

Die nachstehende Bewertung erfolgt unter Beachtung aller im Befund enthaltenen Feststellungen und Annahmen sowie aller sonstigen wertbeeinflussenden Voraussetzungen.

Die Wahl des Wertermittlungsverfahrens oder allenfalls die Kombination von solchen bleibt gemäß §7 LBG dem Sachverständigen überlassen, dabei ist auch Bedacht auf den Stand der Wissenschaft zu nehmen.

§ 7 Liegenschaftsbewertungsgesetz:

„(1) Soweit das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nichts anderes anordnen, hat der Sachverständige das Wertermittlungsverfahren auszuwählen. Er hat dabei den jeweiligen Stand der Wissenschaft und die im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu beachten. Aus dem Ergebnis des gewählten Verfahrens ist der Wert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr zu ermitteln.

(2) Sind für die Bewertung mehrere Wertermittlungsverfahren anzuwenden (§ 3 Abs. 2), so ist aus deren Ergebnissen der Wert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr zu ermitteln.“ (§7 Abs. 1 und 2 LBG, BGBl. Nr. 150/1992)

Ziel des Gutachtens ist die Berechnung des Verkehrswertes des beschriebenen Objektes.

Entsprechende Verfahrenswahl:

Ertragswertverfahren

Das gegenständliche Gebäude dient seiner Zweckwidmung nach grundsätzlich der Befriedigung der eigenen Wohnbedürfnisse, weshalb bewertungsrechtlich zunächst das Sachwertverfahren heranzuziehen wäre. Im vorliegenden Fall ist das Objekt jedoch auf unbestimmte Zeit und unkündbar vermietet, sodass eine Eigennutzung auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist. Die tatsächliche Nutzung entspricht daher jener eines ertragsbringenden Mietobjektes. Aus diesem Grund ist für die Wertermittlung nicht das Sachwert-, sondern das Ertragswertverfahren maßgeblich, da der wirtschaftliche Wert der Liegenschaft primär durch die dauerhaft erzielbaren Erträge bestimmt wird.

Es wird daher der Ertragswert der Liegenschaft ermittelt, wobei gleichzeitig das Vergleichswertverfahren für die Einschätzung des Bodenwertes herangezogen wird.

3.1 Ertragswertverfahren

3.1.1 Allgemeines zum Ertragswertverfahren

Das Ertragswertverfahren dient vorrangig zur Ermittlung des Wertes bebauter Liegenschaften, wenn deren Eigennutzung im Hintergrund steht und der aus der Liegenschaft resultierende Gewinn von vorrangiger Bedeutung ist

Das bedeutet, dass das Ertragswertverfahren in der Regel dann anzuwenden ist, wenn es für die Werteinschätzung am Markt vorrangig auf den Ertrag ankommt. In diesem Verfahren steht somit der "Ertrag" an sich im Vordergrund. Dies ist in erster Linie bei gewerblich genutzten Liegenschaften wie Zinshäusern, vermieteten Eigentumswohnungen, Betrieben u.ä. der Fall.

Das Ertragswertverfahren ist eine vom Sachwertverfahren nahezu unabhängige Bewertungsmethode, die jedoch für die Marktwertbestimmung einer Sache (Liegenschaft) von einer wesentlichen Bedeutung ist.

Der Ertragswert wird von einem tatsächlichen oder von einem nachhaltig erzielbaren Bruttomietenertrag abgeleitet. Der Mietertrag muss nachhaltig sein. Das heißt, dass er während der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen auf der Liegenschaft jährlich gleichbleiben muss. Mit dem Ende der Bestandsdauer, aus technischer oder aus wirtschaftlicher Sicht, hören die Einnahmen auf. Hingegen stellt der Ertrag aus dem Grundstück, der durch eine angemessene Verzinsung zum Ausdruck kommt, eine ewige Rente dar.

Der Bruttomietenertrag umfasst alle Einnahmen, welche bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, unter Beachtung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, nachhaltig erzielt werden kann. Die Nachhaltigkeit der Erträge ist aufgrund von marktüblichen Mieten zu beurteilen. Wenn keine Mieterträge vorhanden sind (Eigennutzung), werden die Mietansätze (angemessene Mieten) von vergleichbaren Erträgen aus ähnlichen Objekten, in einer ähnlichen Lage und mit einer gleichartigen Nutzung, abgeleitet.

Vom Bruttomietlerlös (Rohertrag) ist vorerst einmal die angemessene Verzinsung des Bodenwertes in Abzug zu bringen, denn der Grund und Boden ist ein unbegrenzt nutzbares Wirtschaftsgut, das sich im Sinne eines Dauerertrages verzinst. Der Bodenwert muss dem ermittelten Ertragswert aus den Mieteinnahmen der baulichen Anlagen wieder zugezählt werden.

Weiters sind vom Rohertrag alle Aufwendungen in Abzug zu bringen, welche nicht von den Mietern bezahlt werden und deshalb den Vermieter belasten.

Es sind dies:

Die Rücklagen für die laufende Instandhaltung des Mietobjektes und eine angemessene Reparaturrücklage, die zur Erhaltung des Mietbestandes in der Zeit der Restnutzungsdauer notwendig ist. Die Höhe der Rücklagen für die laufende Instandhaltung und für die Reparaturen wird vom Herstellungswert der baulichen Anlagen abgeleitet.

Darüber hinaus sind vom Rohertrag in weiterer Folge die Bewirtschaftungskosten, die nicht von den Mietern bezahlt werden, wie Rechts- und Beratungskosten, der Verwaltungsaufwand des Eigentümers usw. und ein Prozentsatz für ein Mietausfallwagnis abzuziehen.

Die Abschreibung wird bei der Kapitalisierung des Reinertrages berücksichtigt.

Die um die vor angeführten Aufwendungen gekürzte Bruttomiete ergibt den Reingewinn. Dieser Reingewinn wird mit einem angemessenen Zinssatz kapitalisiert.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Sachwertverfahren sind im LBG unter § 5 geregelt.

§ 5 Liegenschaftsbewertungsgesetz

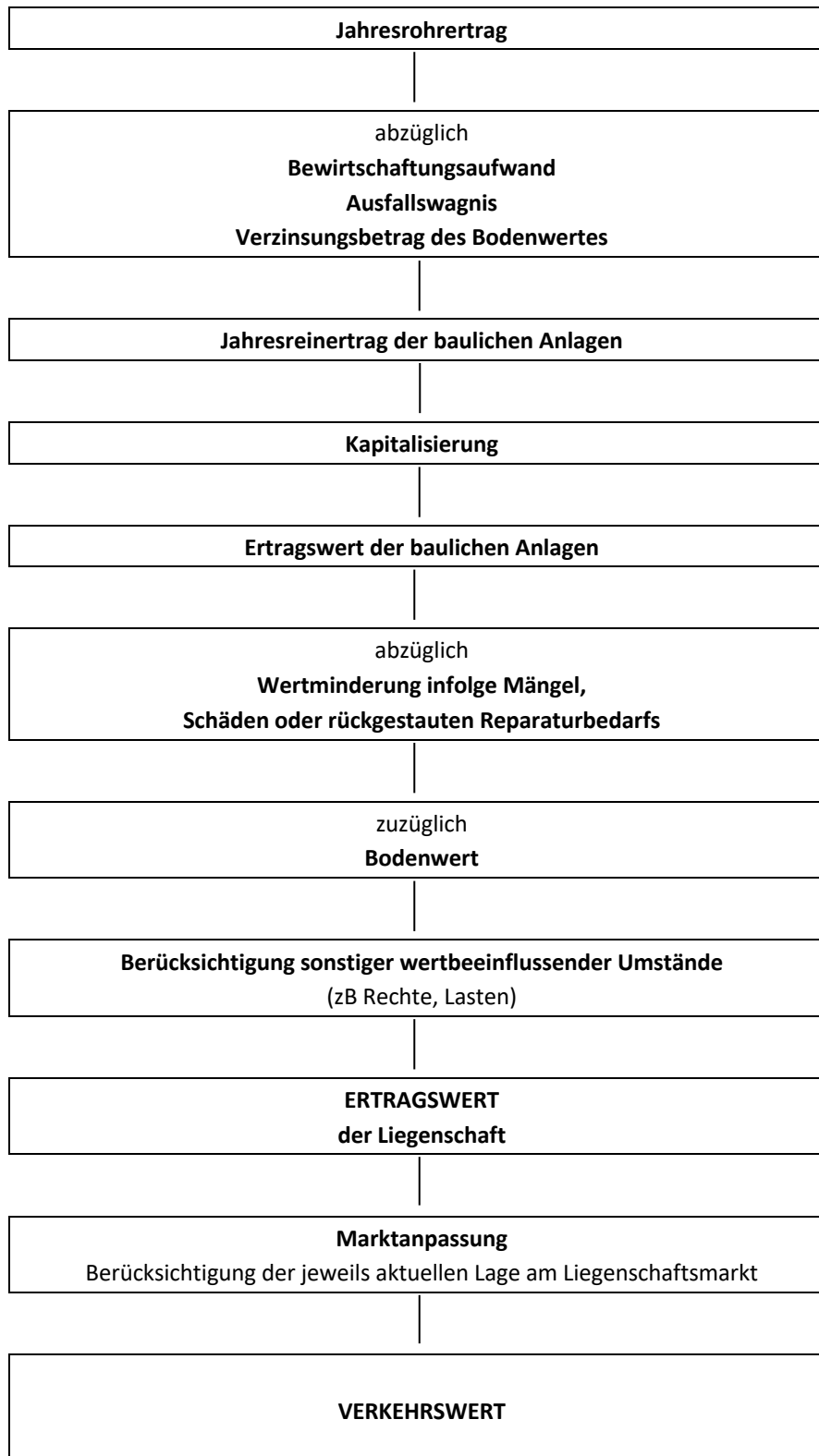
„(1) Im Ertragswertverfahren ist der Wert der Sache durch Kapitalisierung des für die Zeit nach dem Bewertungsstichtag zu erwartenden oder erzielten Reinertrags zum angemessenen Zinssatz und entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer der Sache zu ermitteln (Ertragswert).

(2) Hiebei ist von jenen Erträgen auszugehen, die aus der Bewirtschaftung der Sache tatsächlich erzielt wurden (Rohertrag). Durch Abzug des tatsächlichen Aufwands für Betrieb, Instandhaltung und Verwaltung der Sache (Bewirtschaftungsaufwands) und der Abschreibung vom Rohertrag errechnet sich der Reinertrag; die Abschreibung ist nur abzuziehen, soweit sie nicht bereits bei der Kapitalisierung berücksichtigt wurde. Bei der Ermittlung des Reinertrags ist überdies auf das Ausfallwagnis und auf allfällige Liquidationserlöse und Liquidationskosten Bedacht zu nehmen.

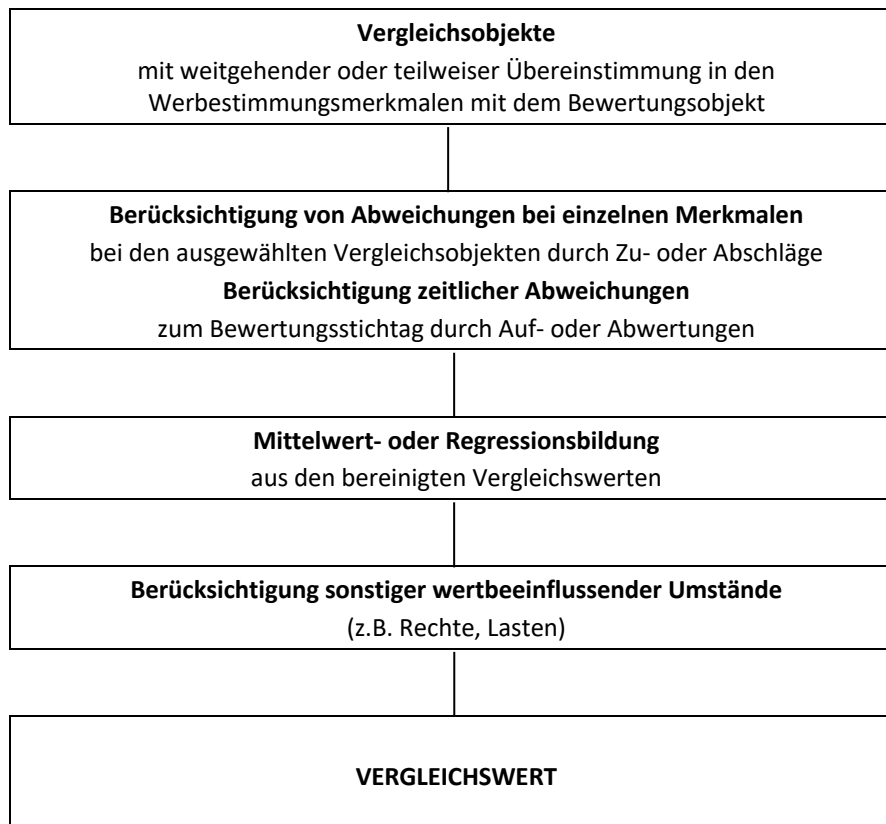
(3) Sind die tatsächlich erzielten Erträge in Ermangelung von Aufzeichnungen nicht erfassbar oder weichen sie von den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache erzielbaren Erträgen ab, so ist von jenen Erträgen, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache nachhaltig hätten erzielt werden können und dem bei einer solchen Bewirtschaftung entstehenden Aufwand auszugehen; dafür können insbesondere Erträge vergleichbarer Sachen oder allgemein anerkannte statistische Daten herangezogen werden.

(4) Der Zinssatz zur Ermittlung des Ertragswertes richtet sich nach der bei Sachen dieser Art üblicherweise erzielbaren Kapitalverzinsung.“ (§ 5 Abs. 1-4 LBG, BGBl. Nr. 150/1992)

3.1.2 Ablaufschemata Ertragswertverfahren ÖNORM B 1802



3.1.3 Ablaufschemata Vergleichswertverfahren gemäß ÖNORM B 1802 zur Ermittlung des Bodenwertes



3.1.4 Ermittlung des Ertragswertes

Bodenwertermittlung

Vergleichswertverfahren zur Ermittlung des Bodenwertes im Sachwert

Allgemeines zum Vergleichswertverfahren

Das Vergleichswertverfahren ist die einfachste und marktkonformste Wertermittlungsmethode, sofern eine ausreichend große Anzahl an geeigneten Vergleichspreisen zur Verfügung stehen.

Die Anwendungsgebiete des Vergleichswertverfahrens sind:

- Ermittlung des Verkehrswertes von unbebauten Grundstücken
- Ermittlung des Bodenwertes im Sachwertverfahren und im klassischen Ertragswertverfahren
- Ermittlung des Verkehrswertes von bebauten Liegenschaften wie
 - Eigentumswohnungen
 - Reihenhäuser
 - Doppelhäuser
 - gleichartige Siedlungshäuser
 - Garagen und Stellplätze

Das Vergleichswertverfahren ist im § 4 LBG und § 10 LBG geregelt:

§ 4 Liegenschaftsbewertungsgesetz:

„(1) Im Vergleichswertverfahren ist der Wert der Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen vergleichbarer Sachen zu ermitteln (Vergleichswert). Vergleichbare Sachen sind solche, die hinsichtlich der den Wert beeinflussenden Umstände weitgehend mit der zu bewertende Sache übereinstimmen. Abweichende Eigenschaften der Sache und geänderten Marktverhältnisse sind nach Maßgabe ihres Einflusses auf den Wert durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

(2) Zum Vergleich sind Kaufpreise heranzuziehen, die im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten erzielt wurden. Soweit sie vor oder nach dem Stichtag vereinbart wurden, sind sie entsprechend den Preisschwankungen im redlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Gebietes auf- oder abzuwerten.

(3) Kaufpreise, von denen anzunehmen ist, dass sie durch ungewöhnliche Verhältnisse oder persönliche Umstände der Vertragsteile beeinflusst wurden, dürfen zum Vergleich nur herangezogen werden, wenn der Einfluss dieser Verhältnisse und Umstände wertmäßig erfasst werden kann und die Kaufpreise entsprechend berichtigt werden.“ (§ 4 Abs. 1-3 LBG, BGBl. Nr. 150/1992)

§ 10 Liegenschaftsbewertungsgesetz:

„(1) Beim Vergleichswertverfahren sind überdies die zum Vergleich herangezogenen Sachen anzuführen und ihre Wertbestimmungsmerkmale zu beschreiben, die dafür erzielten Kaufpreise anzugeben und allfällige Zu- oder Abschläge (§ 4 Abs. 1) Auf- oder Abwertungen (§ 4 Abs. 2) und Kaupreisberichtigungen (§ 4 Abs. 2) zu begründen.“ (§ 10 Abs. 1 LBG, BGBl. Nr. 150/1992)

Ermittlung der Vergleichswerte

Die Grundstücksfläche wurde aus dem Grundbuchauszug entnommen. Es wurden keine Vermessungen in der Natur durchgeführt.

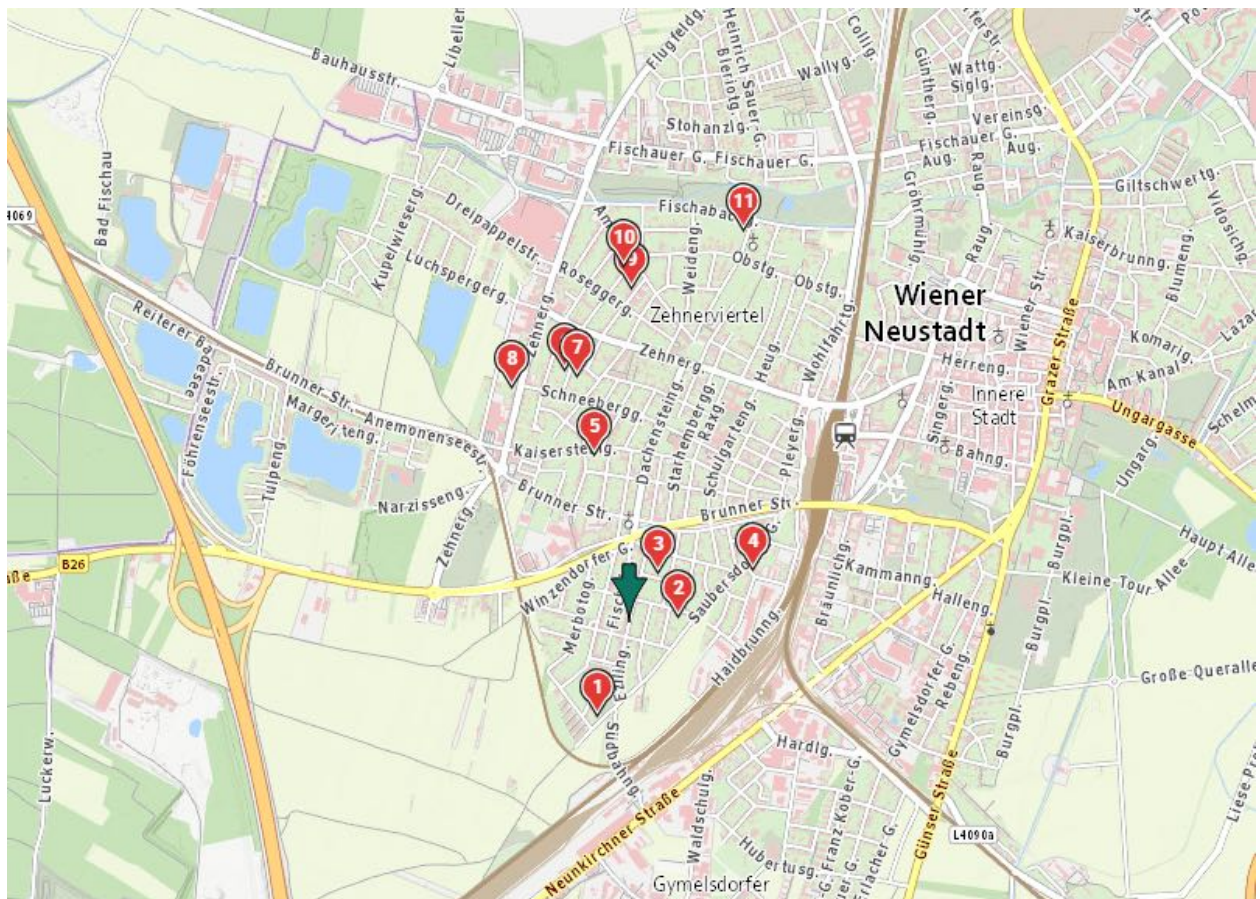
Der Bodenwert wird in der Regel von ortsüblichen Kaufpreisen für Grundstücke abgeleitet. Hierfür bietet sich das Vergleichswertverfahren an.

Vergleichswerte müssen in genügender Anzahl vorliegen. Die exakte Anzahl der Vergleichswerte ist nicht explizit in der Literatur zu finden, es ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest 5 Vergleichspreise repräsentativ sind.

Vergleichswerte (z.B. verbücherte Kaufverträge) können in der Urkundesammlung des jeweils zuständigen Bezirksgerichtes unter der betreffenden Tagebuchzahl (TZ) in Kopie gegen eine Gebühr erhoben werden.

Folgendes Zitat stammt aus der Zeitschrift „Immo aktuell“, 1/2020, zum Thema Vergleichswerte: *„Gemäß LBG ist im Vergleichswertverfahren der Wert der Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen vergleichbarer Sachen zu ermitteln (Vergleichswert). Sowohl in der ÖNORM B 1802-1 als auch im LBG wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlich erzielten Kaufpreise dem redlichen Geschäftsverkehr entstammen müssen. Es dürfen daher nicht verfälschte Kaufpreisangaben als Grundlage für die Wertermittlung dienen. In der ÖNORM B 1802-1 wird dies auf Mieten ausgedehnt. Durch die Bezugnahme auf, die im redlichen Geschäftsverkehr*

erzielten Kaufpreise wird zum Ausdruck gebracht, dass nur die tatsächlich erzielten Kaufpreise und nicht verfälschte Kaufpreisangaben als Grundlage für die Wertermittlung dienen sollen. So lässt die Verwertung von Angebotspreisen, wie sie aus Inseraten in Druckwerken oder elektronischen Medien hervorgehen, keinen Schluss auf das tatsächliche Geschehen am Grundstücksmarkt zu. Allerdings könnten aus Sicht der Autoren Angebotspreise einen Ausgangspunkt zum Zweck der Plausibilisierung einer Wertermittlung bilden, sofern der Angebotsabschlag oder der – auch vereinzelt vorkommende – Angebotszuschlag aus Marktdaten nachvollziehbar und transparent abgeleitet werden kann.“ (Reithofer/Stocker, 2020, Immo aktuell, 1/2020, S. 43 f.)



Wert	KG	Gemeinde	Jahr	KV Ddatum	Fläche	Kaufpreis	KP/m2
1	23443	Wiener Neustadt	2021	28.05.2021	1.040	280.800 €	270 €
2	23443	Wiener Neustadt	2025	21.10.2025	820	320.000 €	390 €
3	23443	Wiener Neustadt	2025	17.02.2025	673	275.000 €	409 €
4	23443	Wiener Neustadt	2023	30.06.2023	720	350.000 €	486 €
5	23443	Wiener Neustadt	2024	03.09.2024	824	205.000 €	249 €
6	23443	Wiener Neustadt	2025	17.02.2025	513	220.000 €	429 €
7	23443	Wiener Neustadt	2021	02.06.2021	519	200.000 €	385 €
8	23443	Wiener Neustadt	2021	26.03.2021	757	260.000 €	343 €
9	23443	Wiener Neustadt	2025	14.11.2025	491	249.500 €	508 €
10	23443	Wiener Neustadt	2022	09.06.2022	567	180.000 €	317 €
11	23443	Wiener Neustadt	2023	14.07.2023	465	150.000 €	323 €

Aufschließungskosten:

Unbebaute Grundstücke werden in der Regel exklusive anteiliger Aufschließungskosten verkauft (hinsichtlich Aufschließungsabgaben vgl. NÖ Bauordnung 2014, §38), da diese üblicherweise erst mit Bauansuchen vorgeschrieben werden. Ich gehe daher bei den erhobenen Vergleichspreisen davon aus, dass diesen Werten die Aufschließungskosten hinzugeschlagen werden müssen zum Stichtag.

Diese errechnen sich aus der Wurzel der Grundstücksfläche mal dem jeweiligen Bauklassenkoeffizient gemäß NÖ Bauordnung 2014 sowie mal dem von der Gemeinde beschlossenen Einheitssatz in Euro.

Berechnung der Aufschließungskosten gem. § 38 NÖBO

GST-Fläche	850 m2
Einheitssatz 2025	575 €
Bauklassenkoeffizi	1,25
Wurzel aus Fläche	29,15
Gesamtsumme AK	20 954,98 €
Aufschließung/m2	24,65 €

Indexierung der Vergleichswerte:

Nachdem Vergleichswerte immer nur einen Blick in die Vergangenheit darstellen können, ist es notwendig, dass die Werte an den Stichtag angepasst werden, um zu entsprechenden Ergebnissen zu gelangen.

Für eine Indexierung zum Stichtag eignet sich jedoch nicht der sonst häufig (in anderen Bereichen) angewandte Verbraucherpreisindex (VPI), da Grundstücke bzw. generell Immobilien kein Gut aus dem hierfür verwendeten Warenkorb darstellen. In der Bewertungs- und Gerichtspraxis hat sich hierfür am treffendsten der von der Wirtschaftskammer jährlich veröffentlichte Immobilienpreisspiegel (IPS) erwiesen. Dieser clustert diverse Immobilienarten nach Bezirken und Lagekriterien.

Folgendes Zitat stammt aus der Zeitschrift „Immo aktuell“, 1/2020 zum Thema Vergleichspreise: *„Soweit die Vergleichspreise vor oder nach dem Stichtag vereinbart wurden, sind diese entsprechend den Preisschwankungen im redlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Gebiets auf- oder abzuwerten. Sowohl das LBG als auch die ÖNORM B 1802-1 normieren, dass allfällige Preisschwankungen auf dem Markt begründet zu berücksichtigen sind. Sofern der zeitliche Abstand zum Bewertungsstichtag nur verhältnismäßig gering ist und sich während dieses Zeitraums keine nennenswerten Preisschwankungen ereignen, kann eine solche Auf- oder Abwertung unter Umständen auch gänzlich unterbleiben. Aufgrund der teilweise hohen jährlichen Preissteigerungen insbesondere für Baulandgrundstücke von klassischen Einfamilien- und Mehrfamilienwohnhäusern sowie von Eigentumswohnungen in und um Ballungsräume in den letzten Jahren scheint es in diesen Fällen zweckmäßig, auch über kürzere Zeiträume, zeitliche Anpassungen vorzunehmen.“*

Eine zeitliche Auf- oder Abwertung der Vergleichswerte auf Basis des Verbraucherpreisindex ist unzulässig. Im Falle mangelnder Indexreihen für einzelne Objektkategorien kann für die Bestimmung der zeitlichen Anpassung auf jene Preisentwicklung zurückgegriffen werden, die seitens des Fachverbandes der Immobilien- und Vermögenstreuhänder der Wirtschaftskammer Österreich im jährlichen Immobilienpreisspiegel publiziert wurde.“ (Reithofer/Stocker, 2020, Immo aktuell, 1/2020, S. 47)

Der Immobilienpreisspiegel dient als anerkanntes Nachschlagewerk und wird jährlich von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder veröffentlicht. Der Immobilienpreisspiegel ist eine Marktstudie, dessen Daten von den Mitgliedsbetrieben der Immobilien- und Vermögenstreuhänder erhoben, sowie das Fachwissen aller Experten*innen zur Verfügung gestellt werden.

„Die Studie reflektiert nicht die erzielbaren Preise bezogen auf das Einzelobjekt, sondern zeigt als Marktstudie einen statistisch errechneten Durchschnittswert der im Vorjahr erzielten Durchschnittspreise. Die in den Tabellen aufscheinenden Durchschnittspreise sind jeweils der Durchschnitt der in der Erhebung ermittelten Einzelpreise; es wurde jeweils das arithmetische Mittel errechnet. In der Praxis können natürlich auch höhere und niedrigere Preise für ein Einzelobjekt erzielt werden. Extremwerte wurden bei der Auswertung der Erhebungen ausgeschieden.“ (Guntschnig, 2014, SV-Zeitschrift, Heft 1/2014, S. 28)

Bei einem repräsentativen Zeitraum sollte es sich um 10 Jahre handeln um jährliche Schwankungen so gut als möglich auszugleichen.

Stichtagsanpassung		2026
IPS	2016	127,80 €
IPS	2025	295,23 €
Wertsteigerung p.a.		8,73%

Freigrundwert unter Berücksichtigung von Aufschließungsabgabe und Indexierung:

Wert	KG	Gemeinde	Jahr	KV Ddatum	Fläche	Kaufpreis	KP/m2	Anmerkung	Anpassung Stichtag	Anpassung Lage	Anpassungen Summe [%]	KP/m2 NEU
1	23443	Wiener Neustadt	2021	28.05.2021	1 040	280 800 €	270 €	Stichtag- und Lageanpassung	43,67%	5,00%	48,67%	401,40 €
2	23443	Wiener Neustadt	2025	21.10.2025	820	320 000 €	390 €	Stichtag- und Lageanpassung	8,73%	5,00%	13,73%	443,84 €
3	23443	Wiener Neustadt	2025	17.02.2025	673	275 000 €	409 €	Stichtag- und Lageanpassung	8,73%	5,00%	13,73%	464,74 €
4	23443	Wiener Neustadt	2023	30.06.2023	720	350 000 €	486 €	Stichtag- und Lageanpassung	26,20%	5,00%	31,20%	637,78 €
5	23443	Wiener Neustadt	2024	03.09.2024	824	205 000 €	249 €	Stichtagsanpassung	17,47%	0,00%	17,47%	292,24 €
6	23443	Wiener Neustadt	2025	17.02.2025	513	220 000 €	429 €	Stichtagsanpassung	8,73%	0,00%	8,73%	466,30 €
7	23443	Wiener Neustadt	2021	02.06.2021	519	200 000 €	385 €	Stichtagsanpassung	43,67%	0,00%	43,67%	553,63 €
8	23443	Wiener Neustadt	2021	26.03.2021	757	260 000 €	343 €	Stichtag- und Lageanpassung	43,67%	10,00%	53,67%	527,79 €
9	23443	Wiener Neustadt	2025	14.11.2025	491	249 500 €	508 €	Stichtagsanpassung	8,73%	0,00%	8,73%	552,53 €
10	23443	Wiener Neustadt	2022	09.06.2022	567	180 000 €	317 €	Stichtagsanpassung	34,93%	0,00%	34,93%	428,36 €
11	23443	Wiener Neustadt	2023	14.07.2023	465	150 000 €	323 €	Stichtagsanpassung	26,20%	0,00%	26,20%	407,10 €

Die „Ausreißer“ nach unten bzw. oben wurden in der Berechnung nicht herangezogen.

„Als Faustregel für die Ausreißerbehandlung kann ein Bereich von +/- 35% des ungewichteten oder gewichteten arithmetischen Mittels angegeben werden.“ (Bienert/Funk et al., 2014, Immobilienbewertung Österreich, S. 193)

Dabei wurde ein oberstes Preislimit von 658,80 € und ein unteres Preislimit von 317,20 € ermittelt. Es fällt somit lediglich die Nr. 5 weg.

Wert	KG	Gemeinde	Jahr	KV Ddatum	Fläche	Kaufpreis	KP/m ²	Anmerkun g	Anpassung Stichtag	Anpassung Lage	Anpassung en Summe [%]	KP/m ² NEU
1	23443	Wiener Neustadt	2021	28.05.2021	1 040	280 800 €	270 €	Stichtag- und Lageanpassung	26,02%	5,00%	31,02%	353,76 €
2	23443	Wiener Neustadt	2025	21.10.2025	820	320 000 €	390 €	Stichtag- und Lageanpassung	5,20%	5,00%	10,20%	430,07 €
3	23443	Wiener Neustadt	2025	17.02.2025	673	275 000 €	409 €	Stichtag- und Lageanpassung	5,20%	5,00%	10,20%	450,32 €
4	23443	Wiener Neustadt	2023	30.06.2023	720	350 000 €	486 €	Stichtag- und Lageanpassung	15,61%	5,00%	20,61%	586,32 €
5	23443	Wiener Neustadt	2024	03.09.2024	824	205 000 €	249 €	Stichtagsanpassung	10,41%	0,00%	10,41%	274,68 €
6	23443	Wiener Neustadt	2025	17.02.2025	513	220 000 €	429 €	Stichtagsanpassung	5,20%	0,00%	5,20%	451,17 €
7	23443	Wiener Neustadt	2021	02.06.2021	519	200 000 €	385 €	Stichtagsanpassung	26,02%	0,00%	26,02%	485,64 €
8	23443	Wiener Neustadt	2021	26.03.2021	757	260 000 €	343 €	Stichtag- und Lageanpassung	26,02%	10,00%	36,02%	467,19 €
9	23443	Wiener Neustadt	2025	14.11.2025	491	249 500 €	508 €	Stichtagsanpassung	5,20%	0,00%	5,20%	534,59 €
10	23443	Wiener Neustadt	2022	09.06.2022	567	180 000 €	317 €	Stichtagsanpassung	20,82%	0,00%	20,82%	383,55 €
11	23443	Wiener Neustadt	2023	14.07.2023	465	150 000 €	323 €	Stichtagsanpassung	15,61%	0,00%	15,61%	372,95 €

Bei einer sorgfältigen Ermittlung von Vergleichswerten, kann daher ausgegangen werden, dass der ermittelte Wert dem Verkehrswert bzw. dem Marktwert entspricht. Sollten nicht bereits mögliche Abweichungen (beispielsweise zeitliche Abweichungen) durch Ab- bzw. Zuschläge berücksichtigt werden, so können in Einzelfällen durch genaue Begründungen sonstige wertbeeinflussende Umstände angesetzt werden. (Vgl. Reithofer/Stocker, 2020, Immo aktuell 1/2020, S. 49ff)

Wert	KG	Gemeinde	Jahr	KV Ddatum	Fläche	Kaufpreis	KP/m ²	Anmerkun g	Anpassung Stichtag	Anpassung Lage	Anpassung en Summe [%]	KP/m ² NEU
1	23443	Wiener Neustadt	2021	28.05.2021	1 040	280 800 €	270 €	Stichtag- und Lageanpassung	43,67%	5,00%	48,67%	401,40 €
2	23443	Wiener Neustadt	2025	21.10.2025	820	320 000 €	390 €	Stichtag- und Lageanpassung	8,73%	5,00%	13,73%	443,84 €
3	23443	Wiener Neustadt	2025	17.02.2025	673	275 000 €	409 €	Stichtag- und Lageanpassung	8,73%	5,00%	13,73%	464,74 €
4	23443	Wiener Neustadt	2023	30.06.2023	720	350 000 €	486 €	Stichtag- und Lageanpassung	26,20%	5,00%	31,20%	637,78 €
6	23443	Wiener Neustadt	2025	17.02.2025	513	220 000 €	429 €	Stichtagsanpassung	8,73%	0,00%	8,73%	466,30 €
7	23443	Wiener Neustadt	2021	02.06.2021	519	200 000 €	385 €	Stichtagsanpassung	43,67%	0,00%	43,67%	553,63 €
8	23443	Wiener Neustadt	2021	26.03.2021	757	260 000 €	343 €	Stichtag- und Lageanpassung	43,67%	10,00%	53,67%	527,79 €
9	23443	Wiener Neustadt	2025	14.11.2025	491	249 500 €	508 €	Stichtagsanpassung	8,73%	0,00%	8,73%	552,53 €
10	23443	Wiener Neustadt	2022	09.06.2022	567	180 000 €	317 €	Stichtagsanpassung	34,93%	0,00%	34,93%	428,36 €
11	23443	Wiener Neustadt	2023	14.07.2023	465	150 000 €	323 €	Stichtagsanpassung	26,20%	0,00%	26,20%	407,10 €

Gewichtetes arithmetisches Mittel aus Fläche und KP/m² NEU

zuzüglich Aufschleißkosten/m² (insofern nicht bereits in den erhobenen Werten inkludiert)

Angemessener Preis/m², gerundet

484,83 €
24,65 €
509,00 €

Einlagezahl	Fläche lt. Grundbuch	Fläche lt. GIS	Grenzkataster ja/nein	Widmung	Anteile	EUR/m ²	GST-Wert
11544	850m ²	849m ²	nein	BW	85/365	509,00 €	432.650,00 €

Summe gebundener Bodenwerte

432.650,00 €

Summe gebundener Bodenwerte Anteile Top 2 (85/365)

100.754,11 €

Jahresrohertrag

Der Jahresrohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung erzielbaren Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten und Pachten einschließlich Vergütungen.

Diese Einnahmen müssen jedoch nachhaltig erzielbar sein. Darunter ist zu verstehen, dass die Einnahmen auch langfristig erzielbar sein müssen und dass es sich nicht um kurzfristig erzielbare besonders hohe oder besonders niedrige Einnahmen handelt. So können zum Beispiel ungewöhnlich hohe Mieteinnahmen, die auf einen kurzfristigen Engpass zurückzuführen sind, in der Regel nicht als nachhaltig (dauerhaft) angesehen werden.

Die Mietpreisfindung erfolgt in der Regel nach dem Vergleichswertverfahren, wobei im gegenständlichen Fall aufgrund der Unkündbarkeit des Mietverhältnisses für den Vermieter für die Zeit eines aufrechten Dienst- und Pensionsverhältnisses der aktuelle zur Vorschreibung gelangende Hauptmietzins als Basis herangezogen werden muss.

§ 2 Beginn, Ende, Kündigung

(1) Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2010 und wird für die Dauer des Dienstverhältnisses abgeschlossen. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses endet auch das Mietverhältnis, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Diesfalls ist die Mieterin / der Mieter verpflichtet, die Wohnung binnen drei Monaten nach der arbeitsrechtlich wirksamen Beendigung des Dienstverhältnisses geräumt von ihren / seinen Fahrnissen an den Vermieter zurückzustellen. Sollte die Dienstnehmerin / der Dienstnehmer während der Zeit

I

des aufrechten Dienstverhältnisses versterben, verlängert sich die Räumungsfrist für die zu diesem Zeitpunkt mit ihr / ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen (Ehegatte / Ehegattin bzw Lebensgefährte / Lebensgefährtin und minderjährige Kinder) um drei Monate. Einem Dienstverhältnis gleichgehalten wird der Bezug eines Ruhegenusses gemäß Bundesbahn-Pensionsordnung / Bundesbahn-Pensionsgesetz bzw einer Pension gemäß ASVG / APG nach einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis zu einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns.

Quelle: Auszug aus dem Mietvertrag vom 28.06.2010

Lt. Mietzinsliste vom Dezember 2024 (letzte vorhandene MZL vor Mandatsrücklage der vorherigen Hausverwaltung) beträgt der monatliche Hauptmietzins € 212,98, welcher aufgrund des eben erwähnten Kündigungsschutzes für den Mieter auch als Basis herangezogen werden muss.

012/2	Wohnung	63,40m ²	W	355,03	1	212,98	1	0,00	0	0,00	0,00	0,00
Kurt Flasch				32,91	2	0,00	0	142,05	1	0,00	0,00	0,00
Ezilingasse12/2					3	0,00	0					
Re 24/4000/VS00024	COR1 Mail	210	I	*****390,54	4							

Bewirtschaftungskosten

Die im Ertragswertverfahren zu berücksichtigenden Bewirtschaftungskosten setzen sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- Verwaltungskosten
- Betriebskosten
- Instandhaltungskosten
- Mietausfallwagnis

Es sind jedoch nur die Kosten zu berücksichtigen, die der Grundstückseigentümer nicht auf die Mieter umlegen kann. Bei Wohnungsvermietungen sind das insbesondere die Verwaltungskosten, das Mietausfallwagnis und größere Instandhaltungskosten. Kleinere Instandhaltungskosten, Schönheitsreparaturen und die meisten anfallenden Betriebskosten können dagegen auf die Mieter umgelegt werden.

Bei Geschäftsraumvermietungen können zusätzlich die Verwaltungskosten und Kosten für umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen auf den Mieter übertragen werden.

Bewirtschaftungskosten bewegen sich in der Regel zwischen 10 und 15%, bei Eigentumswohnungen im unteren Bandbreitenbereich.

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht sowie die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung.

In der folgenden Aufzählung seien einige Beispiele für die bei der Verwaltung eines Objekts anfallenden Leistungen genannt:

- Buchhaltung
- Mieteingang, Mietanpassung, Mietänderung
- Rechnungsprüfung, Zahlungsverkehr
- Bearbeitung von Versicherungsfällen
- Organisation von Instandhaltungsarbeiten
- Jahresabschlussrechnung

Die Verwaltungskosten sind bei Wohngebäuden im Wesentlichen abhängig von der Nutzungsart und der Größe des zu verwaltenden Objekts, von der Anzahl und der Sozialstruktur der Mieter sowie von der Größe der Gemeinde. Sie können in Abhängigkeit der oben genannten Faktoren zwei bis fünf Prozent des Rohertrags betragen.

Bei Gewerbeobjekten ist der Mietvertrag daraufhin zu untersuchen, ob die Verwaltungskosten auf den Mieter umgelegt werden. Ist dies der Fall, so werden keine Verwaltungskosten angesetzt.

Die Verwaltungskosten betragen durchschnittlich 3 bis 8 % des Jahresrohertrags; bei nur einem oder wenigen gewerblichen Großmieter kann dieser Satz auf 1 bis 2 % des Rohertrags sinken.

Verwaltungsansätze gemäß Kothbauer/Reithofer, 2013, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Praxiskommentar, S. 200:

<i>Gebäudeart</i>	<i>Verwaltungssatz vom Jahresrohertrag</i>
<i>Wohnobjekte</i>	5 %
<i>Gewerbeobjekte</i>	8 %

Im gegenständlichen Fall wird aufgrund der Wohnobjekttatsache **5 % in Ansatz** gebracht.

Betriebskosten

Betriebskosten sind die Kosten, die durch das Eigentum am Grundstück oder durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Grundstücks sowie seiner baulichen und sonstigen Anlagen

laufend entstehen. Die Betriebskosten sind nur anzusetzen, soweit sie nicht durch besondere Umlagen, die vom Aufwand und Verbrauch abhängig sind, neben der Miete erhoben werden. Dies kann insbesondere bei den Kosten für die Ver- und Entsorgung, die Heizung, die Haus- und Straßenreinigung, Allgemeinbeleuchtung, Hausbesorger, Aufzug, Pflege der Außenanlagen, etc. der Fall sein.

Betriebskosten, die direkt vom Mieter oder Pächter getragen werden, sind nicht als Bewirtschaftungskosten zu berücksichtigen.

Insofern sind die Betriebskosten prinzipiell nach ihrer tatsächlichen Höhe anzusetzen. Um die tatsächliche Höhe festzustellen, müssen die Mietverträge eingesehen werden. Es ist jedoch stets zu überprüfen, ob die tatsächlichen Betriebskosten dem üblichen Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechen.

Ansätze Betriebskosten gemäß Kothbauer/Reithofer, 2013, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Praxiskommentar, S. 200:

<i>Gebäudeart</i>	<i>durchschnittliche Betriebskosten pro m²</i>
<i>Wohnobjekte inkl. Lift bis</i>	<i>EUR 2,50</i>
<i>Büroobjekte bis</i>	<i>EUR 3,50</i>
<i>Lagergebäude</i>	<i>EUR 1,00</i>
<i>Produktionsobjekte</i>	<i>EUR 1,50</i>

Im gegenständlichen Fall belaufen sich die Betriebskosten lt. Mietzinsliste auf **€ 2,24 pro m²** her im normalen Bereich.

Instandhaltungskosten

Instandhaltungskosten sind Kosten, die infolge Abnutzung, Alterung und Witterung zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der baulichen Anlagen während ihrer Nutzungsdauer aufgewendet werden müssen und werden meist in Prozent der Herstellungskosten angesetzt. Sie umfassen sowohl die für die laufende Instandhaltung als auch die für die Instandsetzung

einzelner baulicher Teile aufzuwendenden Kosten. Demzufolge dient der Ansatz der Instandhaltungskosten auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen, nicht jedoch der Kosten von Modernisierungsmaßnahmen.

Die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Gebäudezustands berücksichtigt. Sinnvolle Größenanordnungen für die gesamten marktfähigen Instandhaltungen (je m² Nfl. p.a.) sind für Wohngebäude 7,50 € bis 8,00 €, für ältere Bestandsgebäude auch deutlich über 12,00 € (Quelle: Liegenschaftsbewertung Österreich, S.360/361).

Im gegenständlichen Fall werden aufgrund der vor rd. 10 Jahre durchgeführten Dach- und Fassadensanierung in Verbindung mit einer fehlenden Instandhaltungsrücklage **€ 10,00 pro m²** angesetzt.

Mietausfallwagnis

Beim Mietausfallswagnis handelt es sich um das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht. Es dient auch zur Deckung der Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung.

Das Mietausfallswagnis ist bei Wohnungs- und Gewerbeobjekten im Wesentlichen abhängig von der Lage des Objekts. In guten bis sehr guten Lagen ist das Risiko eines Mietausfalls sehr gering. Weniger gute Lagen haben dagegen häufig Leerstände zu verzeichnen. Die Fluktuation in diesen Gebieten ist oftmals sehr hoch.

Bei gewerblichen Objekten kommt eine weitere Abhängigkeit des Mietausfallswagnisses von der Bonität der Mieter sowie der konjunkturellen Lage hinzu. In Zeiten schlechter Konjunktur kann es in bestimmten Wirtschaftszweigen vermehrt zu Geschäftsaufgaben kommen. Die aus diesem Grund leerstehenden Geschäftsräume können dann unter Umständen kaum noch vermietet werden.

Ansätze Mietausfallwagnis gemäß Kothbauer/Reithofer, 2013, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Praxiskommentar, S. 200:

Gebäudeart	Mietausfallwagnis-
------------	--------------------

	<i>satz</i>
<i>Wohnobjekte ca.</i>	<i>2,0 %</i>
<i>Bürogebäude</i>	<i>2,0 – 4,0 %</i>
<i>Gewerbeobjekte</i>	<i>3,0 – 5,0 %</i>

Im gegenständlichen Fall werden aufgrund der bereits erwähnten Unkündbarkeit des Mieters und der damit verbundenen eher unwahrscheinlichen Nichtbezahlung des Mietzinses **0 %** angesetzt.

Verzinsung des Bodenwertes

Grund und Boden kann ewig, das heißt zeitlich unbegrenzt, genutzt werden. Der Verzinsungsbetrag wird daher als Jahreswert einer ewigen Rente berechnet.

$$\text{Verzinsung Bodenwert} = \frac{\text{Bodenwert} \times \text{Liegenschaftsszinssatz}}{100}$$

Da der Grund und Boden das Schicksal des Gebäudes teilt, wird bei bebauten Grundstücken mit dem gleichen Liegenschaftsszinssatz für die Ermittlung des auf die baulichen Anlagen entfallenden Reinertragsanteils gerechnet.

Der Liegenschaftsszinssatz drückt die Rendite aus, die ein Anleger für das eingesetzte Kapital erwartet.

Der Käufer wird eine Immobilie bei größerem Risiko (zB: Gewerbeimmobilie) billiger erwerben als ein Objekt mit geringerem Risiko (zB: Zinshaus in guter Lage in Wien).

Je geringer das Risiko, umso geringer die erwartete Zinseinnahme und umso höher der Vervielfältiger und somit der Kaufpreis (der Anleger wird also teurer kaufen als bei gleichem Ertrag mit einer Immobilie mit hohem Risiko oder schlechter Lage).

Ein Kriterium für die Wahl des Liegenschaftsszinssatzes ist daher das Risiko, welchem der Ertrag aus dem Immobilienbesitz unterworfen ist. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass Einfamilienhäuser sowie land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften einem geringeren Risiko unterliegen, als gewerblich oder industriell genutzte.

Wie im Bankgeschäft gilt:

niedriges Risiko - niedrige Verzinsung

hohes Risiko - hohe Verzinsung

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat für die begründete Auswahl des Liegenschaftszinssatzes folgende Empfehlung abgegeben:

Empfehlung der Kapitalisierungszinssätze für Liegenschaftsbewertungen

Bezug nehmend auf die in den Heften SV 1995/3, 3, berichtigt in SV 1997/2, 21, SV 1999/2, 56, SV 2000/2, 49, SV 2002/1, 25, SV 2003/1, 14, SV 2004/2, 78, SV 2005/3, 170, SV 2006/2, 103, SV 2007/2, 108, SV 2008/2, 73, SV 2009/1, 20, SV 2010/1, 53, SV 2011/3, 172, SV 2012/3, 137, SV 2013/3, 138, SV 2014/2, 115, SV 2015/2, 108, SV 2016/2, 91, SV 2017/2, 86, SV 2018/2, 83, SV 2019/2, 102, SV 2020/2, 88, SV 2021/2, 104, SV 2022/2, 90 und SV 2023/1, 7 veröffentlichten Empfehlungen wird nach Rücksprache mit den Landesverbänden mitgeteilt, dass folgende abgeänderte und ergänzte Kapitalisierungszinssätze empfohlen werden.

Zusammenfassende EMPFEHLUNG:

LIEGENSCHAFTSART	LAGE			
	hochwertig	sehr gut	gut	mäßig
Wohnliegenschaft	0,5 – 2,5 %	1,5 – 3,5 %	2,5 – 4,5 %	3,5 – 5,5 %
Büroliegenschaft	2,5 – 4,5 %	3,5 – 5,5 %	4,5 – 6,5 %	5,0 – 7,0 %
Geschäftsliegenschaft	3,0 – 5,0 %	3,5 – 6,0 %	5,0 – 6,5 %	5,5 – 7,5 %
Einkaufszentrum, Supermarkt, Fachmarktzentrum	3,5 – 6,5 %	4,5 – 7,0 %	5,0 – 8,0 %	5,5 – 8,5 %
Transport-, Logistikliegenschaft	4,0 – 6,0 %	4,5 – 6,5 %	5,0 – 7,0 %	6,0 – 8,0 %
Touristisch genutzte Liegenschaft	4,5 – 7,0 %	5,0 – 7,5 %	5,5 – 8,0 %	6,0 – 9,0 %
Gewerblich genutzte Liegenschaft	4,0 – 7,0 %	4,5 – 7,5 %	5,5 – 8,5 %	6,5 – 9,5 %
Industrielliegenschaft	4,5 – 7,5 %	5,0 – 8,0 %	5,5 – 9,0 %	6,5 – 10,0 %
Landwirtschaftliche Liegenschaften	1,0 % bis 3,5 %			
Forstwirtschaftliche Liegenschaften	0,5 % bis 2,5 %			

HINWEIS:

Führt in Einzelfällen (zB bei Wertermittlungen in Hochpreisregionen) die Anwendung von in den empfohlenen Bandbreiten liegenden Kapitalisierungszinssätzen zu keinen marktkonformen Ergebnissen, ist die dadurch verursachte Anwendung abweichender Prozentsätze nachvollziehbar zu begründen.

Die empfohlenen Kapitalisierungszinssätze entsprechen im Sinne der ÖNORM B 1802-1 Liegenschaftszinssätzen (für den Verkehrswert/ Marktwert).

HEFT 2/2024

SACHVERSTÄNDIGE 91

Abb.: Empfehlungen Liegenschaftszinssätze (Quelle: SV-Zeitschrift, Heft 2/2024)

Die Bruttoanfangsrendite (BAR)

Die Bruttoanfangsrendite stellt eine Kennzahl zur Beurteilung der Ertragskraft einer Liegenschaft dar. Sie errechnet sich aus dem Verhältnis des jährlichen Rohertrages zum Verkehrswert (bzw. Kaufpreis) der Liegenschaft. Diese Kennziffer ermöglicht einen ersten Vergleich verschiedener Immobilieninvestitionen, ohne dabei jedoch auf spezifische Bewirtschaftungskosten oder Risiken (z. B. Instandhaltung, Verwaltung, Leerstände) einzugehen. In der Praxis gilt: Eine höhere

Bruttoanfangsrendite kann auf ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko hindeuten, etwa im Hinblick auf Lagequalität, baulichen Zustand oder Mieterstruktur der Liegenschaft.

Im vorliegenden Fall ist de facto keine Bruttoanfangsrendite aufgrund des sehr geringen Nettohauptmietzinses bzw. Jahresrohertrags gegeben und daher auch von keinem intakten und vergleichbaren Markt ableitbar bzw. umlegbar. Sie muss daher vernachlässigt werden.

Der Vervielfältiger

Der Vervielfältiger wird als Barwertfaktor einer jährlich nachschüssig zu zahlenden Rente aus der Restnutzungsdauer und dem Liegenschaftszinssatz ermittelt. Dabei wird unterstellt, dass der Reinertrag während der Restnutzungsdauer unverändert bleibt. Multipliziert mit dem Reinertrag ergibt sich somit der Ertragswert.

Formel Vervielfältiger:

$$V = \frac{q^n - 1}{q^n \times (q - 1)} \quad \begin{array}{l} q \dots 1 + i \\ n \dots \text{Anzahl Jahre RND} \end{array}$$

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer (RND) gibt an, wie viele Jahre das Gebäude bei ordnungsgemäßer Instandhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch genutzt werden kann.

Die Restnutzungsdauer wird wie folgt ermittelt:

$\text{RND} = \text{GND} - \text{Alter d. Gebäudes}$
--

Im gegenständlichen Fall muss aufgrund der bereits überschrittenen GND eine Vorversetzung des ursprünglichen Baujahres erfolgen, um eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer ermitteln zu können. Am besten erscheint hier das **NF-Verfahren** geeignet.

Zur besseren Berücksichtigung durchgeführter Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird das sogenannte **fiktive Baujahr** herangezogen. Dieses beschreibt jenes Baujahr, welches ein Gebäude bei vergleichbarem technischen Zustand aufweisen würde, wenn es heute errichtet

worden wäre. Zur Ableitung wird in der Bewertungspraxis häufig das sogenannte **NF-Verfahren (Normalherstellungskostenverfahren)** angewendet. Dabei wird der technische Zustand einzelner Gebäudekomponenten (wie Dach, Fenster, Heizung, Sanitär etc.) analysiert und bewertet, zu welchem Zeitpunkt diese modernisiert wurden. Jedem dieser Bauteile wird ein prozentualer Anteil am Gesamtgebäude zugewiesen. Die jeweiligen Modernisierungsjahre werden mit diesen Gewichtungen kombiniert und zu einem **gewichteten Mittelwert** zusammengeführt. Das daraus resultierende fiktive Baujahr bildet somit eine rechnerische Annäherung an den aktuellen technischen Zustand des Objekts unter Berücksichtigung der wesentlichen Erneuerungen. Dieses Verfahren dient der marktgerechten Bewertung von Bestandsimmobilien im Rahmen der Sachwertermittlung und wird insbesondere dann angewendet, wenn umfangreiche Sanierungen erfolgt sind, welche den ursprünglichen Bauzustand wesentlich verändert haben.

Gebäude	
GND in Jahre	80
Errichtungsjahr (fiktiv)	1951
Bewertungsjahr	2025
Gebäudealter in Jahre	74
Relatives Alter in % der GND	93%

A - Standort / Markt			B - Gebäude allgemein		C - Gebäude Zustand	
1	Nutzungsfähigkeit vollkommen und langfristig gegeben / gesichert	• optimaler Standort* • Objekttyp stark nachgefragt • kaum / kein Angebot		• sehr gute Infrastruktur • sehr gute Gestaltung • gute Raumorganisation • hohe Flexibilität	• keine Schäden • volle Standsicherheit • voll nutzungsfähig • weitere Nutzung nicht beeinträchtigt	X
1,5	↕		X			
2	Nutzungsfähigkeit ausreichend und längerfristig gegeben / gesichert	• guter Standort • Objekttyp regelmäßig nachgefragt • knappes Angebot		• gute Infrastruktur • gute Gestaltung • gute Raumorganisation • ausreichende Flexibilität	• geringe Schäden • volle Standsicherheit • noch gut nutzungsfähig • weitere Nutzung kaum beeinträchtigt	
2,5	↕					
3	Nutzungsfähigkeit beeinträchtigt, aber mittelfristig gegeben / gesichert	• mittlerer Standort • Objekttyp noch nachgefragt • ausreichendes Angebot		• ausreichende Infrastruktur • durchschnittliche Gestaltung • durchschnittliche Raumorganisation • mäßige Flexibilität	• deutliche Schäden • verringerte Standsicherheit • durchschnittlich nutzungsfähig • weitere Nutzung beeinträchtigt	
3,5	↕					
4	Nutzungsfähigkeit eingeschränkt, aber mindestens kurzfristig gegeben / gesichert	• mäßiger Standort • Objekttyp gering nachgefragt • reichliches Angebot		• ausreichende Infrastruktur • mäßige Gestaltung • mäßige Raumorganisation • geringe Flexibilität	• deutliche Schäden • verringerte Standsicherheit • verringerte nutzungsfähig • weitere Nutzung deutlich beeinträchtigt	
4,5	↕					
5	Nutzungsfähigkeit höchstens kurzfristig gegeben / gesichert	• unbefriedigender Standort • Objekttyp kaum/nicht nachgefragt • großes Angebot		• ungenügende Infrastruktur • mäßige Gestaltung • ungenügende Raumorganisation • keine Flexibilität	• erhebliche Schäden • verringerte Standsicherheit • ungenügend nutzungsfähig • weitere Nutzung nur kurzfristig gegeben	
Nutzungsfaktoren (NF) Bewertung		1,5	3,0	1,0		

*"Standort" bezeichnet die Qualität der wesentlichen objekttypischen (weichen) Standortfaktoren

Quelle: Seiser/Kainz, Der Wert von Immobilien, Seite 532 - Darstellung Tomasetig

relatives Alter (A/GND) in % der GND	Eingeschätzte weitere Nutzungsfähigkeit des Objektes in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Erwartung und den baulichen Gegebenheiten								
	Nutzungsfähigkeit vollkommen und langfristig gegeben		Nutzungsfähigkeit ausreichend und längerfristig gegeben		Nutzungsfähigkeit beeinträchtigt, aber mittelfristig gegeben		Nutzungsfähigkeit eingeschränkt, aber mindestens kurzfristig gegeben		Nutzungsfähigkeit höchstens kurzfristig gegeben
	Nutzungsfaktoren NF								
	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
eingeschätzte Restnutzungsdauer in % der GND									
0	100	90	80	70	60	50	40	30	20
5	95	86	77	67	58	48	39	29	20
10	91	82	73	65	56	47	38	29	20
15	88	79	71	62	54	45	37	28	20
20	84	76	68	60	52	44	36	28	20
25	81	73	66	58	50	43	35	28	20
30	78	71	64	56	49	42	35	27	20
35	75	68	62	55	48	41	34	27	20
40	73	66	60	53	47	40	33	27	20
45	71	65	58	52	45	39	33	26	20
50	69	63	57	51	44	38	32	26	20
55	67	61	55	50	44	38	32	26	20
60	66	60	54	49	43	37	31	26	20
65	64	59	53	48	42	37	31	26	20
70	63	58	52	47	42	36	31	25	20
75	62	57	52	46	41	36	31	25	20
80	61	56	51	46	41	36	30	25	20
85	61	56	51	46	40	35	30	25	20
90	60	55	50	45	40	35	30	25	20
95	60	55	50	45	40	35	30	25	20
100	60	55	50	45	40	35	30	25	20

Gebäude	
GND in Jahre	80
Errichtungsjahr (fiktiv)	1951
Bewertungsjahr	2025
Gebäudealter in Jahre	74
Relatives Alter in % der GND	93%

GND in Jahre	80
relatives Alter in % der GND	92,50%
Nutzungsfaktor (NF)	3,0
RND in % der GND	40,00%
RND in % der GND x GND (Jahre)	32,00
RND in Jahre (gerundet)	32,00
fiktives Alter (gerundet)	48,00
fiktives Baujahr	1977
Alterswertminderung	60,00%

Es wird daher mit einem fiktiven Baujahr 1977 gerechnet

Wertminderung wegen Baumängel und -schäden

Baumängel entstehen durch unsachgemäße Bauausführung, Bauschäden sind eine Folge davon, die aber auch ohne Instandhaltungsmaßnahmen entstehen können. In derartigen Fällen führen nicht behebbare Baumängel und -schäden, die nur mit einem erheblichen wirtschaftlichen Kostenaufwand beseitigt werden können, zu einer Verkürzung der Restnutzungsdauer.

Werden laufende Instandhaltungsmaßnahmen nicht durchgeführt, so spricht man von einem rückgestauten Reparaturbedarf, der wertmindernd zum Ansatz gebracht wird.

Ein Abschlag für den merkantilen Minderwert ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Baumängel und/oder -schäden zwar behoben wurden, jedoch der Kaufinteressent nicht davon

ausgehen kann, dass die Mängel fachgerecht beseitigt wurden und sich eventuell noch „versteckte“ Mängel im Gebäude befinden.

3.1.5 Flächendarstellung/Geschoßprogramm

Aufgrund der Aktualität der Wohnungseigentumsbegründung werden die Flächen für die aus dem Nutzwertgutachten aus dem Jahre 2021 herangezogen.

Geschoß	Bezeichnung	Fläche lt. ZiLi
Keller	Lagerbereich	21,55m ²
EG	Wohnbereich	35,62m ²
DG	Wohnbereich	28,46m ²
Summe		85,63m²

3.1.6 Berechnung Ertragswert

Ertragswert der baulichen Anlagen

Ermittlung des Monatsrohertrages		NHMZ/m ²	NHMZ p.m.
Top 2	64,08m ²		212,98 €
Summe	64,08m²		212,98 €

Jahresrohertrag der baulichen Anlagen **2.555,76 €**

Nicht umlagefähige Bewirtschaftungskosten

Verwaltungskosten	5,00%	-	127,79 €
Instandhaltungsaufwand	64,08m ²	10,00 €/m ²	- 640,80 €
Mietausfallswagnis	0,00%		- €

Zwischensumme **1.787,17 €**

Bodenwertverzinsung - 2.518,85 €

Jahresreinertrag der baulichen Anlagen **- 731,68 €**

Ermittlung des Vervielfältigers

Restnutzungsdauer in Jahren	32
Liegenschaftszinssatz	2,50%
Vervielfältiger	21,849

Ertragswert der baulichen Anlagen	- €
Wertminderung wegen Baumängel- und schäden	- €
Wertminderung wegen sonstiger wertbeeinflussender Umstände	- €
Ertragswert der baulichen Anlagen	- €
Bodenwert	100.754,11 €
Ertragswert	100.754,11 €
Ertragswert, gerundet	101.000,00 €

Wenn der nachhaltig erzielbare Rohertrag nach Abzug der nicht überwältzbaren Bewirtschaftungskosten bereits sehr gering ist und anschließend die Bodenwertverzinsung den Gebäudereinertrag negativ macht, ist das **kein methodischer Fehler**, sondern das objektive Ergebnis des Ertragswertverfahrens.

Die ÖNORM B 1802-1 sieht ausdrücklich vor, dass **niedrige Erträge und hohe Bodenwerte zu negativen Gebäudewerten führen können**.

Ein negativer Gebäudereinertrag aufgrund eines äußerst geringen Nettohauptmietzins bzw. Jahresrohertrag abzüglich der Bodenwertverzinsung bedeutet, dass das Gebäude **aus**

Investorensicht eine wirtschaftliche Belastung darstellt. Kündigt oder verstirbt der aktuelle Mieter und kann sodann neu zu ortsüblichem Mietzins vermietet werden, ändert sich der Ertragswert dahingehend radikal nach oben. Dies deshalb, da nach Beendigung des aktuellen Mietverhältnisses das Objekt nach § 1 Abs. 4 Z. 4 MRG in den Teilanwendungsbereich fällt und somit freie Mietzinsbildung gilt.

Exkurs:

Im Zuge der Beauftragung konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich bei der gegenständlichen Wohnung auch nach Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses weiterhin um eine echte Dienstwohnung im Sinne des § 1 Abs 2 Z 2 MRG handelt oder ob zwischenzeitig ein eigenständiges Mietverhältnis begründet wurde. Die Vertragslage lässt insoweit Interpretationsspielraum zu und wird eine rein juristisch zu klärende Frage sein, welche über den Auftrag und die Kompetenz des SV hinaus geht.

Aus dem vorliegenden Vertrag ergibt sich, dass die Überlassung der Wohnung mit der Einstellung der bisher gewährten Ruhens- und Versorgungsbezüge endet. Die Wohnnutzung ist damit nicht ausschließlich an das aufrechte aktive Dienstverhältnis gebunden, sondern ausdrücklich auch an die Phase des Ruhestandes gekoppelt. Dies spricht gegen eine ausschließlich arbeitsrechtlich akzessorische Überlassung im engeren Sinn einer klassischen Dienstwohnung, wie sie für die Vollaussnahme nach § 1 Abs 2 Z 2 MRG vorausgesetzt wird.

Interpretation: *Für eine echte Dienstwohnung ist wesentlich, dass die Wohnungsüberlassung untrennbar mit dem aktiven Dienstverhältnis verbunden ist und mit dessen Beendigung automatisch endet. Wird die Nutzung hingegen über die aktive Dienstzeit hinaus – etwa während des Bezuges von Ruhe- oder Versorgungsleistungen – fortgesetzt, kann dies für das Entstehen oder Fortbestehen eines eigenständigen Bestandverhältnisses sprechen. Maßgeblich ist dabei die konkrete Ausgestaltung der vertraglichen Regelung sowie die tatsächliche Handhabung im Einzelfall.*

Da das Gebäude aufgrund einer Baubewilligung aus dem Jahr 1953 errichtet wurde, würde im Fall der Bejahung eines Mietverhältnisses grundsätzlich der Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes gemäß § 1 Abs 4 MRG zur Anwendung gelangen. In diesem Fall wären insbesondere die Kündigungsschutzbestimmungen einschlägig, während das Richtwertsystem nicht zur Anwendung käme.

Mangels eindeutiger vertraglicher und tatsächlicher Feststellungen kann daher im Rahmen dieses Gutachtens nicht abschließend beurteilt werden, ob weiterhin eine echte Dienstwohnung im Sinne einer Vollaussnahme vorliegt oder ob seit Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses ein dem Teilanwendungsbereich des MRG unterliegendes Mietverhältnis besteht. Die rechtliche Qualifikation hängt maßgeblich von der Auslegung der Vertragsbestimmungen und der konkreten Durchführung des Bestandsverhältnisses ab, was jedoch juristisch abzuklären wäre.

Der Standard in der österreichischen Sachverständigenpraxis besagt:

Der Gebäudewert kann nicht negativ ausgewiesen werden; ein negativer Barwert wird in der Praxis auf 0 abgerundet.

(ÖNORM B 1802-1, Kommentarliteratur Kothbauer/Reithofer; ständige Gerichtspraxis)

Der Grund: Ein negativer Wert würde bedeuten, dass ein Käufer Geld dafür bekommt, das Gebäude zu übernehmen – das entspricht keinem real beobachtbaren Marktgeschehen.

Da der Mietvertrag mit der Dienstverhältnis- bzw. Pensionsverhältnis befristet ist und somit von Seiten des Vermieters nicht kündbar und aufgrund damaliger Vereinbarungen mietzinsrechtlich beschränkt ist, entsteht eine **massive Wertminderung** gegenüber dem Bodenwert im unvermieteten Zustand.

Daher ist folgendes Vorgehen korrekt:

Ertragswertverfahren wie gewöhnlich durchführen

- Rohertrag
 - Bewirtschaftungskosten
 - Bodenwertverzinsung
- Gebäudereinertrag = negativ → Gebäudewert = 0

Der Wert der Liegenschaft ergibt sich anschließend aus dem Bodenwert, jedoch vermindert durch die Belastung/Verschlechterung aufgrund des unkündbaren Mietverhältnisses.

Diese Wertminderung ist sachlich wie folgt zu begründen:

- Langfristige Blockierung der Nutzung
- Keine Chance auf Eigennutzung oder Neuvermietung
- Keine Möglichkeit der Mietzinsanhebung (MRG)
- Kapitalbindung ohne Ertrag
- Marktwertabschlag aufgrund eingeschränkter Marktgängigkeit

Bei unkündbaren Altverträgen liegt die marktübliche Wertminderung oft **zwischen 20 % und 50 %**, abhängig von Nutzungsgrad, Höhe der Miete, Alter des Mieters, Instandhaltungsrisiko etc.

Weil der Markt praktisch keine vergleichbaren Verkäufe von mit so restriktiven Mietverträgen belegten Reihenhäusern bietet, kann kein Vergleichswertverfahren angewandt werden. Somit: geringes Vergleichsvolumen → hohe Unsicherheit → Ertragswert + Bodenwertlogik bleibt führend.

Weil die Verwertbarkeit für den Eigentümer faktisch ausgeschlossen ist, kann aus ökonomischen Gründen kein Sachwertverfahren angesetzt werden. Die Substanz kann nicht genutzt werden, also ist der Substanzwert nicht verkehrswertrelevant. Der OGH hat mehrfach bestätigt, dass der Sachwert bei ertragsorientierten, vermieteten Objekten unmaßgeblich ist, wenn die Nutzung blockiert ist.

4 Verkehrswert

Ermittlung des Verkehrswertes

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, abhängig nach Lage, Beschaffenheit und Verwertbarkeit des Bewertungsgegenstandes, bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Auftragsgemäß wird der Verkehrswert der Liegenschaft ermittelt. Der ermittelte Verkehrswert entspricht dem market value (Marktwert).

Dieser ist gemäß den Europäischen Bewertungsstandards der TEGoVA wie folgt definiert:

„Der Marktwert ist der geschätzte Betrag, zu dem eine Immobilie in einem funktionierenden Immobilienmarkt zum Bewertungsstichtag zwischen einem verkaufsbereiten Verkäufer und einem kaufbereiten Erwerber nach angemessenem Vermarktungszeitraum in einer Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verkauft werden könnte, wobei jede Partei mit Sachkenntnis, Umsicht und ohne Zwang handelt.“ (EVS 2020)

Marktanpassung zur Ermittlung des Verkehrswertes

Der mittels dem Ertragswertverfahren ermittelte Ertragswert ist zunächst nur eine grobe Annäherung an den wahrscheinlichsten Verkaufspreis, den Verkehrswert.

Die "Feinabstimmung" erfolgt durch die Berücksichtigung der Marktsituation, denn Kostenüberlegungen führen in den meisten Fällen nicht zum Verkehrswert.

Gemäß § 7 des Liegenschaftsbewertungsgesetzes ist daher eine "Nachkontrolle" anhand der Marktverhältnisse vorzunehmen.

Der bestehende Hauptmietvertrag ist unbefristet bzw. mit Dienstverhältnis- oder Pensionsverhältnis befristet, damit voll kündigungsgeschützt und aufgrund mietrechtlicher Rahmenbedingungen nicht geeignet, einen marktüblichen Ertrag zu generieren. Der nachhaltig erzielbare Rohertrag liegt deutlich unter der zur Verzinsung des Bodenwertes erforderlichen

Mindestrendite. Der daraus resultierende negative Gebäudereinertrag führt nach den Vorgaben der ÖNORM B 1802-1 sowie der ständigen Bewertungspraxis zu einem Gebäudewert von 0.

Der Verkehrswert der Liegenschaft entspricht daher dem Bodenwert abzüglich einer marktgerechten Wertminderung für das unkündbare, nicht wertschöpfende Bestandsrecht. Eine weitergehende Gebäudebewertung ist mangels positiver Erträge nicht möglich.

Bei unkündbaren Altverträgen liegt die marktübliche Wertminderung oft **zwischen 20 % und 50 %**, abhängig von Nutzungsgrad, Höhe der Miete, Alter des Mieters, Instandhaltungsrisiko etc. Im gegenständlichen Fall werden aufgrund des **Alters des Mieters sowie des geringen Hauptmietzinses 30 %** angesetzt.

Genauigkeit der Resultate

Der Verkehrswert als Ergebnis aller Berechnungen wird oft in Bezug auf seine Genauigkeit kritisch hinterfragt. Grundsätzlich ist die Immobilienbewertung immer eine Schätzung des möglichen Verkaufspreises. Insofern ist das Ergebnis bei unterschiedlichen Gutachtern, die unabhängig voneinander arbeiten, zwangsläufig nicht identisch. Diese fachlich begründeten, divergierenden Auffassungen dürfen jedoch nicht mit Beliebigkeit der Resultate verwechselt werden. Vielmehr gibt es bestimmte unstrittige Eingangsparameter wie bspw. Flächen, Alter etc. und andere Elemente, die eine Wertung des Experten erfordern, wie bspw. in Bezug auf den Kapitalisierungszinsfuß, nachhaltiges Mietniveau etc. Insofern sind der Bandbreite möglicher Einschätzungen über die künftigen Entwicklungen der Märkte und deren Auswirkungen auf den gegenwärtigen Wert Grenzen gesetzt. In gerichtlichen Verfahren wurden in Bezug auf die Genauigkeit von Verkehrswerten, wenn also ein Gutachten überprüft wird, in verschiedenen Entscheidungen Schwankungsbreiten von +/- 10 bis 15% anerkannt. Aber auch die hier genannten Schwankungsbreiten können nur ein erster Anhaltspunkt sein. In transparenten Märkten sind diese Abweichungen bei der Bewertung sicher schon als relativ hoch zu bezeichnen.

Veräußerung im Insolvenz-/Zwangsversteigerungsverfahren

Allgemein:

Nach Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG) soll vom Sachverständigen jener Betrag ermittelt werden, der zum Zeitpunkt des Stichtages auf welchen sich die Bewertung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den redlichen Gegebenheiten und tatsächlichen

Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage der Liegenschaft und ohne Rücksichtnahme auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, bei der Veräußerung zu realisieren wäre.

Unter „gewöhnlichem Geschäftsverkehr“ versteht man den Handel am freien Markt, dem sich Preise nach Angebot und Nachfrage richten. Der Verkehrswert sollte dermaßen ausgepreist sein, dass eine Liegenschaft in einem (für die Art der Liegenschaft) angemessenen Verwertungszeitraum an den jeweils angepassten Interessentenkreis veräußert werden kann.

Der tatsächlich erzielte Verkaufspreis einer Liegenschaft muss jedoch nicht dem ausgewiesenen Verkehrswert entsprechen. Der Kaufpreis ist oft von spekulativen Momenten und den persönlichen Wünschen und Motiven der Kaufinteressenten abhängig (Vgl. Kranewitter, 2007, Liegenschaftsbewertung, S.2).

Verwertung im Rahmen von Zwangsversteigerungen oder Insolvenzverfahren:

Gerade im Rahmen von Zwangsversteigerungsverfahren aber auch im Konkursverfahren fehlt in aller Regel die „angemessene Zeit“ für die Verwertung. Auch der Interessentenkreis muss als eingeschränkt angesehen werden, weil der Verkauf von Liegenschaften mit entsprechenden Haftungsausschlüssen ein entsprechendes Fachwissen voraussetzt.

Im Zwangsversteigerungsverfahren wird diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass der Ausrufpreis grundsätzlich die Hälfte des ermittelten Schätzwertes beträgt.

Auch im Konkursverfahren fehlt oftmals ein für die jeweilige Liegenschaft angemessener Verwertungszeitraum, weil eine kurzfristige Veräußerung oftmals im Interesse der Gläubiger ist, sodass der Kaufpreis im Rahmen eines Insolvenzverfahrens auch unter dem Verkehrswert gelegen sein kann.

Verkehrswert

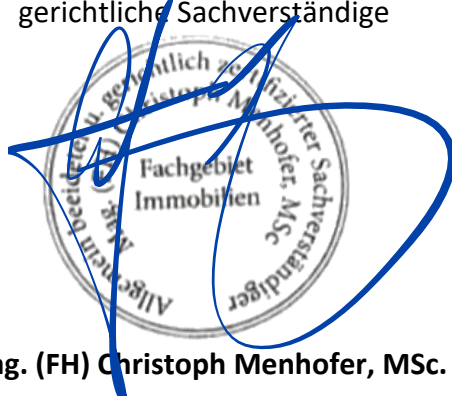
Ertragswert		100 754,11 €
Marktanpassung gem. §7 LBG	-	30 226,23 €
Verkehrswert		70 527,88 €
Verkehrswert gerundet		70 500,00 €

Der Verkehrswert der Liegenschaft EZ 11509, KG 23443 Wiener Neustadt, Anteil 85/365, BLNr. 5 beträgt daher lastenfrei und gemäß Auftrag

70.500,00 €

Sollte die Liegenschaft mit Inrechnungstellung von Umsatzsteuer verkauft werden, so ist diese dem Verkehrswert hinzuzurechnen.

Der allgemein beeidete und
gerichtliche Sachverständige



Mag. (FH) Christoph Menhofer, MSc.

Immobilientreuhänder

SCHLUSSKOMMENTAR

VERMIETBARKEIT	x	Anmerkung
sehr leicht / sehr gut	☐	
leicht / gut	☐	
wahrscheinlich / mittel	☐	
unwahrscheinlich / schlecht	☒	Kündigungsschutz, sehr niedrige Miete
nein / nicht gegeben	☐	

DRITTVERWENDUNGSMÖGLICHKEIT	x	Anmerkung
sehr leicht	☐	
leicht	☐	
wahrscheinlich	☐	
unwahrscheinlich	☐	
nein	☒	Nur als Wohngebäude nutzbar

VERKÄUFLICHKEIT/NACHFRAGE	x	Anmerkung
sehr gut	☐	
gut	☐	
mittel	☐	
schlecht	☒	Kündigungsschutz in Verbindung mit sehr
sehr schlecht	☒	niedrigem Hauptmietzins, wenig Rendite

5 Beilagen

5.1 Grundbuch



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 23443 Wiener Neustadt EINLAGEZAHL 11509
BEZIRKSGERICHT Wiener Neustadt

*** Eingeschränkter Auszug ***
*** B-Blatt eingeschränkt auf die Laufnummer(n) 5, 7 ***
*** C-Blatt eingeschränkt auf Belastungen für das angezeigte B-Blatt ***

Letzte TZ 7079/2025

WOHNUNGSEIGENTUM

***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
3547/45 GST-Fläche * 323
Bauf.(10) 37
Gärten(10) 286 Ezilingasse 12
3547/46 Gärten(10) * 323
.4573 Baufl.(10) * 102
.4574 Baufl.(10) * 102
GESAMTFLÄCHE 850

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

3 a 1880/2022 Verwalter der Liegenschaft teamneunzehn.at Hausverwaltung
GmbH (FN 36233i)

***** B *****

5 ANTEIL: 85/365

BUCA-Dienstleistungen GmbH (FN 478634z)

ADR: Unterwaltersdorferstraße 100, Deutsch Brodersdorf 2443

a 758/2021 Kaufvertrag 2020-12-17 Eigentumsrecht

b 1007/2022 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 11416

c 1880/2022 Wohnungseigentum an TOP 2

7 ANTEIL: 98/365

BUCA-Dienstleistungen GmbH (FN 478634z)

ADR: Unterwaltersdorferstraße 100, Deutsch Brodersdorf 2443

a 758/2021 Kaufvertrag 2020-12-17 Eigentumsrecht

b 1007/2022 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 11416

c 1880/2022 Wohnungseigentum an TOP 4

***** C *****

3 a 1880/2022 Vereinbarung über die Aufteilung der Aufwendungen
gem § 32 WEG 2002 gem Pkt V. Wohnungseigentumsvertrag
2021-10-20

8 auf Anteil B-LNR 5 7

a 1429/2024 Pfandurkunde 2024-02-20

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 100.000,--

für Volkskreditbank AG (FN 76096g)

b 1429/2024 Simultan haftende Liegenschaften

EZ 11416 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 4

EZ 11573 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 7

- EZ 11509 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 8
EZ 11492 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 8
EZ 11544 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 8
c 6407/2024 Simultanhaftung mit
EZ 11633 KG 23443 Wiener Neustadt
d 7079/2025 Hypothekarklage wegen EUR 70.000,--
(26 Cg 63/25g - LG Wiener Neustadt)
9 auf Anteil B-LNR 5 7
a 1429/2024 Pfandurkunde 2024-02-20
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 1.050.000,--
für Volkskreditbank AG (FN 76096g)
b 1429/2024 Simultan haftende Liegenschaften
EZ 11416 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 5
EZ 11573 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 8
EZ 11509 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 9
EZ 11492 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 9
EZ 11544 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 9
c 6407/2024 Simultanhaftung mit
EZ 11633 KG 23443 Wiener Neustadt
d 7079/2025 Hypothekarklage wegen EUR 70.000,--
(26 Cg 63/25g - LG Wiener Neustadt)
10 auf Anteil B-LNR 5 7
a 1424/2025 Pfandurkunde 2024-02-20
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 450.000,--
für Volkskreditbank AG (FN 76096g)
b 1424/2025 Simultan haftende Liegenschaften
EZ 11416 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 6
EZ 11573 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 10
EZ 11509 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 10
EZ 11492 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 10
EZ 11544 KG 23443 Wiener Neustadt C-LNR 11
c 7079/2025 Hypothekarklage wegen EUR 70.000,--
(26 Cg 63/25g - LG Wiener Neustadt)
11 auf Anteil B-LNR 5 7
a 3300/2025 Klage gem § 27 Abs 2 WEG 2002 (2 C 3030/25z)
12 auf Anteil B-LNR 5 7
a 5778/2025 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur
Hereinbringung von vollstr EUR 2.586,37 samt Zinsen und
Kosten lt. Exekutionsbewilligung
für EG d. LS Ezilingasse 12, 2700 Wiener Neustadt vertr.
durchteamneunzehn.at Hausverwaltung GmbH
(28 E 952/25p)
13 auf Anteil B-LNR 5 7
a 6384/2025 Klage gem § 27 Abs 2 WEG 2002 (2 C 617/25a)

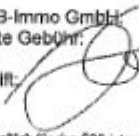
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 10.11.2025 07:43:16

5.1.1 Mietvertrag

OBB
Immobilien

GZ.: N008-01.07.2010

St-Nr ÖBB-Immo GmbH: 052 / 8003
berechnete Gebühr: EUR 101,18
Datum: 25.08.2010
Unterschrift: 

Aktiviert!

Ehrenmüller Andrea
05.08.2010 - 07:55:21

Daten ausschließlich für den ÖBB-internen Gebrauch:
Debitorennummer: 93108214
Personenwohnung: 87
Wirtschaftseinheit (WE): 1127001
Objekt Nr.: 18531
Mieteinheit (ME): 133

Mietvertrag

Vermieter: ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w
Vivenotgasse 10, 1120 Wien

vertreten durch: ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152a
Clemens-Holzmeister-Straße 6, 1100 Wien

Mieterin / Mieter: Herr Kurt Flasch
geboren am 03.02.1960, Bedienstetennummer 0408627
wohnhaft in 2700 Wiener Neustadt, Zehnergürtel 78

§ 1 Mietgegenstand

(1) Der Gegenstand dieses Mietvertrages ist die im Eigentum des Vermieters stehende Dienstwohnung Nr.: 87, Ezilingasse 12/2, im Ausmaß von ca. 63,40 m², bestehend aus Vorzimmer EG, Wohnraum, Küche, Badezimmer, WC, Vorzimmer OG, Abstellraum, 2 Zimmer und Keller. Der Mietgegenstand befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand.

(2) Die Vermietung erfolgt ausschließlich zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Mieterin / des Mieters und der mit ihr / ihm im gemeinsamen Haushalt wohnenden nahen Angehörigen. Die einseitige Änderung des Verwendungszweckes ist nicht gestattet. Die Mieterin / Der Mieter ist berechtigt, die zum Haus gehörigen Gemeinschaftsanlagen gemäß der Hausordnung zu benutzen.

§ 2 Beginn, Ende, Kündigung

(1) Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2010 und wird für die Dauer des Dienstverhältnisses abgeschlossen. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses endet auch das Mietverhältnis, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Diesfalls ist die Mieterin / der Mieter verpflichtet, die Wohnung binnen drei Monaten nach der arbeitsrechtlich wirksamen Beendigung des Dienstverhältnisses geräumt von ihren / seinen Fahrnissen an den Vermieter zurückzustellen. Sollte die Dienstnehmerin / der Dienstnehmer während der Zeit

des aufrechten Dienstverhältnisses versterben, verlängert sich die Räumungsfrist für die zu diesem Zeitpunkt mit ihr / ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen (Ehegatte / Ehegattin bzw Lebensgefährtin / Lebensgefährte und minderjährige Kinder) um drei Monate. Einem Dienstverhältnis gleichgehalten wird der Bezug eines Ruhegenusses gemäß Bundesbahn-Pensionsordnung / Bundesbahn-Pensionsgesetz bzw einer Pension gemäß ASVG / APG nach einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis zu einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns.

(2) Der Vermieter kann aus sozialen Erwägungen der Mieterin / dem Mieter bzw den in Abs 1 angeführten Personen den Verbleib in der Wohnung über die in Abs 1 angeführten Zeitpunkte hinaus gestatten. Der Vermieter ist hierzu nicht verpflichtet. Die rechtliche Qualifikation des Vertragsverhältnisses (Vermietung als Dienstwohnung) bleibt auch bei einem Weiterverbleib unverändert. Die Entscheidung über eine weitergehende Überlassung bzw die Festlegung der diesbezüglichen Voraussetzungen erfolgt durch die Schiedskommission gemäß Abs 4 lit e.

(3) Ungeachtet des Weiterbestandes des Dienstverhältnisses ist die Mieterin / der Mieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich aufzukündigen.

(4) Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, wenn das Mietobjekt

(a) über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses benötigt wird (beruflich bedingte oder durch Krankheit verursachte Verhinderung ausgenommen),

(b) untervermietet oder - in welcher Weise auch immer - an Dritte weitergegeben wird,

(c) von einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns benötigt wird und die Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses mit unverhältnismäßigen Kosten für das betroffene Konzernunternehmen verbunden wäre, wobei es der letztgenannten Voraussetzung nicht bedarf, wenn der Vermieter eine nach Größe, Ausstattung, Lage und finanziellen Konditionen weitgehend vergleichbare Wohnung zur Verfügung stellt,

(d) von einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns unmittelbar zu Betriebszwecken benötigt wird (zB Änderung von Gleisanlagen, Erweiterung einer Sicherungsanlage, Umbau eines Aufnahmegebäudes) oder

(e) aus dem von der Mieterin / vom Mieter entrichteten Entgelt nicht mehr erhalten werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass die von allen Mietern des Hauses entrichteten Entgelte nicht mehr zur Erhaltung bzw Instandsetzung des Gebäudes ausreichen und keine entsprechenden Vereinbarungen über die Beteiligung der Mieter an den Erhaltungs- bzw Instandsetzungskosten zustande kommen. In beiden Fällen sind der Mieterin / dem Mieter mindestens drei im Hinblick auf Größe, Ausstattung, Lage und Mietzins vergleichbare Wohnungen anzubieten. Falls die Mieterin / der Mieter alle angebotenen Wohnungen ablehnt, obliegt die Entscheidung einer Schiedskommission, die aus je einem Vertreter des Betriebsrates, der ÖBB-Dienstleistungs GmbH und der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH besteht.

§ 3 Mietzins

(1) Der Mietzins besteht aus dem Nutzungsentgelt für die Wohnung, den Betriebskosten samt laufenden öffentlichen Abgaben, den allfälligen Heiz- und / oder Warmwasserkosten und der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

(2) Als Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben gelten alle im Mietrechtsgesetz unter diesem Titel genannten Positionen (§§ 21 ff MRG). Der Vermieter ist berechtigt, Versicherungen des Gebäudes gegen Brandschaden, Glasbruch, Sturmschäden, Leitungswasserschäden einschließlich Korrosionsschäden und Gebäudehaftpflicht abzuschließen und die hierfür auflaufenden Prämien als Betriebskosten weiterzuverrechnen. Der Betriebskostenverteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Nutzfläche des Mietobjektes zur Nutzfläche des gesamten Gebäudes.

(3) Die Betriebskosten sowie allfällige Heiz- und / oder Warmwasserkosten werden bis auf weiteres mit einem monatlichen Pauschalbetrag, der in gleicher Weise wie das Nutzungsentgelt wertgesichert ist, abgegolten. Nachweislich über die Wertsicherungsvereinbarung hinausgehende Steigerungen einzelner Kostenpositionen berechtigen den Vermieter - mit Zustimmung der Schiedskommission gemäß § 2 Abs 4 lit e - zur entsprechenden Anpassung der Pauschalbeträge.

(4) Bei Wohnungen in Objekten, welche über keinen Hausbesorger oder eine sonstige gleichwertige Hausbetreuung verfügen, fällt dann kein diesbezüglicher Betriebskostenanteil an, wenn sich sämtliche Wohnungsnutzer eines Objektes bzw eines eigenständigen Teiles eines Objektes verpflichten, die Hausbesorger- bzw Hausbetreuungsleistungen selbst und eigenverantwortlich durchzuführen. Bei Wohnhäusern mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten und keiner sonstigen Nutzung ist die Übernahme der Hausbesorger- bzw Hausbetreuungsleistungen durch die Mieterin / den Mieter verbindlich.

(5) Die von der Mieterin / vom Mieter monatlich zu bezahlende Miete errechnet sich daher wie folgt:

a) Nutzungsentgelt	EUR 146,45
b) Betriebskosten: Verwaltung	EUR 16,48
Hausbetreuung	EUR 27,26
sonstige BK	EUR 65,30
10% Umsatzsteuer aus a) und b)	EUR 25,56

Zahlungsbetrag	EUR 281,05

(6) Dieser Betrag ist am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig (Bankverbindung: ÖBB-Infrastruktur AG, Kontonummer 10000014000, Österreichische Verkehrskreditbank AG, BLZ 18190). Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB in Rechnung gestellt.

(7) Die Mieterin / Der Mieter ist damit einverstanden, dass sämtliche Forderungen aus dem gegenständlichen Mietvertrag direkt von ihrem / seinem Lohn in Abzug gebracht werden (Aufrechnung). Sofern der Dienstgeber der Mieterin / des Mieters nicht die ÖBB-Infrastruktur AG ist, Vermieter und Dienstgeber also nicht die selbe Gesellschaft ist, erklärt die Mieterin / der Mieter ihre / seine unwiderrufliche Zustimmung, dass sämtliche Forderungen aus dem gegenständlichen Mietvertrag direkt von ihrem / seinem Lohn in Abzug gebracht und dem Vermieter überwiesen werden (Forderungsabtretung).

(8) Kann ein direkter Abzug vom Lohn oder von sonstigen Bezügen nicht erfolgen, wird vereinbart, dass die Bezahlung der Forderungen aus diesem Mietvertrag im Wege des Einzugs vom Konto der Mieterin / des Mieters erfolgt. Die Mieterin / Der Mieter erteilt dem Vermieter eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung für die Zahlungen aus diesem Vertrag und leistet Gewähr dafür, dass Einziehungen, die dem Grunde und der Höhe nach zu Recht erfolgen, nicht storniert werden.

(9) Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist wertgesichert zu leisten. Maßgebend für die Berechnung der Wertanpassung ist § 16 Abs 6 MRG in der jeweils geltenden Fassung, dessen Anwendung die Vertragspartner hiermit mit der Maßgabe vereinbaren, dass es für den Zeitpunkt, ab dem das erhöhte Nutzungsentgelt zu entrichten ist, nur auf den in der Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Bundesgesetzblatt genannten Wirksamkeitsbeginn, nicht dagegen auf die in § 16 Abs 9 MRG genannte, schriftliche Bekanntgabe durch den Vermieter ankommt. Der Vermieter wird die Mieterin / den Mieter ehest möglich in Kenntnis setzen. Der Vermieter ist berechtigt, die sich aus der Wertsicherungsvereinbarung ergebenden Differenzbeträge auch im Nachhinein - jedoch maximal drei Monate - einzuheben. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Mieterin / der Mieter alle sonstigen von ihr / ihm verursachten und nicht in der Miete gemäß Absatz 5 enthaltenen Nebenkosten (zB Kosten für Strom, Gas, Telefon, Kabelfernsehen udgl) zu tragen hat. Sollten derartige Kosten dem Vermieter vorgeschrieben werden, verpflichtet sich die Mieterin / der Mieter zum Ersatz binnen 14 Tagen nach Vorschreibung.

(10) Der Vermieter ist berechtigt, die Betriebskosten und die Kosten einer allfälligen Zentralheizung und / oder Warmwasserversorgung - abgehend von der Pauschalierung - nach dem tatsächlichen Verbrauch abzurechnen und in diesem Zusammenhang monatliche Akontozahlungen vorzuschreiben. Die Abrechnung erfolgt jährlich bis zum 30.6. des Folgejahres. Ein sich aus der Abrechnung ergebender Saldo ist mit der nächsten Mietzahlung auszugleichen.

§ 4 Erhaltung, Gebrauch, Veränderungen, Haftung, Schad- und Klagoshaltung

(1) Das Mietobjekt sowie dessen Einrichtungen und allfällige mitvermietete Fahrnisse sind von der Mieterin / vom Mieter pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Die Mieterin / Der Mieter hat den Mietgegenstand und die im Wohnungsverband befindlichen Einrichtungen, Anlagen und Geräte (insbesondere Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und Sanitäranlagen, Boiler, Therme) ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern. Schäden, die über die normale Abnutzung bei bestimmungsgemäßem und sorgsamem Gebrauch hinausgehen, sind von der Mieterin / vom Mieter zu ersetzen. Die Übernahme dieser Verpflichtung wurde bei der Vereinbarung des Nutzungsentgeltes angemessen berücksichtigt, das Nutzungsentgelt liegt erheblich unter dem gemäß § 16 MRG zulässigen Richtwertmietzins. Ernste Schäden des Hauses sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

(2) Von der Mieterin / Vom Mieter gewünschte Veränderungen bzw Verbesserungen des Mietgegenstandes bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters. Dies gilt auch für das Anbringen oder Aufstellen von Außen- bzw Satellitenantennen oder für sonstige Maßnahmen an den allgemeinen Teilen des Hauses. Im Falle der Zustimmung des Vermieters zu den gewünschten Veränderungen ist auch sogleich über einen allfälligen Ersatzanspruch der Mieterin / des Mieters bei Rückstellungen der Wohnung zu entscheiden. Liegt keine ausdrückliche Verpflichtungserklärung des Vermieters hinsichtlich einer allfälligen Investitionsabläse vor, so gebührt der Mieterin / dem Mieter jedenfalls kein Ersatz. Der Entscheidung werden folgende Grundsätze zu Grunde gelegt: Investition in

Gebäudesubstanz oder zur Kategorieverbesserung, Zahntelabschreibung, Nachweis durch Rechnungsvorlage

(3) Die Mieterin / Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die dem Vermieter oder anderen Hauspartei durch ihr / sein bzw. ein ihr / ihm zurechenbares Verhalten entstehen. Die Mieterin / Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung.

(4) Die Mieterin / Der Mieter verzichtet gegenüber dem Vermieter, den sonstigen Unternehmen des ÖBB-Konzerns und gegenüber den Bediensteten innerhalb des ÖBB-Konzerns auf Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen. Gegenüber Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen und von Personen erhoben werden, die der Sphäre der Mieterin / des Mieters zuzurechnen sind, wird die Mieterin / der Mieter die Unternehmen des ÖBB-Konzerns und deren Bedienstete schad- und klaglos halten. Dieser Verzicht bzw. diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt nicht, a) wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde oder b) wenn es sich um einen Personenschaden handelt. Dieser Verzicht gilt auch sinngemäß für alle Regressansprüche der Mieterin / des Mieters aus Zahlungen an geschädigte Dritte und für Ausgleichsansprüche aufgrund von Immissionen gemäß §§ 364 und 364a ABGB.

§ 5 Zweckbestimmung

(1) Der Vermieter ist Eigentümer der vertragsgegenständlichen Liegenschaft. Die mit diesem Vertrag in Bestand gegebene Wohnung diente bereits in der Vergangenheit zur Unterbringung von Dienstnehmern innerhalb des ÖBB-Konzerns. Die Mieterin / Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die ihr / ihm mit diesem Vertrag überlassene Wohnung im Rahmen des Betriebes des Vermieters grundsätzlich zur Wohnversorgung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer innerhalb des ÖBB-Konzerns unter gleichzeitiger Beachtung der Interessen des Betriebes benötigt wird. Die Vermietung der gegenständlichen Wohnung an die Dienstnehmerin / den Dienstnehmer erfolgt aufgrund des bestehenden Dienstverhältnisses. Einem Dienstverhältnis gleichgehalten wird der Bezug eines Ruhegenusses gemäß Bundesbahn-Pensionsordnung / Bundesbahn-Pensionsgesetz bzw. einer Pension gemäß ASVG / APG nach einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis zu einer Gesellschaft des ÖBB-Konzerns. Der Dienstgeber erwartet sich daraus eine engere Bindung an das Unternehmen. Die Mieterin / Der Mieter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Mietverhältnis als ein solches über eine Dienstwohnung nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes unterliegt (Vollausnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 MRG).

(2) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass eine Abänderung der Widmung als Dienstwohnung nur aufgrund einer ausdrücklichen Willenserklärung erfolgen kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Vermieter oder dessen Rechtsnachfolger (sei es als Dienstgeber und Vermieter oder auch nur als Vermieter) der Dienstnehmerin / dem Dienstnehmer die Nutzung der Wohnung über die Zeit des Dienstverhältnisses hinaus bis zu ihrem / seinem Ableben und darüber hinaus einer / einem hinterbliebenen Ehegattin / Ehegatten, Lebensgefährtin / Lebensgefährten oder einem Kind gestatten sollte. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Wohnung über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus besteht nicht.

(3) Ist für das Wohnobjekt ein die Hälfte seines Zeitwertes übersteigender Erhaltungs- und/oder Sanierungsaufwand erforderlich, stimmt die Mieterin / der Mieter bereits jetzt einer Erhöhung des Nutzungsentgeltes - allerdings begrenzt mit maximal 50 % des auf Grund der

Wertsicherung jeweils aktuellen Betrages - zu, sofern die laufende Erhaltung bzw. Instandsetzung des Mietobjektes und/oder des Gebäudes aus den Einnahmen nicht finanziert werden kann. Zur Feststellung der Einnahmen ist nicht auf vergangene Zahlungen, sondern ausschließlich auf die künftigen Einnahmen der nächsten zehn Jahre - unter Zugrundelegung der im Prüfungzeitpunkt aktuellen Mietzinseinnahmen aus dem Gebäude - Bezug zu nehmen. Sollte die Erhaltung bzw. Instandsetzung des Mietobjektes und/oder des Gebäudes auch dann nicht sichergestellt sein, ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis gemäß § 2 Abs 4 lit e dieses Vertrages zur Auflösung zu bringen.

§ 6 Untervermietung, Weitergabe, Tierhaltung

Der Mieterin / Dem Mieter ist es nicht gestattet, das Bestandobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben. Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Mitbenützung der Wohnung durch Familienangehörigen sowie durch einen Lebensgefährten / eine Lebensgefährtin. Weiters darf keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters erfolgen. Der Vermieter ist in begründeten Fällen jederzeit berechtigt, die Tierhaltung in der Wohnung zu untersagen.

§ 7 Umwandlung in ein Mietverhältnis nach dem MRG

Der Vermieter ist mit Zustimmung der Schiedskommission gemäß § 2 Abs 4 lit e berechtigt, durch eine an die Mieterin / den Mieter gerichtete Erklärung das Mietverhältnis mit Wirkung ab dem auf den Zugang der schriftlichen Erklärung folgenden Monatsersten in seiner Gesamtheit dem Mietrechtsgesetz (bzw. einem entsprechenden Nachfolgesetz) zu unterstellen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes (des Hauptmietzinses) wird dadurch nicht berührt. Für den Fall einer Unterstellung dieses Vertrages unter das Mietrechtsgesetz wird bereits jetzt ausdrücklich vereinbart, dass das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ein wichtiger und bedeutsamer Kündigungsgrund gemäß § 30 Abs 1 in Verbindung mit Abs 2 Z 13 MRG ist.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Die gesetzlichen Gebühren, die mit der Errichtung dieser Urkunde bzw. dieses Rechtsgeschäftes im Zusammenhang stehen, trägt die Mieterin / der Mieter. Die Rechtsgeschäftsgebühr für Bestandverträge ist gemäß Gebührengesetz 1957 vom Bestandgeber selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Aufgrund der Komplexiertheit bzw. der Auslegungsspielräume des Gebührenrechts kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörde im Fall einer Überprüfung eine höhere und / oder eine weitere Gebühr festsetzt und infolgedessen eine Nachzahlung vorschreibt. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Verpflichtung gemäß Satz 1 auch eine von der Finanzbehörde vorgeschriebene Nachzahlung und / oder weitere Gebühr umfasst. Ein allfälliger Rückerstattungsbetrag wird unverzüglich an die Mieterin / den Mieter zurückgezahlt.

(2) Die Mieterin / Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine gerichtliche Zustellung an sie / ihn in Österreich jederzeit möglich ist. Eine Änderung der Adresse hat sie

/ er schriftlich bekannt zu geben. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, gilt eine rechtlich bedeutsame Erklärung, die an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet wird, als zugegangen; im Falle einer Vertragsauflösung aufgrund eines erheblich nachteiligen Gebrauches des Mietobjektes oder aufgrund eines qualifizierten Mietzinerückstandes ist der Vermieter 4 Wochen nach Anbringung einer entsprechenden Mitteilung an der Wohnungstür berechtigt, die Wohnung ohne weitere Mitwirkung der Mieterin / des Mieters zurückzunehmen. Von der Mieterin / Vom Mieter eingebrachte und zurückgelassene Sachen gelten als endgültig aufgegeben und herrenlos.

(3) Im Falle einer gerichtlichen Räumung ist der Vermieter berechtigt, die geräumten Fahrnisse freihändig, ohne Verständigung der Mieterin / des Mieters und ohne Rücksicht auf einen Börsen- oder Marktpreis zu verkaufen. Sofern und soweit der Erlös die offenen Forderungen des Vermieters gegen die Mieterin / den Mieter übersteigt, ist er der Mieterin / dem Mieter herauszugeben.

(4) Die Mieterin / Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder durch eine vom Vermieter beauftragte Person aus wichtigen Gründen zu gestatten und die Mieträume hiezu nach Voranmeldung zu den der Mieterin / dem Mieter zumutbaren Zeiten zugänglich zu machen. Bei Gefahr in Verzug kann der Vermieter oder der von ihm Beauftragte jederzeit - auch in Abwesenheit der Mieterin / des Mieters - die Mieträume betreten. Die Mieterin / Der Mieter hat auch für diesen Fall Vorsorge zu treffen, dass der Mietgegenstand zugänglich ist. Andernfalls hat sie / er für alle dadurch entstehenden Kosten und Schäden (insbesondere im Zusammenhang mit der allenfalls erforderlichen Öffnung des Mietgegenstandes) aufzukommen.

(5) Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin / der Mieter das Mietobjekt in brauchbarem und ordnungsgemäßen Zustand, vollständig geräumt und besenrein, zurückzustellen. Im Hinblick auf nicht genehmigte Veränderungen oder bei einem entsprechenden Vorbehalt ist der Vermieter berechtigt, vor der Übergabe des Mietobjektes die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. den Rückbau von Veränderungen auf Kosten der Mieterin / des Mieters zu verlangen.

(6) Zur Abwicklung der laufenden Verwaltung werden folgende Daten elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet: Name, Anschrift, Kundennummer, Geschäftszahl, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Zahlungsmodalitäten.

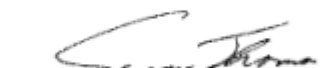
(7) Das Original dieses Vertrages verbleibt beim Vermieter. Die Mieterin / Der Mieter erhält eine Kopie.

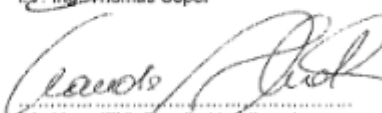
§ 9 Rechtswirksamkeit

(1) Die gegenständliche, von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vorgelegte Urkunde ist ein freibleibendes und unverbindliches Mietanbot. Mit Übergabe der von der Mieterin / vom Mieter unterfertigten Urkunde an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wird der vorliegende Vertragstext zum verbindlichen Anbot der Mieterin / des Mieters. Sie / Er ist an dieses Anbot drei Monate gebunden.

(2) Die Annahme wird durch die Unterzeichnung von zwei Personen auf Seiten des Vermieters bestätigt. Sollte die Annahme nicht erfolgen und ein Vertrag daher nicht zustande kommen, sind Ersatzansprüche ausgeschlossen.

Wiener Neustadt, am 28.06.2010
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH


i.V. Ing. Thomas Seper


i.A. Mag. (FH) Claudia Hudribusch

Wiener Neustadt, am 25.06.10


Kurt Flasch

5.1.2 Nutzwertgutachten



DANZINGER ZT GMBH

1150 Wien, Diefenbachgasse 5/4
[T] +43 (0) 512 91 62
[E] office@danzinger-zt.at
[W] www.danzinger-zt.at

GUTACHTEN

über die Ermittlung der Nutzwerte und Mindestanteile der
wohnungseigentumstauglichen Objekte sowie der vorhandenen
Abstellplätze für Kraftfahrzeuge

auf der Liegenschaft

EZ	neu
Grundbuch	Wiener Neustadt 23443
Bezirksgericht	Wiener Neustadt
Gst.-Nr.	.4573, .4574, 3547/45, 3547/46
Gst.-Adresse	2700 Wiener Neustadt, Ezilingasse 12

zum

Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum

im Sinne des § 9 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG 2002 –
in der derzeit gültigen Fassung



Wien, am 27. August 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angaben	3
Auftraggeber.....	3
Zweck und Gegenstand des Gutachtens.....	3
Bewertungsstichtag.....	3
Ausfertigungsdatum.....	3
Behördliche Genehmigungen.....	3
Unterlagen / Grundlagen	3
Allgemeines	4
Zusammenstellung der Bestandsgegenstände	4
Ermittlung der Abstriche und Zuschläge für die Nutzwertberechnung	5
Übersicht der Regelnutzwerte.....	6
Übersicht der Zuschläge und Abstriche.....	6
Nutzflächenberechnung	7
Ermittlung der Nutzwerte / m²	9
Nutzwertberechnung	13
Zusammenfassung	15
Gutachten	16
Anhang	17

Allgemeine Angaben

Auftraggeber

BUCA Dienstleistungen GmbH
Unterwallersdorferstraße 100
2443 Deutsch-Brodersdorf

Zweck und Gegenstand des Gutachtens

Ermittlung der Nutzwerte und Mindestanteile der wohnungseigentumstauglichen Objekte sowie der vorhandenen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge der Liegenschaft EZ neu, Grundbuch Wiener Neustadt 23443 zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG 2002 – in der derzeit gültigen Fassung.

Bewertungsstichtag

9. Juli 2021

Ausfertigungsdatum

27. August 2021

Behördliche Genehmigungen

Baubehördliche Bewilligung Zahl 4b-195/1951 vom 3.9.1951 samt zugehörigen Einreichplan vom Jänner 1950, Verfasser: nicht angeführt

Unterlagen / Grundlagen

- das Wohnungseigentumsgesetz – WEG 2002 – in der derzeit gültigen Fassung
- Grundbuchsatzung EZ neu, Grundbuch Wiener Neustadt 23443 vom 27. August 2021
- Nutzflächenermittlung gemäß § 7 WEG 2002 – in der derzeit gültigen Fassung
- Nutzflächen sind aus Bau- oder Bestandsplänen oder nach Naturmaßen ermittelt
- Zivilrechtliche Widmung der Räume durch den Auftraggeber
- Baubewilligungsbescheid 4b-195/1951 vom 3.9.1951
- Behördlich bewilligte Baupläne
- Empfehlungen für die Zuschläge und Abstriche bei Nutzwertgutachten nach dem WEG, veröffentlicht vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
- Empfehlungen aus dem Fachbuch „Nutzfläche im Wohnrecht“ – Böhm, Eckharter, Hauswirth, Heindl

Allgemeines

Ziel dieses Gutachtens ist die Ermittlung der Nutzwerte und Mindestanteile an den wohnungseigentumstauglichen Objekten und Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge der gegenständlichen Liegenschaft zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum.

Wohnungseigentum ist das dingliche, ausschließliche Verfügungs- und Nutzungsrecht an bestimmten Teilen der Liegenschaft (wohnungseigentumstauglichen Objekten sowie Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge), denen Selbstständigkeit zukommt.

Dieses liegt vor, wenn eine Benützung ohne Inanspruchnahme eines anderen Wohnungseigentumsobjektes möglich ist, und eine bauliche Abtrennung gegenüber anderen Objekten vorhanden ist. Mit derartigen selbstständigen Einheiten können auch andere Teile der Liegenschaft als Zubehör im Wohnungseigentum stehen. An Teilen der Liegenschaft, die der allgemeinen Benützung dienen, kann Wohnungseigentum nicht begründet werden.

Zusammenstellung der Bestandsgegenstände

Auf der gegenständlichen Liegenschaft befinden sich laut der, gemäß § 6 Wohnungseigentumsgesetz – WEG 2002 – in der derzeit gültigen Fassung, ausgestellten Bescheinigung folgende selbstständige Einheiten (Wohnungs- oder sonstige Räumlichkeiten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Wohnungseigentumsgesetz – WEG 2002 – in der derzeit gültigen Fassung), die, wie in nachstehenden Tabellen ersichtlich ist, bewertet oder nicht bewertet werden. Nicht bewertete Einheiten bleiben im gemeinsamen Eigentum.

selbstständige Einheiten	Anzahl	bewertet	nicht bewertet
Reihenhaus 1 bis 4	4	4	0

Auf der gegenständlichen Liegenschaft befinden sich ferner noch folgende, den selbstständigen Wohnungseigentumsobjekten zuzuordnendes Zubehör-Wohnungseigentum gemäß § 2 Abs. 3 Wohnungseigentumsgesetz – WEG 2002 – in der derzeit gültigen Fassung.

Zubehör-Wohnungseigentum	Anzahl	bewertet	nicht bewertet
Vorgarten 1 bis 2	2	2	0
Garten 1 bis 4	4	4	0

Ermittlung der Abstriche und Zuschläge für die Nutzwertberechnung

Gemäß § 8 (1) WEG 2002 in der derzeit gültigen Fassung ist der Nutzwert einer Einheit in einer ganzen Zahl auszudrücken, wobei Teilbeträge unter 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden. Die Berechnung erfolgt aus der Nutzfläche und aus Zuschlägen und Abstrichen für Umstände, die nach der Verkehrsauffassung den Wert des Wohnungseigentumsobjektes erhöhen oder vermindern, wie etwa dessen Zweckbestimmung, Stockwerkslage, Lage innerhalb eines Stockwerks oder dessen Ausstattung mit offenen Balkonen, Terrassen und Zubehörobjekten im Sinne des § 2 Abs. 3 WEG 2002 in der derzeit gültigen Fassung.

Auch Zuschläge für die Ausstattung mit Zubehörobjekten im Sinne des § 2 Abs. 3 sowie mit offenen Balkonen und Terrassen sind in einer ganzen Zahl auszudrücken; es gilt die Rundungsbestimmung des Abs. 1 erster Satz. Der Zuschlag ist jedoch mindestens mit der Zahl Eins anzusetzen (§ 8 Abs. 2, Satz 1 WEG 2002 in der derzeit gültigen Fassung).

Sonstige werterhöhende und wertvermindernde Unterschiede, die insgesamt nur einen Zuschlag oder Abstrich von mit mehr als 2 v.H. rechtfertigen würden, sind zu vernachlässigen (§ 8 Abs. 2 WEG 2002 in der derzeit gültigen Fassung).

Gemäß § 8 (3) WEG 2002 in der derzeit gültigen Fassung darf der Nutzwert eines Abstellplatzes für ein Kraftfahrzeug dessen Nutzfläche – außer zur Berücksichtigung von Zubehörobjekten – rechnerisch nicht übersteigen. Bei seiner Berechnung ist neben den in Abs. 1 genannten Umständen auch zu berücksichtigen, ob der Abstellplatz in einem Gebäude oder im Freien liegt, letzteren falls ob er überdacht ist.

Der Mindestanteil, der zum Erwerb des Wohnungseigentums erforderlich ist, entspricht dem Verhältnis des Nutzwertes der einzelnen Einheit zum Nutzwert aller Einheiten und wird in einem diesbezüglichen Bruch ausgedrückt.

Der Regelnutzwert von 1,00 / m² wurde im vorliegenden Objekt mit Rücksicht auf die Art und Lage seiner Beschaffenheit für ein Reihenhauses mit einem Kellergeschoss mit Keller, Erdgeschoss mit Vorraum, Wohnraum, Küche, Wirtschaftsraum und WC und einem Dachgeschoss mit Vorraum, Abstellraum und zwei Schlafräumen angesetzt.

Bei Bestimmung der weiteren Nutzwerte wurde auf die Lage, den Ausbaugrad, Zweckbestimmung, etc. der weiteren selbstständigen Räumlichkeiten innerhalb einer Liegenschaft Rücksicht genommen und daher die Unterschiede zur vorher genannten Wohnung im Verhältnis zum Regelnutzwert mit den entsprechenden Zuschlägen und Abstrichen (siehe Nutzwertberechnung) vorgenommen.

Die Nutzwerte wurden nach den Erfahrungen und mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Räumlichkeiten als angemessen angesetzt.

Die Hausallgemeinteile werden den Beständen nicht als Zubehör zugerechnet und bleiben Allgemeinflächen ohne Begründung von Wohnungseigentum.

Übersicht der Regelnutzwerte

RNW	für Reihenhaus	1,00 NW / m ²
RNW	für Kelleranteile	0,50 NW / m ²
RNW	für Außenbereiche	0,10 NW / m ²
RNW	für Gartenanteile	0,10 NW / m ²

Übersicht der Zuschläge und Abstriche

Abschläge

Zuschläge

Nutzflächenberechnung

Die Nutzflächenaufstellung wurde auf Grundlage des Einreichplans vom Jänner 1950 erstellt. Alle dargestellten Flächen sind in m² angeführt.

TOP 1

Bezeichnung	Lage	Teilfläche	Formel	Einzelfläche	Raumfläche
Räume					
Anteil KG	Kellergeschoss	Keller		21,62	21,62
Anteil EG	Erdgeschoss	Vorraum		2,08	
		Wohnraum		18,90	35,62
		Küche		7,54	
		Wirtschaftsraum		5,72	
		WC		1,38	
Anteil DG	Dachgeschoss	Vorraum		0,96	28,46
		Abstellraum		2,35	
		Schlafraum		11,50	
		Schlafraum		13,65	
Zuschlag					
Zugang	Erdgeschoss				1,05
Zubehör					
Garten 1	Erdgeschoss				211,26
Nutzfläche:	64,08	m2			

TOP 2

Bezeichnung	Lage	Teilfläche	Formel	Einzelfläche	Raumfläche
Räume					
Anteil KG	Kellergeschoss	Keller		21,55	21,55
Anteil EG	Erdgeschoss	Vorraum		2,08	
		Wohnraum		18,90	35,62
		Küche		7,54	
		Wirtschaftsraum		5,72	
		WC		1,38	
Anteil DG	Dachgeschoss	Vorraum		0,96	28,46
		Abstellraum		2,35	
		Schlafraum		11,50	
		Schlafraum		13,65	
Zuschlag					
Zugang	Erdgeschoss				1,09
Zubehör					
Vorgarten 1	Erdgeschoss				11,97
Garten 2	Erdgeschoss				83,99
Nutzfläche:	64,08	m2			

TOP 3

Bezeichnung	Lage	Teilfläche	Formel	Einzelfläche	Raumfläche
Räume					
Anteil KG	Kellergeschoss	Keller		21,55	21,55
Anteil EG	Erdgeschoss	Vorraum		2,08	
		Wohnraum		18,90	
		Küche		7,54	
		Wirtschaftsraum		5,72	
		WC		1,38	35,62
Anteil DG	Dachgeschoss	Vorraum		0,96	
		Abstellraum		2,35	
		Schlafraum		11,50	
		Schlafraum		13,65	28,46
Zuschlag					
Zugang	Erdgeschoss				1,19
Zubehör					
Vorgärten 2	Erdgeschoss				10,41
Gärten 3	Erdgeschoss				80,58
Nutzfläche:	64,08	m2			

TOP 4

Bezeichnung	Lage	Teilfläche	Formel	Einzelfläche	Raumfläche
Räume					
Anteil KG	Kellergeschoss	Keller		21,62	21,62
Anteil EG	Erdgeschoss	Vorraum		2,08	
		Wohnraum		18,90	
		Küche		7,54	
		Wirtschaftsraum		5,72	
		WC		1,38	35,62
Anteil DG	Dachgeschoss	Vorraum		0,96	
		Abstellraum		2,35	
		Schlafraum		11,50	
		Schlafraum		13,65	28,46
		Zuschlag			
Zugang	Erdgeschoss				1,14
Zubehör					
Garten 4	Erdgeschoss				219,42
Nutzfläche:	64,08	m2			

Ermittlung der Nutzwerte / m²

TOP 1

Art: Reihenhaushaus mit Zugang und Garten

Regelnutzwert	0,500
----------------------	--------------

Kellergeschoss

Anteil KG Kellergeschoss

Nutzwert pro m²	0,500
-----------------------------------	--------------

Regelnutzwert Erdgeschoss	1,000
----------------------------------	--------------

Anteil EG Erdgeschoss

Nutzwert pro m²	1,000
-----------------------------------	--------------

Regelnutzwert Dachgeschoss	1,000
-----------------------------------	--------------

Anteil DG Dachgeschoss

Nutzwert pro m²	1,000
-----------------------------------	--------------

Bezeichnung	Lage	Bewertung	Nutzwert / m ²
Anteile			
Anteil KG	Kellergeschoss		0,500
Anteil EG	Erdgeschoss		1,000
Anteil DG	Dachgeschoss		1,000
Zuschlag			
Zugang	Erdgeschoss	0,10 je m ²	0,100
Zubehör			
Garten 1	Erdgeschoss	0,10 je m ²	0,100

TOP 2

Art: Reihenhäuser mit Zugang, Vorgarten und Garten

Regelnutzwert Kellergeschoss		0,500	
Anteil KG	Kellergeschoss		
Nutzwert pro m²		0,500	
Regelnutzwert Erdgeschoss		1,000	
Anteil EG	Erdgeschoss		
Nutzwert pro m²		1,000	
Regelnutzwert Dachgeschoss		1,000	
Anteil DG	Dachgeschoss		
Nutzwert pro m²		1,000	
Bezeichnung	Lage	Bewertung	Nutzwert / m²
Anteile			
Anteil KG	Kellergeschoss		0,500
Anteil EG	Erdgeschoss		1,000
Anteil DG	Dachgeschoss		1,000
Zuschlag			
Zugang	Erdgeschoss	0,10 je m²	0,100
Zubehör			
Vorgarten 1	Erdgeschoss	0,10 je m²	0,100
Garten 2	Erdgeschoss	0,10 je m²	0,100

TOP 3

Art: Reihenhaus mit Zugang, Vorgarten und Garten

Regelnutzwert	0,500
Kellergeschoss	

Anteil KG Kellergeschoss

Nutzwert pro	0,500
m²	

Regelnutzwert Erdgeschoss	1,000
----------------------------------	--------------

Anteil EG Erdgeschoss

Nutzwert pro	1,000
m²	

Regelnutzwert Dachgeschoss	1,000
-----------------------------------	--------------

Anteil DG Dachgeschoss

Nutzwert pro	1,000
m²	

Bezeichnung	Lage	Bewertung	Nutzwert / m ²
-------------	------	-----------	---------------------------

Anteile

Anteil KG	Kellergeschoss		0,500
-----------	----------------	--	-------

Anteil EG	Erdgeschoss		1,000
-----------	-------------	--	-------

Anteil DG	Dachgeschoss		1,000
-----------	--------------	--	-------

Zuschlag

Zugang	Erdgeschoss	0,10 je m ²	0,100
--------	-------------	------------------------	-------

Zubehör

Vorgarten 2	Erdgeschoss	0,10 je m ²	0,100
-------------	-------------	------------------------	-------

Garten 3	Erdgeschoss	0,10 je m ²	0,100
----------	-------------	------------------------	-------

TOP 4

Art: Reihenhäuser mit Zugang und Garten

Regelnutzwert Kellergeschoss	0,500
-------------------------------------	--------------

Anteil KG	Kellergeschoss	
Nutzwert pro m²		0,500

Regelnutzwert Erdgeschoss	1,000
----------------------------------	--------------

Anteil EG	Erdgeschoss	
Nutzwert pro m²		1,000

Regelnutzwert Dachgeschoss	1,000
-----------------------------------	--------------

Anteil DG	Dachgeschoss	
Nutzwert pro m²		1,000

Bezeichnung	Lage	Bewertung	Nutzwert / m ²
-------------	------	-----------	---------------------------

Anteile			
Anteil KG	Kellergeschoss		0,500
Anteil EG	Erdgeschoss		1,000
Anteil DG	Dachgeschoss		1,000

Zuschlag			
Zugang	Erdgeschoss	0,10 je m ²	0,100

Zubehör			
Garten 4	Erdgeschoss	0,10 je m ²	0,100

Nutzwertberechnung

TOP 1

Art: Reihenhaus mit Zugang und Garten

Bezeichnung	Lage	Fläche in m ²	Nutzwert pro m ²	Einzelnutzwert	Summe gerundet
Anteile					
Anteil KG	Erdgeschoss	21,62	0,500	10,81	11
Anteil EG	Obergeschoss	35,62	1,000	35,62	36
Anteil DG	Dachgeschoss	28,46	1,000	28,46	28
Zuschlag					
Zugang	Erdgeschoss	1,05	0,100	0,11	1
Zubehör					
Garten 1	Erdgeschoss	211,28	0,100	21,13	21

Mindestanteil: 97 von 365 (194 von 730)

TOP 2

Art: Reihenhaus mit Zugang, Vorgarten und Garten

Bezeichnung	Lage	Fläche in m ²	Nutzwert pro m ²	Einzelnutzwert	Summe gerundet
Anteile					
Anteil KG	Erdgeschoss	21,55	0,500	10,78	11
Anteil EG	Obergeschoss	35,62	1,000	35,62	36
Anteil DG	Dachgeschoss	28,46	1,000	28,46	28
Zuschlag					
Zugang	Erdgeschoss	1,09	0,100	0,11	1
Zubehör					
Vorgarten 1	Erdgeschoss	11,87	0,100	1,19	1
Garten 2	Erdgeschoss	83,99	0,100	8,40	8

Mindestanteil: 85 von 365 (170 von 730)

TOP 3

Art: Reihenhaus mit Zugang, Vorgarten und Garten

Bezeichnung	Lage	Fläche in m ²	Nutzwert pro m ²	Einzelnutzwert	Summe gerundet
Anteile					
Anteil KG	Erdgeschoss	21,55	0,500	10,78	11
Anteil EG	Obergeschoss	35,62	1,000	35,62	36
Anteil DG	Dachgeschoss	28,46	1,000	28,46	28
Zuschlag					
Zugang	Erdgeschoss	1,19	0,100	0,12	1
Zubehör					
Vorgarten 2	Erdgeschoss	10,41	0,100	1,04	1
Garten 3	Erdgeschoss	80,58	0,100	8,06	8

Mindestanteil: 85 von 365 (170 von 730)

TOP 4

Art: Reihenhaus mit Zugang und Garten

Bezeichnung	Lage	Fläche in m ²	Nutzwert pro m ²	Einzelnutzwert	Summe gerundet
Anteile					
Anteil KG	Erdgeschoss	21,62	0,500	10,81	11
Anteil EG	Obergeschoss	35,62	1,000	35,62	36
Anteil DG	Dachgeschoss	28,46	1,000	28,46	28
Zuschlag					
Zugang	Erdgeschoss	1,14	0,100	0,11	1
Zubehör					
Garten 4	Erdgeschoss	219,42	0,100	21,94	22

Mindestanteil: 98 von 365 (196 von 730)

Zusammenfassung

Bezeichnung	Typ	Nutzfläche	Anteile	Anteile x 2	% Anteil
TOP 1	Reihenhaus mit Zugang und Garten	64,08	97/365	194/730	26,575%
TOP 2	Reihenhaus mit Zugang, Vorgarten und Garten	64,08	85/365	170/730	23,288%
TOP 3	Reihenhaus mit Zugang, Vorgarten und Garten	64,08	85/365	170/730	23,288%
TOP 4	Reihenhaus mit Zugang und Garten	64,08	98/365	196/730	26,849%
			365/365	(730/730)	100,00%

Die Summe aller Liegenschaftsanteile beträgt 365

Gutachten

Gemäß § 6, Absatz 2, Ziffer 2 des Wohnungseigentumsgesetz – WEG 2002 – in der derzeit gültigen Fassung über den Bestand an wohnungseigentumstauglichen Objekten und die auf der Liegenschaft vorhandenen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge:

Politische Gemeinde	2700 Wiener Neustadt
Bezirksgericht	Wiener Neustadt
Grundbuch	Wiener Neustadt 23443
Einlagezahl	neu
Grundstücksnummer	.4573, .4574, 3547/45, 3547/46

Grundlagen:
ident mit den Grundlagen des Nutzwertgutachtens

Gemäß § 6 des Wohnungseigentumsgesetz – WEG 2002 – in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit aufgrund der baubehördlich genehmigten Pläne und Bescheide der Bestand nachstehend angeführter wohnungseigentumstauglicher Objekte auf der oben angeführten Liegenschaft gutachterlich festgestellt:

4 wohnungseigentumstaugliche Objekte

Diese gliedern sich wie folgt:

4 Reihenhäuser



Grundlage dieses Gutachten bilden folgende baubehördlich genehmigten Pläne und Bescheide:

- Baubehördliche Bewilligung Zahl 4b-195/1951 vom 3.9.1951 samt zugehörigen Einreichplan vom Jänner 1950, Verfasser: nicht angeführt

Anhang

- Auszug aus dem Grundbuch vom 27. August 2021
- Baubehördliche Bewilligung Zahl 4b-195/1951 vom 3.9.1951
- Einreichplan vom Jänner 1950



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis

Bezirksgericht 234 Wiener Neustadt
Katastralgemeinde 23443 Wiener Neustadt

Grundstücke:

Nr.

3547/45 Einlage (EZ): 11416
Katastralgemeinde der EZ: 23443 Wiener Neustadt
Fläche: 323 m²
Flächenermittlung: rechnerisch
Grenzkataster: Nein
Adresse: -
3547/46 Einlage (EZ): 11416
Katastralgemeinde der EZ: 23443 Wiener Neustadt
Fläche: 323 m²
Flächenermittlung: rechnerisch
Grenzkataster: Nein
Adresse: Ezilingasse 12
.4573 Einlage (EZ): 11416
Katastralgemeinde der EZ: 23443 Wiener Neustadt
Fläche: 102 m²
Flächenermittlung: rechnerisch
Grenzkataster: Nein
Adresse: -
.4574 Einlage (EZ): 11416
Katastralgemeinde der EZ: 23443 Wiener Neustadt
Fläche: 102 m²
Flächenermittlung: rechnerisch
Grenzkataster: Nein
Adresse: -

Gesamtfläche: 850 m²

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ LNR

11416 1 ANTEIL: 1/1
BUCA-Dienstleistungen GmbH (FN 478634z)
ADR: Unterwaltersdorferstraße 100, Deutsch Brodersdorf 2443

Grundstücksverzeichnis

27.08.2021 11:21:07

Magistrat Wiener Neustadt
Abt. 4, Stadtbauamt

KONZEPT! (6)

am **3.9.1951.**

Zu eigenen Händen

Bescheid

Bundesbahn-Direktion Wien - Bauabteilung
W i e n II., Nordbahnstrasse 50

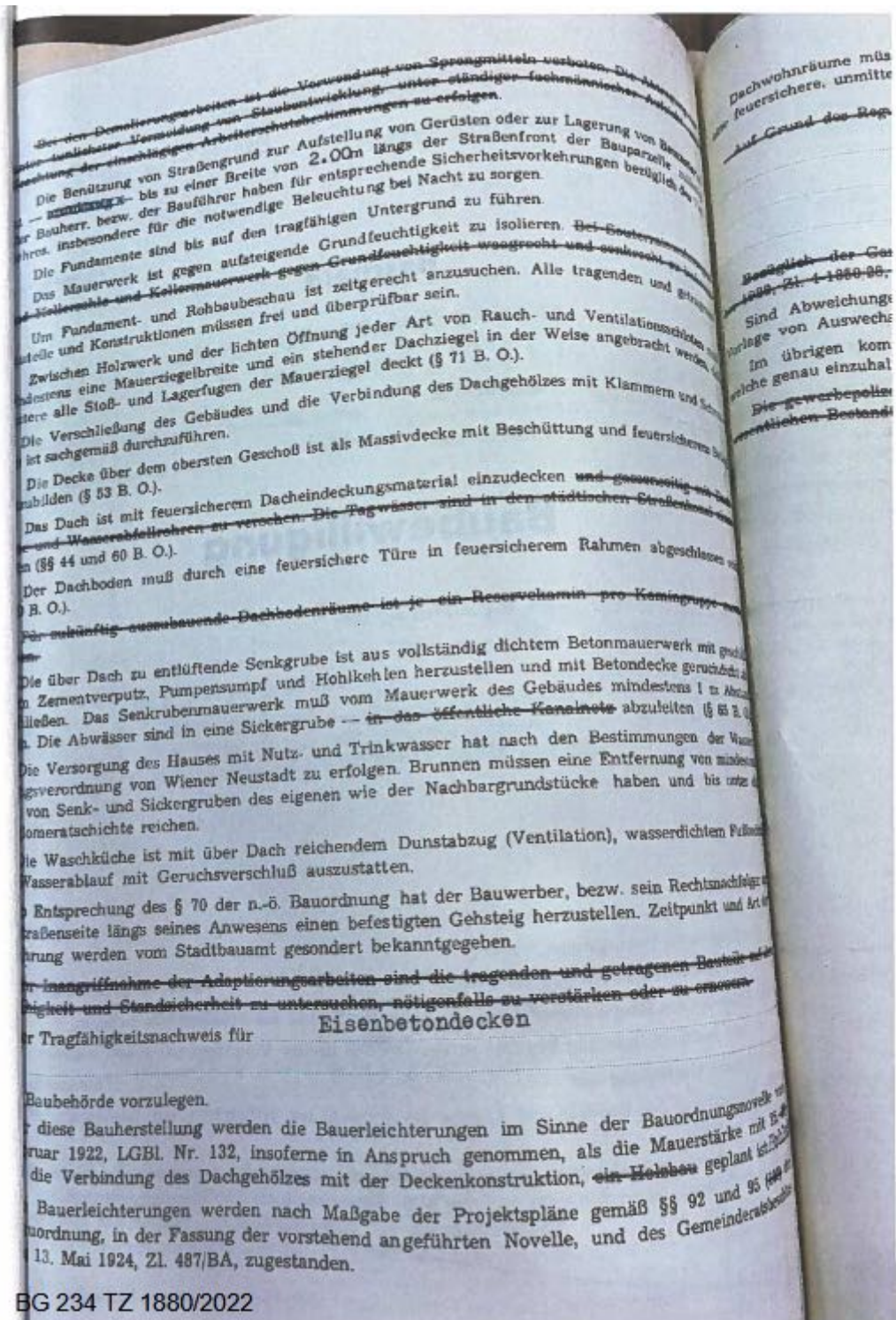
Assuchen vom **16.5.1951** gemäß §§ 18 und 26 der Bauordnung für Nieder-
auf Grund des Ergebnisses der am **27.7.1951** abgehaltenen Bauverhandlung die

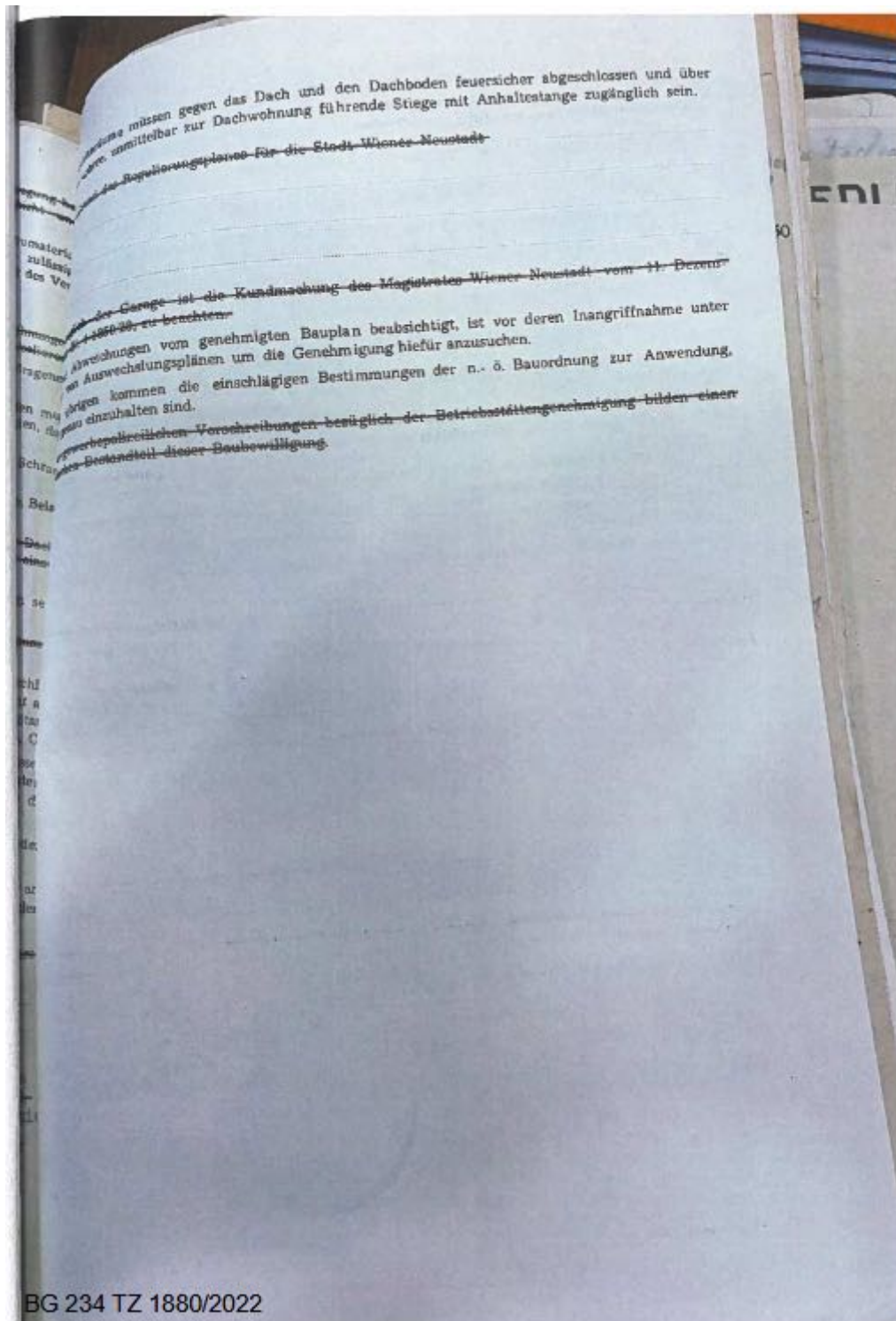
Baubewilligung

den vorgelegten Plänen dargestellten, auf dem
Nr. **3547/45 u. 46** E. Z. " im Hause C.-Nr. "
Stadt, **Vorstadt** **Ballingasse** O.-Nr. **12**
— der **Republik Österreich - Eisenbahnverwaltung**
enden **(Eigentumsübertragung in Durchführung)**
Neubau eines vierfamilien-siedlungshauses

ehenden Bedingungen erteilt:
- ~~Natur nichtbare Baulinie in der~~ ~~straße, gasse ist einzuhalten~~
den des Erdgeschosses ~~1.00~~ m über das Niveau der Straßenmitte zu legen.
Baufluchtlinie und Baulinie ist ein ~~2.80~~ m breiter Vorgarten anzulegen, welcher straßen-
er Einfriedung aus ~~Lattenzaun~~ abzuschließen ist.
eckung der Baulinie und Angabe des Niveaus ist zeitgerecht vor Baubeginn im Stadt-
schen.
~~dem genehmigten Regulierungsplan für Straßenzwecke bestimmte Teilfläche des abge-~~
~~stückes ist im Sinne des § 12, der n.-ö. Bauordnung an die Gemeinde abzutreten.~~
~~dem genehmigten Regulierungsplan zur Arrondierung der Bauparzelle bestimmte Teil-~~
~~erigen Straßengrundes ist im Sinne des § 12 der n.-ö. Bauordnung von der Gemeinde~~
~~abzutreten. Durchführung der Abtretung - Erwerbung - ist vor Baubeginn dem Stadt-~~

BG 234 T2 1880/2022





Nach Vollendung der Arbeiten ist gemäß § 111 der n.-ö. Bauordnung mit beiliegendem Zettel um Kollaudierung bei der Magistratsabteilung 4, Stadtbauamt, anzusuchen. Der beiliegende Zettel befindet sich ausgefüllt dem Ansuchen anzuschließen.

Die Verwaltungsabgabe gem. Vdg. der n.-ö. Landesregierung vom 17. Februar 1948.

LGBl. Nr. 21, per \$
sowie die Kommissionsgebühren gem. § 77 A. V. G. und der Vdg. der n.-ö. Landesregierung vom 2. September 1948, LGBl. Nr. 41, per \$
und die Kosten der Drucksorten per \$
zusammen \$

sind binnen 14 Tagen unter Verwendung des beiliegenden Erlagscheines an die städtische Hauptkassendirektion einzureichen.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen beim Magistrat Wiener Neustadt, Abteilung Stadtbauamt, schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

Pläne, 1 Kaminbefundformular, 1 Formblatt für das Ansuchen um Kollaudierung, 1 Erlagschein und 1 Erlagschein liegen bei.

Ergeht in Gleichschrift an:
den Bauführer: Baumeister Karl Steurer, Wiener Neustadt, Gymelsdorfstrasse 8, an die Österr. Bundesbahnen-Streckenleitung Wiener Neustadt und an die Stadtgemeinde Wiener Neustadt-Mag. Abt. 3.

Im Auftrage des Bürgermeisters
Der Stadtbauamtsdirektor:
I.V. *[Signature]*

Magistrat Wiener Neustadt
Abt. 4, Stadtbauamt
am 3.9.1951.

ad 1.) Herrn Baum. Karl Steurer, Wr. Neustadt, Gymelsdorfstr. 8
ad 2.) Den Österr. Bundesbahnen-Streckenleitung Wiener Neustadt
ad 3.) Der Stadtgemeinde Wiener Neustadt-Mag. Abt. 3

behufs Kenntnissnahme übermittelt. Im Auftrage des Bürgermeisters:
Der Stadtbauamtsdirektor:
I.V. *[Signature]*

Abgestimmt
am
24. Sep. 1951 *[Signature]*

Magistrat Wiener Neustadt
Abt. 4

195/1951
Bundesbes
Genehmigungsbe

Auf Antrag
Bu
(Streck
auf Grund der B

mit Bescheid v
dem Grundstück
Wiener Neustadt, 3
Stemum von
geführt
gefunden. Auf
Die Bauarbeit
Genehmigung bes

Bauwe
beheben:
nei den

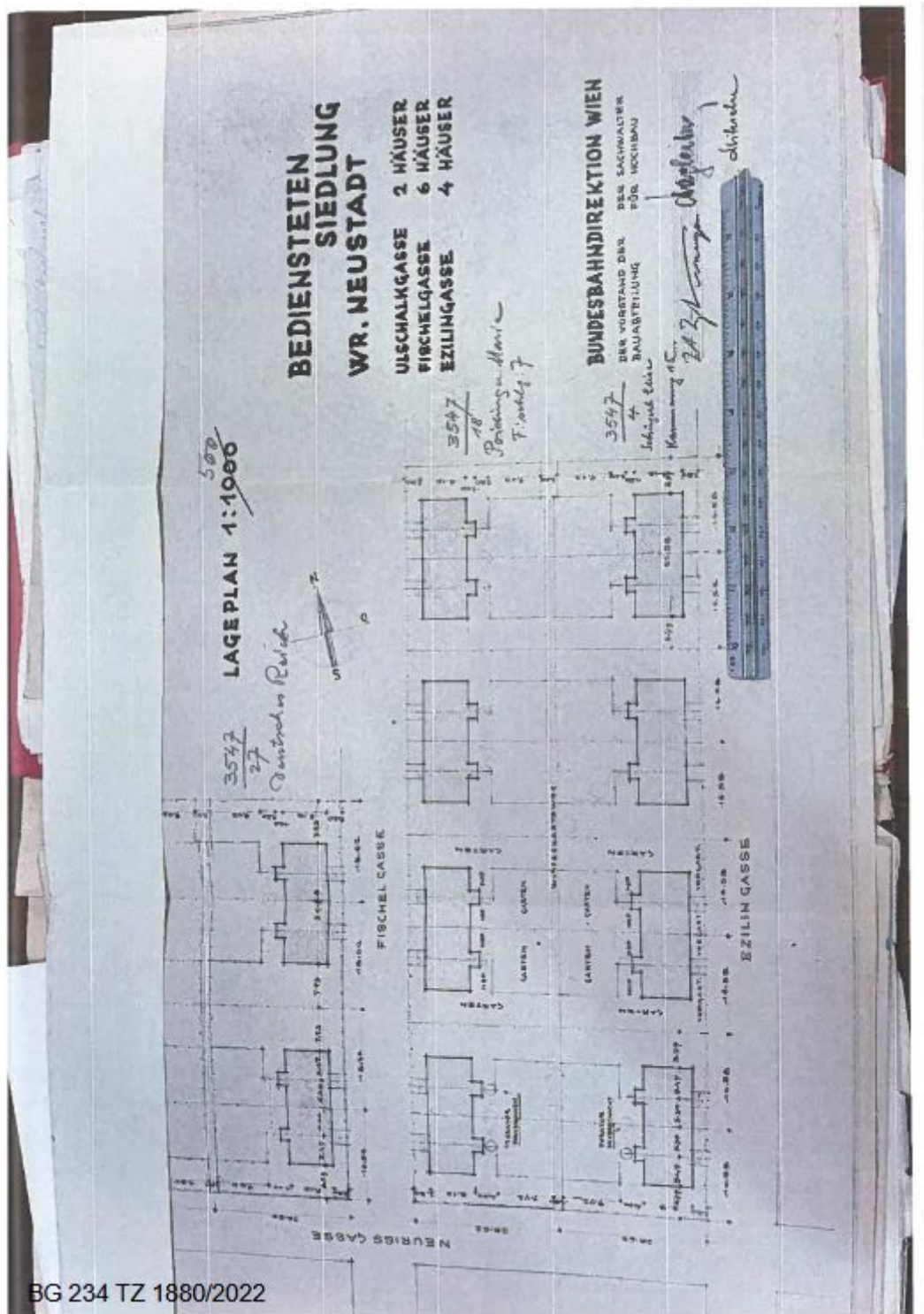
Gegen den Bes
keine Bedenken
Der Bau entfi
im Keller:
im Erdgescho
im I. Stock:
im II. Stock:
im Dachges

in Wiener
in Wien
eingetrag

2

Archiv: Wiener Neustadt 2700, 31.

BG 234 TZ 1880/2022



BG 234 TZ 1880/2022

5.1.3 Wohnungseigentumsvertrag

WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen den in Spalte A der angeschlossenen Tabelle ausgewiesenen Miteigentümern der für die **Grundstücke .4573, .4574, 3547/45 und 3547/46** neu eröffneten Liegenschaft **EZ NEU, Grundbuch 23443 Wiener Neustadt**, Bezirksgericht Wiener Neustadt, auf welcher 4 Reihenhäuser – sohin insgesamt **4 wohnungseigentumstaugliche Objekte** – errichtet sind, wie folgt:

I. Vertragsparteien

Die in der Spalte A der angeschlossenen Tabelle genannten Personen sind zu den in der Spalte B genannten Anteilen Miteigentümer der **EZ NEU, Grundbuch 23443 Wiener Neustadt**, Bezirksgericht Wiener Neustadt, mit den **Grundstücken .4573, .4574, 3547/45 und 3547/46** und einem Flächenausmaß von 850m², mit der Liegenschaftsanschrift Ezilingasse 12, 2700 Wiener Neustadt und haben mit gesonderten Verträgen Anteile an dieser Liegenschaft erworben.

Die BUCA Dienstleistungen GmbH, FN 478634z, ist als Wohnungseigentumsorganisator hauptverantwortlich für die Begründung von Wohnungseigentum an der gegenständlichen Liegenschaft.

II. Nutzwerte

Die in der angeschlossenen Tabelle genannten Nutzwerte wurden mit dem Gutachten der **Danzinger ZT GmbH, Diefenbachgasse 5/4, 1150 Wien** vom 27.08.2021 festgesetzt. Die Vertragsparteien erklären, die Festsetzung der Anteile durch dieses Nutzwertgutachten anzuerkennen.

BG 234 TZ 1880/2022

III. Einräumung von Wohnungseigentum

Die Vertragsparteien, ausgewiesen in der Spalte A der angeschlossenen Tabelle räumen sich hiermit unentgeltlich und wechselseitig das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung, sohin das Wohnungseigentumsrecht im Sinne des WEG 2002 idgF, über die in der Tabelle - Spalte D - angeführten Einheiten ein.

Sofern Miteigentumsanteile von einer Eigentümerpartnerschaft gemäß § 13 WEG 2002 erworben wurden, erfolgt hiermit die Begründung gemeinsamen Wohnungseigentums der Partner gemäß § 13 WEG 2002.

IV. Verwaltung

- 1) Die Vertragsparteien haben sich in Punkt XI. des Kaufvertrags vom 20.10.2021 verpflichtet, der Verwaltung der Liegenschaft durch die **teamneunzehn.at Hausverwaltung GmbH, FN 36233i, Handelskai 94-96/44, 1200 Wien** zuzustimmen und dem bestellten Verwalter eine schriftliche Bevollmächtigungsurkunde unterfertigt auszufolgen.
- 2) Zur Verwaltung der Liegenschaft wird für die Dauer von 3 Jahren ab Eintragung von Wohnungseigentum im Grundbuch, die **teamneunzehn.at Hausverwaltung GmbH, (FN 36233i), 1200 Wien, Handelskai 94-96 / 44. OG – Millenium Tower**, in der Folge als „Hausverwalter“ bezeichnet, gemäß § 19 WEG bestellt.

Nach Ablauf von 3 Jahren verlängert sich der Verwaltungsvertrag auf unbestimmte Dauer und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 3) Für die Verwaltung der Liegenschaft gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Die Vertragsteile verpflichten sich, bei Veräußerung ihres Miteigentumsanteiles unter Lebenden sowie jeden Eigentümerwechsel durch Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen.

- 5) Die Kosten der Instandhaltung der Liegenschaft einschließlich Betriebskosten, Steuern und sonstigen Aufwendungen sind – soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist – von den Miteigentümern im Verhältnis ihrer Liegenschaftsanteile zu tragen. Soweit gesetzlich zulässig, sind die Energiekosten für Heizung, Warmwasser und Kanal nach dem tatsächlichen Verbrauch aufzuteilen.
- 6) Das Verwaltungshonorar wird von den Miteigentümern im Verhältnis ihrer Liegenschaftsanteile je Wohnungseinheit verrechnet. Ein Abgehen von diesem Verteilungsschlüssel bedarf der einstimmigen Beschlussfassung sämtlicher Miteigentümer.
- 7) Die Gemeinschaftsanlagen stehen in Mitbenützung sämtlicher Liegenschaftseigentümer, die sämtliche Betriebskosten, Instandhaltungskosten und sämtlichen sonstigen auf die Gesamtliegenschaft entfallenden Kosten nach Maßgabe ihrer Liegenschaftsanteile zu bezahlen haben.
- 8) Die Aufteilung der Instandhaltungsreserve erfolgt im Verhältnis der Liegenschaftsanteile.

V. Aufwendungen, Betriebs- und Instandhaltungskosten

- 1) Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, für die Instandhaltung, Instandsetzung und laufende Erneuerung des in seinem Eigentum stehenden Wohnungseigentumsobjekts samt dem zugeordneten Zubehör zu sorgen und alle notwendigen Reparaturen auf eigene Kosten vorzunehmen. Die oben angeführten Verpflichtungen umfassen insbesondere:
 1. die Gesamtfläche der im Wohnungseigentum stehenden Räume samt Wand- und Deckenputz (innen), Tapeten, Fliesen, Fußbodenbelag inklusive Estrich (auch Terrassenbeläge) - nicht jedoch die tragenden Teile der Decken und Wände;
 2. allfällige Heizkörper, Thermen, Boiler und Fußbodenheizung – jeweils sofern sich diese im Wohnungseigentumsobjekt befindet;
 3. sämtliche Zu- und Ableitungen aller Art – insbesondere für Strom, Gas, Zu- und Abluft, Wasser und Abwasser, Telekommunikation, Fernsehempfang, Leitungen der sanitären Anlagen, Heizungsverrohrung – jeweils soweit sich solche Einrichtungen

3

und/oder Leitungen überhaupt im Wohnungseigentumsobjekt befinden, jeweils ab deren Eintritt in das Wohnungseigentumsobjekt (mit Ausnahme von Durchgangsleitungen), dazu gehörige Zähler und Messeinrichtungen – auch wenn sie sich außerhalb der Wohnungseigentumsobjekte befinden, sofern sich nicht im Eigentum der Versorgungsbetriebe stehen;

4. Jalousien, Markisen und sonstige Beschattungseinrichtungen – auch an der Außenseite;
 5. die Eingangstüren zu den Wohnungseigentumsobjekten und Terrassentüren, sowie innerhalb der Wohnungseigentumsobjekte vorhandene Türen – jeweils samt Zargen und Beschlägen;
 6. Innen- und Außenfenster – jeweils samt Zargen und Beschlägen;
 7. in den Räumen vorhandene – nicht tragende – Zwischenwände;
 8. die Teile der Gegensprech- und Klingelanlage, die sich im jeweiligen Wohnungseigentumsobjekt befinden;
 9. Klimageräte (einschließlich Kühlanlagen) mit Zubehör sowie Kühlleitungen und Rückkühler;
 10. die im Wohnungseigentumsobjekt eingebauten Einrichtungsgegenstände wie Wandschränke, Küchen, Bad, Wasch- und Toiletteneinrichtungen.
- 2) Alle auftretenden Schäden und Mängel am Wohnungseigentumsobjekt, die die übrigen Wohnungseigentümer beeinträchtigen können, sind unverzüglich zu beheben. Kommt der Wohnungseigentümer der Beseitigung von Mängeln nicht nach, die das gemeinschaftliche Eigentum oder das Wohnungseigentum anderer Wohnungseigentümer gefährden oder beeinträchtigen können, kann die Wohnungseigentümergeinschaft - vertreten durch die Hausverwaltung - die Mängel auf Kosten des Wohnungseigentümers in fachmännischer Weise beseitigen lassen. Der Schaden, der durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entsteht, ist vom betreffenden Wohnungseigentümer dem Geschädigten zu ersetzen.
- 3) Aufwendungen, die sich aus dem Eigentumsrecht an der Liegenschaft ergeben, werden gemäß § 32 (1) WEG von allen Wohnungseigentümern nach dem Verhältnis ihrer Anteile gemäß Nutzwertgutachten getragen.

Sämtliche Kosten, die eindeutig einem bestimmten Wohnungseigentumsobjekt zugeordnet werden können, sind vom Wohnungseigentümer oder den Wohnungseigentümern dieses Wohnungseigentumsobjektes zu tragen.

- 4) Die Einhebung der laufenden Aufwendungen (Betriebskosten) durch die Hausverwaltung erfolgt monatlich mit einem von der Hausverwaltung zu ermittelnden Akontobetrag und einer Abrechnung per 31.12. jeden Jahres. Die Hausverwaltung ist verpflichtet, die Jahresabrechnung für die laufenden Aufwendungen (Betriebskosten) spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres durchzuführen; im Übrigen gilt § 20 WEG 2002.

Sich aufgrund der Abrechnung ergebende Fehlbeträge werden den Wohnungseigentümern/innen gesondert vorgeschrieben und sind binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe zu bezahlen.

- 5) Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, für die Kosten der ordnungsgemäßen Erhaltung der Wohnhausanlage einen Instandhaltungsfonds zu bilden, wobei zur Bildung der angemessenen Rücklage im Sinne des § 31 WEG 2002 vorgegangen wird. Die Festsetzung der Höhe der Rücklagenbeiträge richtet sich nach dem voraussichtlichen Erhaltungs- und Verbesserungsaufwand für die Liegenschaft und obliegt grundsätzlich dem bestellten Verwalter, wobei aber jederzeit eine Abänderung durch die einfache Mehrheit der Wohnungseigentümer angeordnet werden kann.

Die Kosten für die Instandhaltung, Behebung von Zeitschäden, Abnutzungsschäden, sonstigen Schäden im allgemeinen Teil der dem jeweiligen Reparaturfonds zugeordneten Bauwerke (soweit nicht die einzelnen Wohnungseigentümer hierfür unmittelbar aufzukommen haben) sind durch die Verwaltung in erster Linie aus dem jeweiligen Fonds zu bezahlen. Die Verwaltung und Verwahrung des Instandhaltungsfonds obliegt der Hausverwaltung.

VI. Aufsandungserklärung

Sämtliche Vertragsparteien ertellen hiermit ihre ausdrückliche, unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ob der Liegenschaft **EZ NEU, Grundbuch 23443 Wiener**

5

Neustadt, Bezirksgericht Wiener Neustadt, mit den Grundstücken .4573, .4574, 3547/45 und 3547/46 nachstehende grundbücherliche Eintragungen erfolgen können:

1. in der Aufschrift die Eintragung des Wortes "Wohnungseigentum";
2. im Eigentumsblatt die Einverleibung des Wohnungseigentumsrechtes ob den in Spalte B der angeschlossenen Tabelle ausgewiesenen Miteigentumsanteilen zu Gunsten der in Spalte A ausgewiesenen Miteigentümer an den in Spalte D genannten Objekten;
3. im Gutsbestandsblatt die Ersichtlichmachung des Namens und der Anschrift des in Punkt IV. dieses Vertrages bestellten Verwalters gemäß § 19 WEG 2002;
4. im Lastenblatt die Ersichtlichmachung der Vereinbarung über die Aufteilung der Aufwendungen gem. § 32 WEG 2002 gemäß Punkt V. dieses Vertrages
5. die Verbindung der Miteigentumsanteile der Miteigentümer der Spalte A hinsichtlich der ihnen gehörenden Objekte laut angeschlossener Tabelle gemäß § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002.

VII. Änderungen

Die Vertragsparteien erklären bereits jetzt ihre Zustimmung zu etwaigen Änderungen von Wohnungseigentumseinheiten auch über die Errichtungsphase hinaus, sofern dadurch der ordentliche Gebrauch der jeweiligen einer Vertragspartei zur ausschließlichen Nutzung zugewiesenen Wohnungseigentumseinheit nicht gehindert wird. Die in diesem Zusammenhang etwaig notwendigen Übertragungen und Übernahmen von Anteilen im Verhältnis zu den bisherigen Miteigentumsanteilen erfolgt unentgeltlich.

Allfällige Kosten einer Änderung des Nutzwertgutachtens, der Neufestsetzung der Nutzwerte oder einer Änderung des Wohnungseigentumsvertrages, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Abgaben und Gebühren trägt derjenige Wohnungseigentümer, auf dessen Veranlassung die Bestandveränderungen vorgenommen werden sollen.

VIII. Gemeinschaftliches Eigentum

- 1) Alle Teile der Liegenschaft EZ NEU, Grundbuch 23443 Wiener Neustadt, Bezirksgericht Wiener Neustadt, mit den Grundstücken .4573, .4574, 3547/45 und 3547/46, die nicht als Wohnungseigentum oder Zubehörwohnungseigentum gewidmet sind und einem einzelnen Miteigentümer zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen wurden, stehen allen Liegenschaftseigentümern zur ordnungsgemäßen gemeinschaftlichen freien Nutzung zur Verfügung.
- 2) Es ist keinem Wohnungseigentümer gestattet, sich ohne Zustimmung aller Wohnungseigentümer über sein Wohnungseigentum hinaus Grundflächen, Einrichtungen oder Vorrichtungen, welcher Art immer, zu schaffen, oder ausschließlich zu nutzen.
- 3) Jeder Miteigentümer ist verpflichtet, die gemeinschaftliche Liegenschaft schonend und pfleglich zu behandeln.
- 4) Alle ernsten Schäden am gemeinschaftlichen Eigentum sind unverzüglich anzuzeigen und Reparaturen des gemeinschaftlichen Eigentums unter schonender Inanspruchnahme der vom Wohnungseigentum erfassten Räume zu dulden.
- 5) Der Wohnungseigentümer haftet den übrigen Wohnungseigentümern für von ihm zu verantwortende schuldhaft Beschädigungen und unsachgemäße Behandlung des gemeinschaftlichen Eigentums und des Wohnungseigentumsobjektes, soweit damit Schäden an allgemeinen Teilen oder an anderen Wohnungseigentumsobjekten entstehen.

IX. Rechte und Pflichten

- 1) Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, sein Wohnungseigentumsobjekt ungehindert zu benützen, soweit nicht das Gesetz, Rechte Dritter oder Bestimmungen dieses Vertrages entgegenstehen. Der Bestand, die Sicherheit, das architektonische sowie das ästhetische Bild und der Charakter der Gesamtanlage dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- 2) Das Gebäude dient zu Wohn- und nachstehenden **Geschäftszwecken**, wobei öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten sind: Die Vertragsparteien räumen einander das Recht ein, in den einzelnen Reihenhäusern geschäftlichen Tätigkeiten nachzugehen, die üblicherweise in Wohnungen ausgeübt werden (z. B. Büro oder Ordination). Diese geschäftliche Nutzung hat unter Wahrung der Interessen der Miteigentümer zu erfolgen und ist der Hausverwaltung mitzuteilen.

Störungen durch Publikumsverkehr sind tunlichst zu vermeiden und sind daher hinsichtlich Geschäftsöffnungszeiten die ortsüblichen und branchenüblichen Standards einzuhalten. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, mögliche und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, damit die übrigen Eigentümer durch den Betrieb - insbesondere durch Geruch, Lärm, Publikumsverkehr etc. - nicht belästigt oder beeinträchtigt werden.

Im Falle einer widmungskonformen geschäftlichen Nutzung eines Wohnungseigentumsobjektes wird die Anbringung eines entsprechenden **Geschäftsschildes/ einer Werbetafel** im ortsüblichen Ausmaß an der Fassadefront und im Hauseingangsbereich gestattet, sofern vorab der substanzschonenden Anbringung Rücksprache mit der Hausverwaltung gehalten wird.

- 3) Jeder Wohnungseigentümer verpflichtet sich, die grob anstößige und unsittliche **Verwendung** seines Wohnungseigentumsobjektes (z. B. zur Ausübung der Prostitution), grob ungehöriges Verhalten gegenüber den Mitbewohnern der anderen Wohnungseigentumsobjekte und einen für Dritte beeinträchtigenden oder schädlichen Gebrauch seines Wohnungseigentumsobjektes (z.B. Massenquartier, Ausübung gefährlicher oder krimineller Tätigkeiten, Lagerung von Sprengstoffen, Unterstützung terroristischer Organisationen) zu unterlassen. Die Vertragsparteien halten darüber hinaus ausdrücklich fest, dass im gegenständlichen Reihnhaus der Betrieb von Gastronomiebetrieben, Wett- und/oder Glücksspiellokalen, Sexshops, Bordellen sowie Diskotheken nicht gestattet ist.
- 4) Die Einheit des **äußeren Erscheinungsbildes** des Reihenhauses stellt nach dem Willen der Wohnungseigentümer ein schutzwürdiges Interesse dar.

Das Anbringen von **Satellitenantennen und – schüsseln** ist nur im ortsüblichen Ausmaß unter Wahrung des äußeren Erscheinungsbildes, sowie unter Berücksichtigung gleicher

Rechte der übrigen Wohnungseigentümer gestattet. Die Errichtung von Satellitenanlagen, sowie von anderen Hör- und Fernsehfunkanlagen an allgemeinen Teilen des Hauses, ist nur mit Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer gestattet - sofern nicht schon vorhanden.

Die Wohnungseigentümer sind unter Beachtung der jeweils anwendbaren öffentlich-rechtlichen Bestimmungen berechtigt, jeweils auf eigene Kosten Klimageräte in ihren Wohnungseigentumsobjekten zu montieren und die dafür erforderlichen Außengeräte nach technischer Möglichkeit auf dem Dach an der dafür vorgesehenen Stelle oder an der Fassade des Hauses, durch befugte Gewerbebetreibende anbringen zu lassen, sofern mit dem Betrieb der Klimaanlage – insbesondere des Außengerätes – keine, das ortsübliche Ausmaß übersteigende, akustische oder optische Beeinträchtigung anderer Wohnungseigentumsobjekte verbunden ist. Die Klimageräte sind nachts aus Lärmschutzgründen zu drosseln.

Die Wohnungseigentümer übernehmen für sich und ihre Rechtsnachfolger zustimmend zur Kenntnis, dass jeder Wohnungseigentümer berechtigt ist, Markisen auf eigene Kosten von einem hierzu befugten Gewerbebetreibenden anbringen zu lassen, sofern diese dem Stil und dem Farbkonzept des äußeren Erscheinungsbildes des Hauses, insbesondere der Außenfassade entspricht, jedoch ohne dabei allgemeine Teile des Hauses dauerhaft zu beschädigen. Der Hausverwaltung ist dieses Vorhaben mitzuteilen und die von dieser bekannt gegebenen Farbe, Form und Ausführungsvorgaben und dergleichen sind einzuhalten. Wartung, Instandhaltung und Reparaturen erfolgen auf Kosten und Veranlassung des jeweiligen Wohnungseigentümers selbst. Der Wohnungseigentümer hat die Fertigstellung der Hausverwaltung unverzüglich anzuzeigen und jede Änderung mit der Hausverwaltung abzustimmen.

Alle Wohnungseigentümer nehmen zustimmend für sich und ihre Rechtsnachfolger zur Kenntnis, dass jeder Wohnungseigentümer eines KFZ-Abstellplatzes berechtigt ist, im Bereich seines Stellplatzes an der Wand auf seine Kosten eine Elektrosteckdose für Elektrofahrzeuge sowie alle für das Auftanken erforderlichen sonstigen technischen Einrichtungen und Leitungen zu installieren, jedoch ohne dabei andere Wohnungseigentumsobjekte zu beschädigen. Der Wohnungseigentümer hat hierfür sämtliche baurechtlichen Genehmigungen einzuholen. Die Kosten der Wartung,

9

Instandhaltung und Erhaltung sowie insbesondere die Kosten des Stromverbrauchs hat er alleine zu tragen und für die Installation entsprechender Messvorrichtungen zu sorgen.

Für den Fall der Notwendigkeit behördlicher Genehmigungsverfahren verpflichten sich die anderen Wohnungseigentümer, allfällige dafür notwendige Unterschriften - auch in notariell beglaubigter Form - ohne Verzögerung unentgeltlich zu leisten, sofern die geplanten Maßnahmen nicht dem Vertrag widersprechen.

- 5) Die Vornahme von wesentlichen **Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes** am Wohnungseigentumsobjekt bedarf - abgesehen von einer allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigung - der Zustimmung aller Wohnungseigentümer. Die Planung und Durchführung dieser Arbeiten hat ausschließlich durch befugte Personen oder Unternehmen auf Kosten des Wohnungseigentümers zu erfolgen.
- 6) **Bauliche und widmungsmäßige Veränderungen im Inneren** der einzelnen zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Objekte dürfen vom jeweiligen Wohnungseigentümer ohne Zustimmung aller übrigen Wohnungseigentümer vorgenommen werden - dies jedoch nur mit behördlicher Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist. Die übrigen Wohnungseigentümer sind hinsichtlich aller aus einer Bauführung durch einen Miteigentümer erwachsenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.

Für den Fall der Notwendigkeit behördlicher Genehmigungsverfahren verpflichten sich die anderen Wohnungseigentümer, die entsprechenden Zustimmungserklärungen abzugeben und allfällige dafür notwendige Unterschriften - auch in notariell beglaubigter Form - ohne Verzögerung unentgeltlich zu leisten, sofern die geplanten Umbaumaßnahmen nicht dem Vertrag widersprechen.

- 7) Bei **Überlassung der Nutzungsrechte an Dritte** durch Vermietung, Verpachtung oder auf andere Art bleibt der Wohnungseigentümer an alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag gebunden und ist für die Handlungen eines Dritten verantwortlich.

X. Vollmacht

Die Vertragsparteien haben in Punkt XIII. 1) des Kaufvertrags vom 20.10.2021 RA Mag. Christina Juritsch, Theaterplatz 4, 2500 Baden, Vollmacht im Sinne einer grundbücherlichen Spezialvollmacht zur Abwicklung der gesamten Wohnungseigentumsbegründung ob EZ NEU, Grundbuch 23443 Wiener Neustadt, Bezirksgericht Wiener Neustadt, mit den Grundstücken .4573, .4574, 3547/45 und 3547/46 erteilt.

Diese Vollmacht umfasst auch die Errichtung, Unterfertigung und grundbücherliche Durchführung des Wohnungseigentumsvertrages sowie auch alle weiteren Erklärungen oder Unterschriften, die zur Verbücherung des Wohnungseigentumsvertrages erforderlich sind.

XI. Schlussbestimmungen

Die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der derzeitigen Vertragsteile uneingeschränkt über. Im Falle einer Übertragung des Miteigentumsanteiles ist der Überträger verpflichtet, alle diese Rechte und Pflichten ausdrücklich auf den/die Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung an alle künftigen Rechtsnachfolger und diese Überbindung der Hausverwaltung nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, haftet er unbeschadet der Veräußerung für alle Verpflichtungen persönlich weiter, mehrere Eigentümer eines Anteiles haften unabhängig vom Innenverhältnis solidarisch.

Etwaige Kosten und Barauslagen für die Einholung allfälliger notwendiger Zustimmungserklärungen der im Lastenblatt eingetragenen Pfandgläubiger tragen diejenigen Wohnungseigentümer, auf deren Anteilen die Belastungen eingetragen sind und werden von der Vertragserrichterin gesondert in Rechnung gestellt.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches in Verwahrung der BUCA-Dinestleistungen GmbH, FN 478634z genommen wird. Alle Wohnungseigentümer erhalten eine Kopie des Vertrages.

XII.

Die mehrfach genannte Tabelle, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, ist nachstehende:

Ezilingasse 12, 2700 Wiener Neustadt

	A	B	C	D
	Name	Anteile	Nutzfläche in m ²	Bezeichnung / Typ Zubehör
1	Suzana Bankovic, geb. 11.10.1977	97/365	64,08 211,26	TOP 1 / Reihenhaus Garten 1
2	BUCA-Dienstleistungen GmbH FN 478634z	85/365	64,08 11,87, 83,99	TOP 2 / Reihenhaus Vorgarten 1, Garten 2
3	BUCA-Dienstleistungen GmbH FN 478634z	85/365	64,08 10,41, 80,58	TOP 3 / Reihenhaus Vorgarten 2, Garten 3
4	BUCA-Dienstleistungen GmbH FN 478634z	98/365	64,08 219,42	TOP 4 / Reihenhaus Garten 4
	Summe	365/365 730/730		

Baden, am 20. Oktober 2021


Suzana Bankovic, geb. 11.10.1977


BUCA-Dienstleistungen GmbH, FN 478634z

Beurkundungsregisterzahl: 5518/2021

Die Echtheit der vorstehenden Zeichnung -----

a) der BUCA-Dienstleistungen GmbH mit dem Sitz in 2443 Deutsch Brodersdorf, durch Frau Biljana Aleksic, geboren am 17.08.1989 (siebzehnten August neunzehnhundertneunundachtzig), 2442 Unterwaltersdorf, Ebreichsdorfer Straße 5, als Geschäftsführer -----

und die Echtheit der Unterschrift -----

b) der Frau Suzana Bankovic, geboren am 11.10.1977 (elften Oktober neunzehnhundertsiebenundsiebzig), 1150 Wien, Kranzgasse 26/1-2, -----

wird hiermit bestätigt.-----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt.-----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a Notariatsordnung aufgrund heute vorgenommener Einsichtnahme in das elektronische Firmenbuch, dass Frau Biljana Aleksic als Geschäftsführer berechtigt ist, für die im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Wiener Neustadt zu FN 478634 z eingetragene BUCA-Dienstleistungen GmbH selbständig rechtsverbindlich zu zeichnen.-----

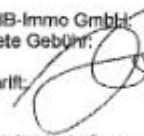
Baden, am 20.10.2021 (zwanzigsten Oktober zweitausendeinundzwanzig).-----

Gebühr € 14,30 (vierzehn Euro dreißig Cent) entrichtet. -----



Mag. Rupert BENEDIKT
Substitut des öffentlichen Notars
Mag. Roman JANDA
in Baden/NO

5.1.4 Mietvertrag

ÖBB Immobilien	
GZ.: N008-01.07.2010	
St-Nr ÖBB-Immo GmbH:	052 / 6003
berechnete Gebühr:	EUR 101,18
Datum:	25.08.2010
Unterschrift:	
Daten ausschließlich für den ÖBB-internen Gebrauch: Debitorennummer: 93108214 Personaleinrichtung: 87 Wirtschaftseinheit (WE): 1127001 Objekt Nr.: 18531 Mieteinheit (ME): 133	
Aktiviert! Ehrenmüller Andrea 05.08.2010 - 07:55:21	

Mietvertrag

Vermieter: ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w
Vivenotgasse 10, 1120 Wien

vertreten durch: ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152a
Clemens-Holzmeister-Straße 6, 1100 Wien

Mieterin / Mieter: Herr Kurt Flasch
geboren am 03.02.1960, Bedienstetennummer 0408627
wohnhaft in 2700 Wiener Neustadt, Zehnergürtel 78

§ 1 Mietgegenstand

(1) Der Gegenstand dieses Mietvertrages ist die im Eigentum des Vermieters stehende Dienstwohnung Nr.: 87, Ezilingasse 12/2, im Ausmaß von ca. 63,40 m², bestehend aus Vorzimmer EG, Wohnraum, Küche, Badezimmer, WC, Vorzimmer OG, Abstellraum, 2 Zimmer und Keller. Der Mietgegenstand befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand.

(2) Die Vermietung erfolgt ausschließlich zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Mieterin / des Mieters und der mit ihr / ihm im gemeinsamen Haushalt wohnenden nahen Angehörigen. Die einseitige Änderung des Verwendungszweckes ist nicht gestattet. Die Mieterin / Der Mieter ist berechtigt, die zum Haus gehörigen Gemeinschaftsanlagen gemäß der Hausordnung zu benutzen.

§ 2 Beginn, Ende, Kündigung

(1) Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2010 und wird für die Dauer des Dienstverhältnisses abgeschlossen. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses endet auch das Mietverhältnis, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Diesfalls ist die Mieterin / der Mieter verpflichtet, die Wohnung binnen drei Monaten nach der arbeitsrechtlich wirksamen Beendigung des Dienstverhältnisses geräumt von ihren / seinen Fahrnissen an den Vermieter zurückzustellen. Sollte die Dienstnehmerin / der Dienstnehmer während der Zeit

des aufrechten Dienstverhältnisses versterben, verlängert sich die Räumungsfrist für die zu diesem Zeitpunkt mit ihr / ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen (Ehegatte / Ehegattin bzw Lebensgefährte / Lebensgefährtin und minderjährige Kinder) um drei Monate. Einem Dienstverhältnis gleichgehalten wird der Bezug eines Ruhegenusses gemäß Bundesbahn-Pensionsordnung / Bundesbahn-Pensionsgesetz bzw einer Pension gemäß ASVG / APG nach einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis zu einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns.

(2) Der Vermieter kann aus sozialen Erwägungen der Mieterin / dem Mieter bzw den in Abs 1 angeführten Personen den Verbleib in der Wohnung über die in Abs 1 angeführten Zeitpunkte hinaus gestatten. Der Vermieter ist hiezu nicht verpflichtet. Die rechtliche Qualifikation des Vertragsverhältnisses (Vermietung als Dienstwohnung) bleibt auch bei einem Weiterverbleib unverändert. Die Entscheidung über eine weitergehende Überlassung bzw die Festlegung der diesbezüglichen Voraussetzungen erfolgt durch die Schiedskommission gemäß Abs 4 lit e.

(3) Ungeachtet des Weiterbestandes des Dienstverhältnisses ist die Mieterin / der Mieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich aufzukündigen.

(4) Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, wenn das Mietobjekt

(a) über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses benützt wird (beruflich bedingte oder durch Krankheit verursachte Verhinderung ausgenommen),

(b) untervermietet oder - in welcher Weise auch immer - an Dritte weitergegeben wird,

(c) von einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns benötigt wird und die Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses mit unverhältnismäßigen Kosten für das betroffene Konzernunternehmen verbunden wäre, wobei es der letztgenannten Voraussetzung nicht bedarf, wenn der Vermieter eine nach Größe, Ausstattung, Lage und finanziellen Konditionen weitgehend vergleichbare Wohnung zur Verfügung stellt,

(d) von einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns unmittelbar zu Betriebszwecken benötigt wird (zB Änderung von Gleisanlagen, Erweiterung einer Sicherungsanlage, Umbau eines Aufnahmegebäudes) oder

(e) aus dem von der Mieterin / vom Mieter entrichteten Entgelt nicht mehr erhalten werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass die von allen Mietern des Hauses entrichteten Entgelte nicht mehr zur Erhaltung bzw Instandsetzung des Gebäudes ausreichen und keine entsprechenden Vereinbarungen über die Beteiligung der Mieter an den Erhaltungs- bzw Instandsetzungskosten zustande kommen. In beiden Fällen sind der Mieterin / dem Mieter mindestens drei im Hinblick auf Größe, Ausstattung, Lage und Mietzins vergleichbare Wohnungen anzubieten. Falls die Mieterin / der Mieter alle angebotenen Wohnungen ablehnt, obliegt die Entscheidung einer Schiedskommission, die aus je einem Vertreter des Betriebes, der ÖBB-Dienstleistungs GmbH und der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH besteht.

§ 3 Mietzins

(1) Der Mietzins besteht aus dem Nutzungsentgelt für die Wohnung, den Betriebskosten samt laufenden öffentlichen Abgaben, den allfälligen Heiz- und / oder Warmwasserkosten und der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

(2) Als Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben gelten alle im Mietrechtsgesetz unter diesem Titel genannten Positionen (§§ 21 ff MRG). Der Vermieter ist berechtigt, Versicherungen des Gebäudes gegen Brandschaden, Glasbruch, Sturmschäden, Leitungswasserschäden einschließlich Korrosionsschäden und Gebäudehaftpflicht abzuschließen und die hierfür auflaufenden Prämien als Betriebskosten weiterzuverrechnen. Der Betriebskostenverteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Nutzfläche des Mietobjektes zur Nutzfläche des gesamten Gebäudes.

(3) Die Betriebskosten sowie allfällige Heiz- und / oder Warmwasserkosten werden bis auf weiteres mit einem monatlichen Pauschalbetrag, der in gleicher Weise wie das Nutzungsentgelt wertgesichert ist, abgegolten. Nachweislich über die Wertsicherungsvereinbarung hinausgehende Steigerungen einzelner Kostenpositionen berechtigen den Vermieter - mit Zustimmung der Schiedskommission gemäß § 2 Abs 4 lit e - zur entsprechenden Anpassung der Pauschalbeträge.

(4) Bei Wohnungen in Objekten, welche über keinen Hausbesorger oder eine sonstige gleichwertige Hausbetreuung verfügen, fällt dann kein diesbezüglicher Betriebskostenanteil an, wenn sich sämtliche Wohnungsnutzer eines Objektes bzw eines eigenständigen Teiles eines Objektes verpflichten, die Hausbesorger- bzw Hausbetreuungsleistungen selbst und eigenverantwortlich durchzuführen. Bei Wohnhäusern mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten und keiner sonstigen Nutzung ist die Übernahme der Hausbesorger- bzw Hausbetreuungsleistungen durch die Mieterin / den Mieter verbindlich.

(5) Die von der Mieterin / vom Mieter monatlich zu bezahlende Miete errechnet sich daher wie folgt:

a) Nutzungsentgelt	EUR 146,45
b) Betriebskosten: Verwaltung	EUR 16,46
Hausbetreuung	EUR 27,26
sonstige BK	EUR 65,30
10% Umsatzsteuer aus a) und b)	EUR 25,56
Zahlungsbetrag	EUR 281,05

(6) Dieser Betrag ist am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig (Bankverbindung: ÖBB-Infrastruktur AG, Kontonummer 10000014000, Österreichische Verkehrskreditbank AG, BLZ 18190). Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB in Rechnung gestellt.

(7) Die Mieterin / Der Mieter ist damit einverstanden, dass sämtliche Forderungen aus dem gegenständlichen Mietvertrag direkt von ihrem / seinem Lohn in Abzug gebracht werden (Aufrechnung). Sofern der Dienstgeber der Mieterin / des Mieters nicht die ÖBB-Infrastruktur AG ist, Vermieter und Dienstgeber also nicht die selbe Gesellschaft ist, erklärt die Mieterin / der Mieter ihre / seine unwiderrufliche Zustimmung, dass sämtliche Forderungen aus dem gegenständlichen Mietvertrag direkt von ihrem / seinem Lohn in Abzug gebracht und dem Vermieter überwiesen werden (Forderungsabtretung).

(8) Kann ein direkter Abzug vom Lohn oder von sonstigen Bezügen nicht erfolgen, wird vereinbart, dass die Bezahlung der Forderungen aus diesem Mietvertrag im Wege des Einzugs vom Konto der Mieterin / des Mieters erfolgt. Die Mieterin / Der Mieter erteilt dem Vermieter eine unwiderrufliche Einzugsmächtigung für die Zahlungen aus diesem Vertrag und leistet Gewähr dafür, dass Einziehungen, die dem Grunde und der Höhe nach zu Recht erfolgen, nicht storniert werden.

(9) Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist wertgesichert zu leisten. Maßgebend für die Berechnung der Wertanpassung ist § 16 Abs 6 MRG in der jeweils geltenden Fassung, dessen Anwendung die Vertragspartner hiermit mit der Maßgabe vereinbaren, dass es für den Zeitpunkt, ab dem das erhöhte Nutzungsentgelt zu entrichten ist, nur auf den in der Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Bundesgesetzblatt genannten Wirksamkeitsbeginn, nicht dagegen auf die in § 16 Abs 9 MRG genannte, schriftliche Bekanntgabe durch den Vermieter ankommt. Der Vermieter wird die Mieterin / den Mieter ehest möglich in Kenntnis setzen. Der Vermieter ist berechtigt, die sich aus der Wertsicherungsvereinbarung ergebenden Differenzbeträge auch im Nachhinein - jedoch maximal drei Monate - einzuheben. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Mieterin / der Mieter alle sonstigen von ihr / ihm verursachten und nicht in der Miete gemäß Absatz 5 enthaltenen Nebenkosten (zB Kosten für Strom, Gas, Telefon, Kabelfernsehen udgl.) zu tragen hat. Sollten derartige Kosten dem Vermieter vorgeschrieben werden, verpflichtet sich die Mieterin / der Mieter zum Ersatz binnen 14 Tagen nach Vorschreibung.

(10) Der Vermieter ist berechtigt, die Betriebskosten und die Kosten einer allfälligen Zentralheizung und / oder Warmwasserversorgung - abgehend von der Pauschalierung - nach dem tatsächlichen Verbrauch abzurechnen und in diesem Zusammenhang monatliche Akontozahlungen vorzuschreiben. Die Abrechnung erfolgt jährlich bis zum 30.6. des Folgejahres. Ein sich aus der Abrechnung ergebender Saldo ist mit der nächsten Mietzinsszahlung auszugleichen.

§ 4 Erhaltung, Gebrauch, Veränderungen, Haftung, Schad- und Klagloshaltung

(1) Das Mietobjekt sowie dessen Einrichtungen und allfällige mitvermietete Fahrnisse sind von der Mieterin / vom Mieter pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Die Mieterin / Der Mieter hat den Mietgegenstand und die im Wohnungsverband befindlichen Einrichtungen, Anlagen und Geräte (insbesondere Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und Sanitäranlagen, Boiler, Therme) ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern. Schäden, die über die normale Abnutzung bei bestimmungsgemäßem und sorgsamem Gebrauch hinausgehen, sind von der Mieterin / vom Mieter zu ersetzen. Die Übernahme dieser Verpflichtung wurde bei der Vereinbarung des Nutzungsentgeltes angemessen berücksichtigt; das Nutzungsentgelt liegt erheblich unter dem gemäß § 16 MRG zulässigen Richtwertmietzins. Ernste Schäden des Hauses sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

(2) Von der Mieterin / Vom Mieter gewünschte Veränderungen bzw Verbesserungen des Mietgegenstandes bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters. Dies gilt auch für das Anbringen oder Aufstellen von Außen- bzw Satellitenantennen oder für sonstige Maßnahmen an den allgemeinen Teilen des Hauses. Im Falle der Zustimmung des Vermieters zu den gewünschten Veränderungen ist auch sogleich über einen allfälligen Ersatzanspruch der Mieterin / des Mieters bei Rückstellungen der Wohnung zu entscheiden. Liegt keine ausdrückliche Verpflichtungserklärung des Vermieters hinsichtlich einer allfälligen Investitionsabläse vor, so gebührt der Mieterin / dem Mieter jedenfalls kein Ersatz. Der Entscheidung werden folgende Grundsätze zu Grunde gelegt: Investition in

Gebäudesubstanz oder zur Kategorieverbesserung, Zahntelabschreibung, Nachweis durch Rechnungsvorlage

(3) Die Mieterin / Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die dem Vermieter oder anderen Hauspartnern durch ihr / sein bzw. ein ihr / ihm zurechenbares Verhalten entstehen. Die Mieterin / Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung.

(4) Die Mieterin / Der Mieter verzichtet gegenüber dem Vermieter, den sonstigen Unternehmen des ÖBB-Konzerns und gegenüber den Bediensteten innerhalb des ÖBB-Konzerns auf Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen. Gegenüber Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen und von Personen erhoben werden, die der Sphäre der Mieterin / des Mieters zuzurechnen sind, wird die Mieterin / der Mieter die Unternehmen des ÖBB-Konzerns und deren Bedienstete schad- und klaglos halten. Dieser Verzicht bzw. diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt nicht, a) wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde oder b) wenn es sich um einen Personenschaden handelt. Dieser Verzicht gilt auch sinngemäß für alle Regressansprüche der Mieterin / des Mieters aus Zahlungen an geschädigte Dritte und für Ausgleichsansprüche aufgrund von Immissionen gemäß §§ 364 und 364a ABGB.

§ 5 Zweckbestimmung

(1) Der Vermieter ist Eigentümer der vertragsgegenständlichen Liegenschaft. Die mit diesem Vertrag in Bestand gegebene Wohnung diene bereits in der Vergangenheit zur Unterbringung von Dienstnehmern innerhalb des ÖBB-Konzerns. Die Mieterin / Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die ihr / ihm mit diesem Vertrag überlassene Wohnung im Rahmen des Betriebes des Vermieters grundsätzlich zur Wohnversorgung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer innerhalb des ÖBB-Konzerns unter gleichzeitiger Beachtung der Interessen des Betriebes benötigt wird. Die Vermietung der gegenständlichen Wohnung an die Dienstnehmerin / den Dienstnehmer erfolgt aufgrund des bestehenden Dienstverhältnisses. Einem Dienstverhältnis gleichgehalten wird der Bezug eines Ruhegenusses gemäß Bundesbahn-Pensionsordnung / Bundesbahn-Pensionsgesetz bzw. einer Pension gemäß ASVG / APG nach einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis zu einer Gesellschaft des ÖBB-Konzerns. Der Dienstgeber erwartet sich daraus eine engere Bindung an das Unternehmen. Die Mieterin / Der Mieter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Mietverhältnis als ein solches über eine Dienstwohnung nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes unterliegt (Vollausnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 MRG).

(2) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass eine Abänderung der Widmung als Dienstwohnung nur aufgrund einer ausdrücklichen Willenserklärung erfolgen kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Vermieter oder dessen Rechtsnachfolger (sei es als Dienstgeber und Vermieter oder auch nur als Vermieter) der Dienstnehmerin / dem Dienstnehmer die Nutzung der Wohnung über die Zeit des Dienstverhältnisses hinaus bis zu ihrem / seinem Ableben und darüber hinaus einer / einem hinterlebenden Ehegattin / Ehegatten, Lebensgefährtin / Lebensgefährten oder einem Kind gestatten sollte. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Wohnung über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus besteht nicht.

(3) Ist für das Wohnobjekt ein die Hälfte seines Zeitwertes übersteigender Erhaltungs- und/oder Sanierungsaufwand erforderlich, stimmt die Mieterin / der Mieter bereits jetzt einer Erhöhung des Nutzungsentgeltes - allerdings begrenzt mit maximal 50 % des auf Grund der

Wertsicherung jeweils aktuellen Betrages - zu, sofern die laufende Erhaltung bzw. Instandsetzung des Mietobjektes und/oder des Gebäudes aus den Einnahmen nicht finanziert werden kann. Zur Feststellung der Einnahmen ist nicht auf vergangene Zahlungen, sondern ausschließlich auf die künftigen Einnahmen der nächsten zehn Jahre - unter Zugrundelegung der im Prüfungszeitpunkt aktuellen Mietzinseinnahmen aus dem Gebäude - Bezug zu nehmen. Sollte die Erhaltung bzw. Instandsetzung des Mietobjektes und/oder des Gebäudes auch dann nicht sichergestellt sein, ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis gemäß § 2 Abs 4 lit e dieses Vertrages zur Auflösung zu bringen.

§ 6 Untervermietung, Weitergabe, Tierhaltung

Der Mieterin / Dem Mieter ist es nicht gestattet, das Bestandobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben. Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Mitbenützung der Wohnung durch Familienangehörigen sowie durch einen Lebensgefährten / eine Lebensgefährtin. Weiters darf keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters erfolgen. Der Vermieter ist in begründeten Fällen jederzeit berechtigt, die Tierhaltung in der Wohnung zu untersagen.

§ 7 Umwandlung in ein Mietverhältnis nach dem MRG

Der Vermieter ist mit Zustimmung der Schiedskommission gemäß § 2 Abs 4 lit e berechtigt, durch eine an die Mieterin / den Mieter gerichtete Erklärung das Mietverhältnis mit Wirkung ab dem auf den Zugang der schriftlichen Erklärung folgenden Monatsersten in seiner Gesamtheit dem Mietrechtsgesetz (bzw. einem entsprechenden Nachfolgesetz) zu unterstellen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes (des Hauptmietzinses) wird dadurch nicht berührt. Für den Fall einer Unterstellung dieses Vertrages unter das Mietrechtsgesetz wird bereits jetzt ausdrücklich vereinbart, dass das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ein wichtiger und bedeutsamer Kündigungsgrund gemäß § 30 Abs 1 in Verbindung mit Abs 2 Z 13 MRG ist.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Die gesetzlichen Gebühren, die mit der Errichtung dieser Urkunde bzw. dieses Rechtsgeschäftes im Zusammenhang stehen, trägt die Mieterin / der Mieter. Die Rechtsgeschäftsgebühr für Bestandverträge ist gemäß Gebührengesetz 1957 vom Bestandgeber selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Aufgrund der Komplexiertheit bzw. der Auslegungsspielräume des Gebührenrechts kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörde im Fall einer Überprüfung eine höhere und / oder eine weitere Gebühr festsetzt und infolgedessen eine Nachzahlung vorschreibt. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Verpflichtung gemäß Satz 1 auch eine von der Finanzbehörde vorgeschriebene Nachzahlung und / oder weitere Gebühr umfasst. Ein allfälliger Rückerstattungsbetrag wird unverzüglich an die Mieterin / den Mieter zurückgezahlt.

(2) Die Mieterin / Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine gerichtliche Zustellung an sie / ihn in Österreich jederzeit möglich ist. Eine Änderung der Adresse hat sie

/ er schriftlich bekannt zu geben. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, gilt eine rechtlich bedeutsame Erklärung, die an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet wird, als zugegangen; im Falle einer Vertragsauflösung aufgrund eines erheblich nachteiligen Gebrauches des Mietobjektes oder aufgrund eines qualifizierten Mietzinerückstandes ist der Vermieter 4 Wochen nach Anbringung einer entsprechenden Mitteilung an der Wohnungstür berechtigt, die Wohnung ohne weitere Mitwirkung der Mieterin / des Mieters zurückzunehmen. Von der Mieterin / Vom Mieter eingebrachte und zurückgelassene Sachen gelten als endgültig aufgegeben und herrenlos.

(3) Im Falle einer gerichtlichen Räumung ist der Vermieter berechtigt, die geräumten Fahrnisse freihändig, ohne Verständigung der Mieterin / des Mieters und ohne Rücksicht auf einen Börsen- oder Marktpreis zu verkaufen. Sofern und soweit der Erlös die offenen Forderungen des Vermieters gegen die Mieterin / den Mieter übersteigt, ist er der Mieterin / dem Mieter herauszugeben.

(4) Die Mieterin / Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder durch eine vom Vermieter beauftragte Person aus wichtigen Gründen zu gestatten und die Mieträume hiezu nach Voranmeldung zu den der Mieterin / dem Mieter zumutbaren Zeiten zugänglich zu machen. Bei Gefahr in Verzug kann der Vermieter oder der von ihm Beauftragte jederzeit - auch in Abwesenheit der Mieterin / des Mieters - die Mieträume betreten. Die Mieterin / Der Mieter hat auch für diesen Fall Vorsorge zu treffen, dass der Mietgegenstand zugänglich ist. Andernfalls hat sie / er für alle dadurch entstehenden Kosten und Schäden (insbesondere im Zusammenhang mit der allenfalls erforderlichen Öffnung des Mietgegenstandes) aufzukommen.

(5) Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin / der Mieter das Mietobjekt in brauchbarem und ordnungsgemäßen Zustand, vollständig geräumt und besenrein, zurückzustellen. Im Hinblick auf nicht genehmigte Veränderungen oder bei einem entsprechenden Vorbehalt ist der Vermieter berechtigt, vor der Übergabe des Mietobjektes die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. den Rückbau von Veränderungen auf Kosten der Mieterin / des Mieters zu verlangen.

(6) Zur Abwicklung der laufenden Verwaltung werden folgende Daten elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet: Name, Anschrift, Kundennummer, Geschäftszahl, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Zahlungsmodalitäten.

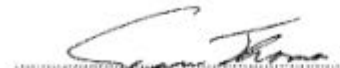
(7) Das Original dieses Vertrages verbleibt beim Vermieter. Die Mieterin / Der Mieter erhält eine Kopie.

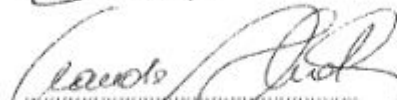
§ 9 Rechtswirksamkeit

(1) Die gegenständliche, von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vorgelegte Urkunde ist ein freibleibendes und unverbindliches Mietanbot. Mit Übergabe der von der Mieterin / vom Mieter unterfertigten Urkunde an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wird der vorliegende Vertragstext zum verbindlichen Anbot der Mieterin / des Mieters. Sie / Er ist an dieses Anbot drei Monate gebunden.

(2) Die Annahme wird durch die Unterzeichnung von zwei Personen auf Seiten des Vermieters bestätigt. Sollte die Annahme nicht erfolgen und ein Vertrag daher nicht zustande kommen, sind Ersatzansprüche ausgeschlossen.

Wiener Neustadt, am 28.06.2010
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH


i.V. Ing. Thomas Seper


I.A. Mag. (FH) Claudia Hudribusch

Wiener Neustadt, am 25.06.10


Kurt Flasch